

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts (Geschmacksmusterreformgesetz)

A. Problem und Ziel

Mit dem Geschmacksmusterreformgesetz wird die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen umgesetzt. Das geltende Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen soll durch ein neues Geschmacksmustergesetz abgelöst werden. Daneben enthält der Entwurf notwendige Folgeänderungen sowie zusätzliche Änderungen im Markengesetz.

B. Lösung

Mit dem neuen Geschmacksmustergesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) sollen die verbindlichen Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Wegen der umfassenden Novellierungsvorgaben wird die Gelegenheit genutzt, das aus dem Jahre 1876 stammende Geschmacksmustergesetz insgesamt neu zu fassen.

Zum Schutz sichtbarer Ersatzteile im Kfz-Sektor ist der EU bisher die Harmonisierung noch nicht gelungen. Bis zur europaweiten einheitlichen Regelung sieht der Entwurf die Beibehaltung des geltenden Rechts vor, wonach Designschutz möglich ist. Die Automobilhersteller haben insoweit ausdrücklich versichert, dass sie den Wettbewerb im Ersatzteilhandel nicht beeinträchtigen und den freien Werkstätten und dem freien Teilehandel durch Inanspruchnahme von Schutzrechten Marktanteile nicht streitig machen wollen. Auch diese Zusage ist Grundlage für eine Beibehaltung der Rechtslage, die das bisherige auskömmliche Nebeneinander der Marktteilnehmer nicht beeinträchtigen soll.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Es entstehen lediglich geringfügige Kosten für Umprogrammierungsarbeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, bei dem weiterhin Geschmacksmuster angemeldet und registriert werden. Im Übrigen ist kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten.

E. Kosten für die Wirtschaft

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft entstehen auch keine Mehrkosten. Die Gebühren und Auslagen für die Anmeldung und Bekanntmachung von Geschmacksmustern sind im Patentkostengesetz sowie in der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt geregelt. Erhöhungen sind nicht vorgesehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmackmustersrechts
(Geschmacksmusterreformgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Geschmacksmusterrechts (Geschmacksmusterreformgesetz)¹⁾

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmusterreformgesetz – GeschmMG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Schutzvoraussetzungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geschmacksmusterschutz
- § 3 Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz
- § 4 Bauelemente komplexer Erzeugnisse
- § 5 Offenbarung
- § 6 Neuheitsschonfrist

Abschnitt 2 Berechtigte

- § 7 Recht auf das Geschmacksmuster
- § 8 Formelle Berechtigung
- § 9 Ansprüche gegenüber Nichtberechtigten
- § 10 Entwerferbenennung

Abschnitt 3 Eintragungsverfahren

- § 11 Anmeldung
- § 12 Sammelanmeldung
- § 13 Anmeldetag
- § 14 Ausländische Priorität
- § 15 Ausstellungspriorität
- § 16 Prüfung der Anmeldung
- § 17 Weiterbehandlung der Anmeldung
- § 18 Eintragungshindernisse
- § 19 Führung des Registers und Eintragung
- § 20 Bekanntmachung
- § 21 Aufschiebung der Bekanntmachung
- § 22 Einsichtnahme in das Register
- § 23 Verfahrensvorschriften, Beschwerde und Rechtsbeschwerde
- § 24 Verfahrenskostenhilfe
- § 25 Elektronisches Dokument
- § 26 Verordnungsermächtigungen

Abschnitt 4 Entstehung und Dauer des Schutzes

- § 27 Entstehung und Dauer des Schutzes
- § 28 Aufrechterhaltung

Abschnitt 5 Geschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens

- § 29 Rechtsnachfolge
- § 30 Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren
- § 31 Lizenz
- § 32 Angemeldete Geschmacksmuster

Abschnitt 6 Nichtigkeit und Löschung

- § 33 Nichtigkeit
- § 34 Kollision mit anderen Schutzrechten
- § 35 Teilweise Aufrechterhaltung
- § 36 Löschung

Abschnitt 7 Schutzwirkungen und Schutzbeschränkungen

- § 37 Gegenstand des Schutzes
- § 38 Rechte aus dem Geschmacksmuster und Schutzzumfang
- § 39 Vermutung der Rechtsgültigkeit
- § 40 Beschränkungen der Rechte aus dem Geschmacksmuster
- § 41 Vorbenutzungsrecht

Abschnitt 8 Rechtsverletzungen

- § 42 Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz
- § 43 Vernichtung und Überlassung
- § 44 Haftung des Inhabers eines Unternehmens
- § 45 Entschädigung
- § 46 Auskunft
- § 47 Urteilsbekanntmachung
- § 48 Erschöpfung
- § 49 Verjährung
- § 50 Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften
- § 51 Strafvorschriften

Abschnitt 9 Verfahren in Geschmacksmusterstreitsachen

- § 52 Geschmacksmusterstreitsachen
- § 53 Gerichtsstand bei Ansprüchen nach diesem Gesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
- § 54 Streitwertbegünstigung

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Abl. EG Nr. L 289 S. 28).

Abschnitt 10 Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde

§ 55 Beschlagnahme bei der Ein- und Ausfuhr

§ 56 Einziehung, Widerspruch

§ 57 Zuständigkeiten, Rechtsmittel

Abschnitt 11 Besondere Bestimmungen

§ 58 Inlandsvertreter

§ 59 Geschmacksmusterberühmung

§ 60 Geschmacksmuster nach dem Erstreckungsgesetz

§ 61 Typografische Schriftzeichen

Abschnitt 12 Gemeinschaftsgeschmacksmuster

§ 62 Weiterleitung der Anmeldung

§ 63 Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen

§ 64 Erteilung der Vollstreckungsklausel

§ 65 Strafbare Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

§ 66 Anzuwendendes Recht

§ 67 Rechtsbeschränkungen

**Abschnitt 1
Schutzvoraussetzungen****§ 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist ein Muster die zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt;
2. ist ein Erzeugnis jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftzeichen sowie von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen; ein Computerprogramm gilt nicht als Erzeugnis;
3. ist ein komplexes Erzeugnis ein Erzeugnis aus mehreren Bauelementen, die sich ersetzen lassen, so dass das Erzeugnis auseinander- und wieder zusammengebaut werden kann;
4. ist eine bestimmungsgemäße Verwendung die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur;
5. gilt als Rechtsinhaber der in das Register eingetragene Inhaber des Geschmacksmusters.

**§ 2
Geschmacksmusterschutz**

- (1) Als Geschmacksmuster wird ein Muster geschützt, das neu ist und Eigenart hat.

(2) Ein Muster gilt als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Muster gelten als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden.

(3) Ein Muster hat Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Bei der Beurteilung der Eigenart wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters berücksichtigt.

§ 3**Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz**

(1) Vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen sind

1. Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind;
2. Erscheinungsmerkmale von Erzeugnissen, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis, in das das Muster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, mit einem anderen Erzeugnis mechanisch zusammengebaut oder verbunden oder in diesem, an diesem oder um dieses herum angebracht werden kann, so dass beide Erzeugnisse ihre Funktion erfüllen;
3. Muster, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen;
4. Muster, die eine missbräuchliche Benutzung eines der in Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums aufgeführten Zeichen oder von sonstigen Abzeichen, Emblemen und Wappen von öffentlichem Interesse darstellen.

(2) Erscheinungsmerkmale im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 sind vom Geschmacksmusterschutz nicht ausgeschlossen, wenn sie dem Zweck dienen, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines Bauteilsystems zu ermöglichen.

§ 4**Bauelemente komplexer Erzeugnisse**

Ein Muster, das bei einem Erzeugnis, das Bauelement eines komplexen Erzeugnisses ist, benutzt oder in dieses Erzeugnis eingefügt wird, gilt nur dann als neu und hat nur dann Eigenart, wenn das Bauelement, das in ein komplexes Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen.

§ 5**Offenbarung**

Ein Muster ist offenbart, wenn es bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, es sei denn, dass dies den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf vor dem Anmeldetag des Musters nicht bekannt sein konnte. Ein Muster gilt nicht als offenbart, wenn es einem Dritten lediglich un-

ter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Vertraulichkeit bekannt gemacht wurde.

§ 6 Neuheitsschonfrist

Eine Offenbarung bleibt bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 und 3 unberücksichtigt, wenn ein Muster während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Dasselbe gilt, wenn das Muster als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger offenbart wurde.

Abschnitt 2 Berechtigte

§ 7 Recht auf das Geschmacksmuster

(1) Das Recht auf das Geschmacksmuster steht dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Muster entworfen, so steht ihnen das Recht auf das Geschmacksmuster gemeinschaftlich zu.

(2) Wird ein Muster von einem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht an dem Geschmacksmuster dem Arbeitgeber zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

§ 8 Formelle Berechtigung

Anmelder und Rechtsinhaber gelten in Verfahren, die ein Geschmacksmuster betreffen, als berechtigt und verpflichtet.

§ 9 Ansprüche gegenüber Nichtberechtigten

(1) Ist ein Geschmacksmuster auf den Namen eines nicht nach § 7 Berechtigten eingetragen, kann der Berechtigte unbeschadet anderer Ansprüche die Übertragung des Geschmacksmusters oder die Einwilligung in dessen Löschung verlangen. Wer von mehreren Berechtigten nicht als Rechtsinhaber eingetragen ist, kann die Einräumung seiner Mitinhaberschaft verlangen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren ab Bekanntmachung des Geschmacksmusters durch Klage geltend gemacht werden. Das gilt nicht, wenn der Rechtsinhaber bei der Anmeldung oder bei einer Übertragung des Geschmacksmusters bösgläubig war.

(3) Bei einem vollständigen Wechsel der Rechtsinhaberschaft nach Absatz 1 Satz 1 erlöschen mit der Eintragung des Berechtigten in das Register Lizenzen und sonstige Rechte. Wenn der frühere Rechtsinhaber oder ein Lizenznehmer das Geschmacksmuster verwertet oder dazu tatsächliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat, kann er diese Verwertung fortsetzen, wenn er bei dem neuen Rechtsinhaber innerhalb einer Frist von einem Monat nach dessen Eintragung eine einfache Lizenz beantragt. Die Lizenz ist für

einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn der Rechtsinhaber oder der Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, als er mit der Verwertung begonnen oder Anstalten dazu getroffen hat, bösgläubig war.

(4) Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gemäß Absatz 2, die rechtskräftige Entscheidung in diesem Verfahren sowie jede andere Beendigung dieses Verfahrens und jede Änderung der Rechtsinhaberschaft als Folge dieses Verfahrens werden in das Register für Geschmacksmuster (Register) eingetragen.

§ 10 Entwerferbenennung

Der Entwerfer hat gegenüber dem Anmelder oder dem Rechtsinhaber das Recht, im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und im Register als Entwerfer benannt zu werden. Wenn das Muster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit ist, kann jeder einzelne Entwerfer seine Nennung verlangen.

Abschnitt 3 Eintragungsverfahren

§ 11 Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Eintragung eines Geschmacksmusters in das Register ist beim Deutschen Patent- und Markenamt einzureichen. Die Anmeldung kann auch über ein Patentinformationszentrum eingereicht werden, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt ist, Geschmacksmusteranmeldungen entgegenzunehmen.

(2) Die Anmeldung muss enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung,
2. Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen,
3. eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Musters und
4. eine Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll.

Wird ein Antrag nach § 21 Abs. 1 Satz 1 gestellt, kann die Wiedergabe durch einen flächenmäßigen Musterabschnitt ersetzt werden.

(3) Die Anmeldung muss den weiteren Anmeldefordernissen entsprechen, die in einer Rechtsverordnung nach § 26 bestimmt worden sind.

(4) Die Anmeldung kann zusätzlich enthalten:

1. eine Beschreibung zur Erläuterung der Wiedergabe,
2. einen Antrag auf Aufschiebung der Bildbekanntmachung nach § 21 Abs. 1 Satz 1,
3. ein Verzeichnis mit der Warenklasse oder den Warenklassen, in die das Geschmacksmuster einzuordnen ist,
4. die Angabe des Entwerfers oder der Entwerfer,
5. die Angabe eines Vertreters.

(5) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 4 und Absatz 4 Nr. 3 haben keinen Einfluss auf den Schutzzumfang des Geschmacksmusters.

(6) Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit zurücknehmen.

§ 12

Sammelanmeldung

(1) Mehrere Muster können in einer Anmeldung zusammengefasst werden (Sammelanmeldung). Die Sammelanmeldung darf nicht mehr als 100 Muster umfassen, die derselben Warenklasse angehören müssen.

(2) Der Anmelder kann eine Sammelanmeldung durch Erklärung gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt teilen. Die Teilung lässt den Anmeldetag unberührt. Ist die Summe der Gebühren, die nach dem Patentkostengesetz für jede Teilanmeldung zu entrichten wären, höher als die gezahlten Anmeldegebühren, so ist der Differenzbetrag nachzutragen.

§ 13

Anmeldetag

(1) Der Anmeldetag eines Geschmacksmusters ist der Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach § 11 Abs. 2

1. beim Deutschen Patent- und Markenamt
2. oder, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt ist, bei einem Patentinformationszentrum eingegangen sind.

(2) Wird wirksam eine Priorität nach § 14 oder § 15 in Anspruch genommen, tritt bei der Anwendung der §§ 2 bis 6, 12 Abs. 2 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 1, § 34 Satz 1 Nr. 3 und § 41 der Prioritätstag an die Stelle des Anmeldetags.

§ 14

Ausländische Priorität

(1) Wer nach einem Staatsvertrag die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung desselben Geschmacksmusters in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Prioritätstag Zeit, Land und Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Innerhalb der Frist können die Angaben geändert werden.

(2) Ist die frühere Anmeldung in einem Staat eingereicht worden, mit dem kein Staatsvertrag über die Anerkennung der Priorität besteht, so kann der Anmelder ein dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft entsprechendes Prioritätsrecht in Anspruch nehmen, soweit nach einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt der andere Staat auf Grund einer ersten Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt ein Prioritätsrecht gewährt, das nach Voraussetzungen und Inhalt dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar ist; Absatz 1 ist anzuwenden.

(3) Werden die Angaben nach Absatz 1 rechtzeitig gemacht und wird die Abschrift rechtzeitig eingereicht, so trägt das Deutsche Patent- und Markenamt die Priorität in

das Register ein. Hat der Anmelder eine Priorität erst nach der Bekanntmachung der Eintragung eines Geschmacksmusters in Anspruch genommen oder Angaben geändert, wird die Bekanntmachung insofern nachgeholt. Werden die Angaben nach Absatz 1 nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität als nicht abgegeben. Das Deutsche Patent- und Markenamt stellt dies fest.

§ 15

Ausstellungspriorität

(1) Hat der Anmelder ein Muster auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Anmeldung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung einreicht, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.

(2) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt.

(3) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Tag der erstmaligen Zurschaustellung des Musters diesen Tag und die Ausstellung anzugeben sowie einen Nachweis für die Zurschaustellung einzureichen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert die Prioritätsfristen nach § 14 Abs. 1 nicht.

§ 16

Prüfung der Anmeldung

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt prüft, ob

1. die Anmeldegebühren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes und
2. der Auslagenvorschuss nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes gezahlt wurden,
3. die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Anmelde-tages nach § 11 Abs. 2 vorliegen und
4. die Anmeldung den sonstigen Anmeldungserfordernissen entspricht.

(2) Gilt die Anmeldung wegen Nichtzahlung der Anmeldegebühren nach § 6 Abs. 2 des Patentkostengesetzes als zurückgenommen, stellt das Deutsche Patent- und Markenamt dies fest.

(3) Werden bei nicht ausreichender Gebühreuzahlung innerhalb einer vom Deutschen Patent- und Markenamt gesetzten Frist die Anmeldegebühren für eine Sammelanmeldung nicht in ausreichender Menge nachgezahlt oder wird vom Anmelder keine Bestimmung darüber getroffen, welche Geschmacksmuster durch den gezahlten Gebührenbetrag gedeckt werden sollen, so bestimmt das Deutsche Patent- und Markenamt, welche Geschmacksmuster berücksichtigt werden. Im Übrigen gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Das Deutsche Patent- und Markenamt stellt dies fest.

(4) Wurde lediglich der Auslagenvorschuss für die Bekanntmachungskosten nicht oder nicht in ausreichender Höhe gezahlt, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden, mit

der Maßgabe, dass das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung ganz oder teilweise zurückweist.

(5) Das Deutsche Patent- und Markenamt fordert bei Mängeln nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 den Anmelder auf, innerhalb einer bestimmten Frist die festgestellten Mängel zu beseitigen. Kommt der Anmelder der Aufforderung des Deutschen Patent- und Markenamts nach, so erkennt das Deutsche Patent- und Markenamt bei Mängeln nach Absatz 1 Nr. 3 als Anmeldetag nach § 13 Abs. 1 den Tag an, an dem die festgestellten Mängel beseitigt werden. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, so weist das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung durch Beschluss zurück.

§ 17

Weiterbehandlung der Anmeldung

(1) Ist nach Versäumung einer vom Deutschen Patent- und Markenamt bestimmten Frist die Geschmacksmusteranmeldung zurückgewiesen worden, so wird der Beschluss über die Zurückweisung wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf, wenn der Anmelder die Weiterbehandlung der Anmeldung beantragt und die versäumte Handlung nachholt.

(2) Der Antrag zur Weiterbehandlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses über die Zurückweisung der Geschmacksmusteranmeldung einzureichen. Die versäumte Handlung ist innerhalb dieser Frist nachzuholen.

(3) Gegen die Versäumung der Frist nach Absatz 2 ist eine Wiedereinsetzung nicht gegeben.

(4) Über den Antrag beschließt die Stelle, die über die nachgeholte Handlung zu beschließen hat.

§ 18

Eintragungshindernisse

Ist der Gegenstand der Anmeldung kein Muster im Sinne des § 1 Nr. 1 oder ist ein Muster nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen, so weist das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung zurück.

§ 19

Führung des Registers und Eintragung

(1) Das Register für Geschmacksmuster wird vom Deutschen Patent- und Markenamt geführt.

(2) Das Deutsche Patent- und Markenamt trägt die eintragungspflichtigen Angaben des Anmelders in das Register ein, ohne dessen Berechtigung zur Anmeldung und die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben zu prüfen, und bestimmt, welche Warenklassen einzutragen sind.

§ 20

Bekanntmachung

Die Eintragung in das Register wird mit einer Wiedergabe des Geschmacksmusters durch das Deutsche Patent- und Markenamt bekannt gemacht. Sie erfolgt ohne Gewähr für die Vollständigkeit der Abbildung und die Erkennbarkeit der Erscheinungsmerkmale des Musters. Die Kosten der Bekanntmachung werden als Auslagen erhoben.

§ 21

Aufschiebung der Bekanntmachung

(1) Mit der Anmeldung kann für die Wiedergabe die Aufschiebung der Bekanntmachung um 30 Monate ab dem Anmeldetag beantragt werden. Wird der Antrag gestellt, so beschränkt sich die Bekanntmachung auf die Eintragung des Geschmacksmusters in das Register.

(2) Der Schutz kann auf die Schutzdauer nach § 27 Abs. 2 erstreckt werden, wenn der Rechtsinhaber innerhalb der Aufschiebungsfrist die Erstreckungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes entrichtet. Sofern von der Möglichkeit des § 11 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch gemacht worden ist, ist innerhalb der Aufschiebungsfrist auch eine Wiedergabe des Geschmacksmusters einzureichen.

(3) Die Bekanntmachung mit der Wiedergabe nach § 20 wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 bei Ablauf der Aufschiebungsfrist oder auf Antrag auch zu einem früheren Zeitpunkt nachgeholt.

(4) Die Schutzdauer endet mit dem Ablauf der Aufschiebungsfrist, wenn der Schutz nicht nach Absatz 2 erstreckt wird. Bei Geschmacksmustern, die auf Grund einer Sammelanmeldung eingetragen worden sind, kann die nachgeholte Bekanntmachung auf einzelne Geschmacksmuster beschränkt werden.

§ 22

Einsichtnahme in das Register

Die Einsicht in das Register steht jedermann frei. Das Recht, die Wiedergabe eines Geschmacksmusters und die vom Deutschen Patent- und Markenamt über das Geschmacksmuster geführten Akten einzusehen, besteht, wenn

1. die Wiedergabe bekannt gemacht worden ist,
2. der Anmelder oder Rechtsinhaber seine Zustimmung erteilt hat, oder
3. ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 23

Verfahrensvorschriften, Beschwerde und Rechtsbeschwerde

(1) Das Deutsche Patent- und Markenamt entscheidet im Verfahren nach diesem Gesetz durch ein rechtskundiges Mitglied im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes. Für die Ausschließung und Ablehnung dieses Mitglieds des Deutschen Patent- und Markenamts gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2 und die §§ 47 bis 49 der Zivilprozessordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen entsprechend. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, ein anderes rechtskundiges Mitglied des Deutschen Patent- und Markenamts, das der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts allgemein für Entscheidungen dieser Art bestimmt hat. § 123 Abs. 1 bis 5 und 7 und die §§ 124, 126 bis 128 des Patentgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts im Verfahren nach diesem Gesetz findet die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mit-

gliedern. Die §§ 69, 73 Abs. 2 bis 4, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, die §§ 76 bis 80 und 86 bis 99, § 123 Abs. 1 bis 5 und 7 und die §§ 124, 126 bis 128 des Patentgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(3) Gegen die Beschlüsse des Beschwerdesenats über eine Beschwerde nach Absatz 2 findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3, die §§ 101 bis 109, § 123 Abs. 1 bis 5 und 7 sowie § 124 des Patentgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 24

Verfahrenskostenhilfe

In Verfahren nach § 23 erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung des Musters in das Register besteht. Auf Antrag des Rechtsinhabers kann Verfahrenskostenhilfe auch für die Aufrechterhaltungsgebühren nach § 28 Abs. 1 Satz 1 gewährt werden. § 130 Abs. 2, 3 und 5, die §§ 133 bis 136 und § 138 des Patentgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 25

Elektronisches Dokument

(1) Soweit in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt für Anmeldungen, Anträge oder sonstige Handlungen und in Verfahren vor dem Bundespatentgericht und dem Bundesgerichtshof für vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, für Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie für Auskünfte, Aussagen, Gutachten und Erklärungen Dritter die Schriftform vorgesehen ist, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn dieses für die Bearbeitung durch das Deutsche Patent- und Markenamt oder das Gericht geeignet ist. Die verantwortende Person soll das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei dem Deutschen Patent- und Markenamt und den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf das Deutsche Patent- und Markenamt, eines der Gerichte oder auf einzelne Verfahren beschränkt werden.

(3) Ein elektronisches Dokument ist eingereicht, sobald die für den Empfang bestimmte Einrichtung des Deutschen Patent- und Markenamts oder des Gerichts es aufgezeichnet hat.

§ 26

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Justiz regelt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die Form und die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung und der Wiedergabe des Musters,

2. die zulässigen Abmessungen eines nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Anmeldung beigefügten Musterabschnitts,
3. den Inhalt und Umfang einer der Anmeldung beigefügten Beschreibung zur Erläuterung der Wiedergabe,
4. die Einteilung der Warenklassen,
5. die Führung und Gestaltung des Registers einschließlich der in das Register einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung und
6. die Behandlung der einer Anmeldung zur Wiedergabe des Geschmacksmusters beigefügten Erzeugnisse nach Löschung der Eintragung in das Register.

(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte mit der Wahrnehmung von Geschäften im Verfahren in Registersachen zu betrauen, die ihrer Art nach keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten bieten. Ausgeschlossen davon sind jedoch

1. die Feststellungen und die Entscheidungen nach § 14 Abs. 3 Satz 4 und § 16 Abs. 2 bis 5 aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat,
2. die Zurückweisung nach § 18,
3. die Löschung nach § 36,
4. die von den Angaben des Anmelders (§ 11 Abs. 4 Nr. 3) abweichende Entscheidung über die in das Register einzutragenden und bekannt zu machenden Warenklassen und
5. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 23 Abs. 2 Satz 3) gegen einen Beschluss im Verfahren nach diesem Gesetz.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung einer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 betrauten Person findet § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechende Anwendung.

(4) Das Bundesministerium der Justiz kann die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen.

Abschnitt 4

Entstehung und Dauer des Schutzes

§ 27

Entstehung und Dauer des Schutzes

(1) Der Schutz entsteht mit der Eintragung in das Register.

(2) Die Schutzdauer des Geschmacksmusters beträgt 25 Jahre gerechnet ab dem Anmeldetag.

§ 28

Aufrechterhaltung

(1) Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr jeweils für das 6. bis 10., 11. bis 15., 16. bis 20. und für das 21. bis 25. Jahr der Schutzdauer bewirkt. Sie wird in das Register eingetragen und bekannt gemacht.

(2) Wird bei Geschmacksmustern, die auf Grund einer Sammelanmeldung eingetragen worden sind, die Aufrechterhaltungsgebühr ohne nähere Angaben nur für einen Teil der Geschmacksmuster gezahlt, so werden diese in der Reihenfolge der Anmeldung berücksichtigt.

(3) Wird der Schutz nicht aufrechterhalten, so endet die Schutzdauer.

Abschnitt 5 Geschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens

§ 29 Rechtsnachfolge

(1) Das Recht an einem Geschmacksmuster kann auf andere übertragen werden oder übergehen.

(2) Gehört das Geschmacksmuster zu einem Unternehmen oder zu einem Teil eines Unternehmens, so wird das Geschmacksmuster im Zweifel von der Übertragung oder dem Übergang des Unternehmens oder des Teiles des Unternehmens, zu dem das Geschmacksmuster gehört, erfasst.

(3) Der Übergang des Rechts an dem Geschmacksmuster wird auf Antrag des Rechtsinhabers oder des Rechtsnachfolgers in das Register eingetragen, wenn er dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen wird.

§ 30 Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren

(1) Das Recht an einem Geschmacksmuster kann

1. Gegenstand eines dinglichen Rechts sein, insbesondere verpfändet werden, oder
2. Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Rechte oder die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Maßnahmen werden auf Antrag eines Gläubigers oder eines anderen Berechtigten in das Register eingetragen, wenn sie dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen werden.

(3) Wird das Recht an einem Geschmacksmuster durch ein Insolvenzverfahren erfasst, so wird das auf Antrag des Insolvenzverwalters oder auf Ersuchen des Insolvenzgerichts in das Register eingetragen. Für den Fall der Mitinhaberschaft an einem Geschmacksmuster findet Satz 1 auf den Anteil des Mitinhabers entsprechende Anwendung. Im Fall der Eigenverwaltung (§ 270 der Insolvenzordnung) tritt der Sachwalter an die Stelle des Insolvenzverwalters.

§ 31 Lizenz

(1) Der Rechtsinhaber kann Lizenzen für das gesamte Gebiet oder einen Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland erteilen. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.

(2) Der Rechtsinhaber kann die Rechte aus dem Geschmacksmuster gegen einen Lizenznehmer geltend machen, der hinsichtlich

1. der Dauer der Lizenz;
2. der Form der Nutzung des Geschmacksmusters;
3. der Auswahl der Erzeugnisse, für die die Lizenz erteilt worden ist;
4. des Gebiets, für das die Lizenz erteilt worden ist, oder
5. der Qualität der vom Lizenznehmer hergestellten Erzeugnisse

gegen eine Bestimmung des Lizenzvertrages verstößt.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Lizenzvertrags kann der Lizenznehmer ein Verfahren wegen Verletzung eines Geschmacksmusters nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen. Dies gilt nicht für den Inhaber einer ausschließlichen Lizenz, wenn der Rechtsinhaber, nachdem er dazu aufgefordert wurde, innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst ein Verletzungsverfahren anhängig macht.

(4) Jeder Lizenznehmer kann als Streitgenosse einer vom Rechtsinhaber erhobenen Verletzungsklage beitreten, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen.

(5) Die Rechtsnachfolge nach § 29 oder die Erteilung einer Lizenz im Sinne des Absatzes 1 berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.

§ 32 Angemeldete Geschmacksmuster

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten entsprechend für die durch die Anmeldung von Geschmacksmustern begründeten Rechte.

Abschnitt 6 Nichtigkeit und Löschung

§ 33 Nichtigkeit

(1) Ein Geschmacksmuster ist nichtig, wenn das Erzeugnis kein Muster ist, das Muster nicht neu ist oder keine Eigenart hat (§ 2 Abs. 2 oder Abs. 3) oder das Muster vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen ist (§ 3).

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit erfolgt durch Urteil. Zur Erhebung der Klage ist jedermann befugt.

(3) Die Schutzwirkungen der Eintragung eines Geschmacksmusters gelten mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils, mit dem die Nichtigkeit des Geschmacksmusters festgestellt wird, als von Anfang an nicht eingetreten. Das Gericht übermittelt dem Deutschen Patent- und Markenamt eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils.

(4) Die Feststellung der Nichtigkeit kann auch noch nach der Beendigung der Schutzdauer oder nach einem Verzicht auf das Geschmacksmuster erfolgen.

§ 34

Kollision mit anderen Schutzrechten

Die Einwilligung in die Löschung eines Geschmacksmusters kann verlangt werden,

1. soweit in einem späteren Geschmacksmuster ein Zeichen mit Unterscheidungskraft verwendet wird und der Inhaber des Zeichens berechtigt ist, diese Verwendung zu untersagen;
2. soweit das Geschmacksmuster eine unerlaubte Benutzung eines durch das Urheberrecht geschützten Werkes darstellt;
3. soweit das Geschmacksmuster in den Schutzzumfang eines früheren Geschmacksmusters fällt, auch wenn dieses erst nach dem Anmeldetag des späteren Geschmacksmusters offenbart wurde.

Der Anspruch kann nur von dem Inhaber des betroffenen Rechts geltend gemacht werden.

§ 35

Teilweise Aufrechterhaltung

Ein Geschmacksmuster kann in geänderter Form bestehen bleiben,

1. durch Erklärung der Teilnichtigkeit oder im Wege der Erklärung eines Teilverzichts durch den Rechtsinhaber, wenn die Nichtigkeit nach § 33 Abs. 1 wegen mangelnder Neuheit oder Eigenart (§ 2 Abs. 2 oder Abs. 3) oder wegen Ausschlusses vom Geschmacksmusterschutz (§ 3) festzustellen ist, oder
2. durch Einwilligung in die teilweise Löschung oder Erklärung eines Teilverzichts, wenn die Löschung nach § 34 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 verlangt werden kann,

sofern dann die Schutzvoraussetzungen erfüllt werden und das Geschmacksmuster seine Identität behält.

§ 36

Löschung

(1) Die Eintragung eines Geschmacksmusters wird gelöscht

1. bei Beendigung der Schutzdauer;
2. bei Verzicht auf Antrag des Rechtsinhabers, wenn die Zustimmung anderer im Register eingetragener Inhaber von Rechten am Geschmacksmuster sowie des Klägers im Falle eines Verfahrens nach § 9 vorgelegt wird;
3. auf Antrag eines Dritten, wenn dieser mit dem Antrag eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde mit Erklärungen nach Nummer 2 vorlegt;
4. bei Einwilligung nach § 9 oder § 34 in die Löschung;
5. wegen Nichtigkeit bei Vorlage eines rechtskräftigen Urteils.

(2) Verzichtet der Rechtsinhaber nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 nur teilweise auf das Geschmacksmuster, erklärt er nach Absatz 1 Nr. 4 seine Einwilligung in die Löschung eines Teils des Geschmacksmusters oder wird nach Absatz 1 Nr. 5 eine Teilnichtigkeit festgestellt, so erfolgt statt der Löschung des Geschmacksmusters eine entsprechende Eintragung in das Register.

Abschnitt 7

Schutzwirkungen und Schutzbeschränkungen

§ 37

Gegenstand des Schutzes

(1) Der Schutz wird für diejenigen Merkmale der Erscheinungsform eines Geschmacksmusters begründet, die in der Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind.

(2) Enthält für die Zwecke der Aufschiebung der Bekanntmachung eine Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 einen flächenmäßigen Musterabschnitt, so bestimmt sich bei ordnungsgemäßer Erstreckung mit Ablauf der Aufschiebung nach § 21 Abs. 2 der Schutzgegenstand nach der eingereichten Wiedergabe des Geschmacksmusters.

§ 38

Rechte aus dem Geschmacksmuster und Schutzzumfang

(1) Das Geschmacksmuster gewährt seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Eine Benutzung schließt insbesondere die Herstellung, das Anbieten, das Inverkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, den Gebrauch eines Erzeugnisses, in das das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei dem es verwendet wird, und den Besitz eines solchen Erzeugnisses zu den genannten Zwecken ein.

(2) Der Schutz aus einem Geschmacksmuster erstreckt sich auf jedes Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Bei der Beurteilung des Schutzzumfangs wird der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung seines Musters berücksichtigt.

(3) Während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung (§ 21 Abs. 1 Satz 1) setzt der Schutz nach den Absätzen 1 und 2 voraus, dass das Muster das Ergebnis einer Nachahmung des Geschmacksmusters ist.

§ 39

Vermutung der Rechtsgültigkeit

Zugunsten des Rechtsinhabers wird vermutet, dass die an die Rechtsgültigkeit eines Geschmacksmusters zu stellenden Anforderungen erfüllt sind.

§ 40

Beschränkungen der Rechte aus dem Geschmacksmuster

Rechte aus einem Geschmacksmuster können nicht geltend gemacht werden gegenüber

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken;
3. Wiedergaben zum Zwecke der Zitierung oder der Lehre, vorausgesetzt, solche Wiedergaben sind mit den Gepflogenheiten des redlichen Geschäftsverkehrs vereinbar, beeinträchtigen die normale Verwertung des Geschmacksmusters nicht über Gebühr und geben die Quelle an;

4. Einrichtungen in Schiffen und Luftfahrzeugen, die im Ausland zugelassen sind und nur vorübergehend in das Inland gelangen;
5. der Einfuhr von Ersatzteilen und von Zubehör für die Reparatur sowie für die Durchführung von Reparaturen an Schiffen und Luftfahrzeugen im Sinne von Nummer 4.

§ 41

Vorbenutzungsrecht

(1) Rechte nach § 38 können gegenüber einem Dritten, der vor dem Anmeldetag im Inland ein identisches Muster, das unabhängig von einem eingetragenen Geschmacksmuster entwickelt wurde, gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat, nicht geltend gemacht werden. Der Dritte ist berechtigt, das Muster zu verwerten. Die Vergabe von Lizenzen (§ 31) ist ausgeschlossen.

(2) Die Rechte des Dritten sind nicht übertragbar, es sei denn, der Dritte betreibt ein Unternehmen und die Übertragung erfolgt zusammen mit dem Unternehmensteil, in dessen Rahmen die Benutzung erfolgte oder die Anstalten getroffen wurden.

Abschnitt 8 Rechtsverletzungen

§ 42

Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz

(1) Wer entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ein Geschmacksmuster benutzt (Verletzer), kann von dem Rechtsinhaber oder einem anderen Berechtigten (Verletzten) auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) Handelt der Verletzer vorsätzlich oder fahrlässig, ist er zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. An Stelle des Schadensersatzes kann die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Benutzung des Geschmacksmusters erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangt werden. Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, kann das Gericht statt des Schadensersatzes eine Entschädigung festsetzen, die in den Grenzen zwischen dem Schaden des Verletzten und dem Gewinn des Verletzers bleibt.

§ 43

Vernichtung und Überlassung

(1) Der Verletzte kann verlangen, dass alle rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Erzeugnisse, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen, vernichtet werden.

(2) Statt der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, dass ihm die Erzeugnisse, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf, überlassen werden.

(3) Sind die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gegenüber dem Verletzer oder Eigentümer im Einzelfall un-

verhältnismäßig und kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Erzeugnisse auf andere Weise beseitigt werden, so hat der Verletzte nur Anspruch auf die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf die im Eigentum des Verletzers stehenden, ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Erzeugnissen benutzten oder bestimmten Vorrichtungen anzuwenden.

(5) Den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen nicht wesentliche Bestandteile von Gebäuden nach § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist.

§ 44

Haftung des Inhabers eines Unternehmens

Ist in einem Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein Geschmacksmuster widerrechtlich verletzt worden, so hat der Verletzte die Ansprüche aus den §§ 42 und 43 mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadensersatz auch gegen den Inhaber des Unternehmens. Weitergehende Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 45

Entschädigung

Handelt der Verletzer weder vorsätzlich noch fahrlässig, so kann er zur Abwendung der Ansprüche nach den §§ 42 und 43 den Verletzten in Geld entschädigen, wenn ihm durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten die Abfindung in Geld zuzumuten ist. Als Entschädigung ist der Betrag zu zahlen, der im Falle einer vertraglichen Einräumung des Rechts als Vergütung angemessen gewesen wäre. Mit der Zahlung der Entschädigung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfang als erteilt.

§ 46

Auskunft

(1) Der Verletzer kann vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg des Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall unverhältnismäßig ist.

(2) Der Verletzer hat Angaben zu machen über Namen und Anschrift des Herstellers, des Lieferanten und anderer Vorbesitzer der Erzeugnisse, des gewerblichen Abnehmers oder Auftraggebers sowie über die Menge der hergestellten, ausgelieferten, erhaltenen oder bestellten Erzeugnisse.

(3) In Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung kann die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung angeordnet werden.

(4) Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor der Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den Verletzer oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Verletzers verwendet werden.

(5) Weitergehende Ansprüche auf Auskunft bleiben unberührt.

§ 47

Urteilsbekanntmachung

(1) Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann im Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn sie ein berechtigtes Interesse darlegt. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekannt gemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

(2) Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn das Urteil nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekannt gemacht wird.

(3) Die Partei, der die Befugnis zur Bekanntmachung zusteht, kann beantragen, die unterliegende Partei zur Vorauszahlung der Bekanntmachungskosten zu verurteilen. Wird der Antrag erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung gestellt, so entscheidet das Prozessgericht erster Instanz durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung ist die unterliegende Partei zu hören.

§ 48

Erschöpfung

Die Rechte aus einem Geschmacksmuster erstrecken sich nicht auf Handlungen, die ein Erzeugnis betreffen, in das ein unter den Schutzzumfang des Rechts an einem Geschmacksmuster fallendes Muster eingefügt oder bei dem es verwendet wird, wenn das Erzeugnis vom Rechtsinhaber oder mit seiner Zustimmung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist.

§ 49

Verjährung

Auf die Verjährung der in den §§ 42 bis 47 genannten Ansprüche finden die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buchs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Hat der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt, findet § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 50

Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften

Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 51

Strafvorschriften

(1) Wer entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ein Geschmacksmuster benutzt, obwohl es der Rechtsinhaber verboten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gewerbsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches ist anzuwenden. Soweit den in § 43 bezeichneten Ansprüchen im Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406c) stattgegeben wird, sind die Vorschriften über die Einziehung nicht anzuwenden.

(6) Wird auf Strafe erkannt, so ist, wenn der Rechtsinhaber es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran dartut, anzuordnen, dass die Verurteilung auf Verlangen öffentlich bekannt gemacht wird. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

Abschnitt 9

Verfahren in Geschmacksmusterstreitsachen

§ 52

Geschmacksmusterstreitsachen

(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Geschmacksmusterstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschmacksmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Länder können durch Vereinbarung den Geschmacksmustergerichten eines Landes obliegende Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Geschmacksmustergericht eines anderen Landes übertragen.

(4) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Geschmacksmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.

§ 53

Gerichtsstand bei Ansprüchen nach diesem Gesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Ansprüche, welche die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen und auch auf Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gegründet werden, können abweichend von § 24 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor dem für das Geschmacksmusterstreitverfahren zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

§ 54

Streitwertbegünstigung

(1) Macht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch Klage ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird, eine Partei glaubhaft, dass die Belastung mit den Prozesskosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, dass die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepassten Teil des Streitwerts bemisst.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 hat zur Folge, dass die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil des Streitwerts zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die von dem Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von ihm übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert betreiben.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache zu stellen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören.

Abschnitt 10**Vorschriften über Maßnahmen der Zollbehörde**

§ 55

Beschlagnahme bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Liegt eine Rechtsverletzung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 offensichtlich vor, so unterliegt das jeweilige Erzeugnis auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers bei seiner Einfuhr oder Ausfuhr der Beschlagnahme durch die Zollbehörde, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Erzeugnisse oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr (ABl. EG Nr. L 341 S. 8) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. Das gilt für den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur, soweit Kontrollen durch die Zollbehörden stattfinden.

(2) Ordnet die Zollbehörde die Beschlagnahme an, so unterrichtet sie unverzüglich den Verfügungsberechtigten sowie den Rechtsinhaber. Diesem sind Herkunft, Menge und Lagerort der Erzeugnisse sowie Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten mitzuteilen; das Brief- und Postgeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Dem Rechtsinhaber ist Gelegenheit zu geben,

die Erzeugnisse zu besichtigen, soweit hierdurch nicht in Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eingegriffen wird.

§ 56

Einziehung, Widerspruch

(1) Wird der Beschlagnahme nicht spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nach § 55 Abs. 2 Satz 1 widersprochen, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der beschlagnahmten Erzeugnisse an.

(2) Widerspricht der Verfügungsberechtigte der Beschlagnahme, so unterrichtet die Zollbehörde hiervon unverzüglich den Rechtsinhaber. Dieser hat gegenüber der Zollbehörde unverzüglich zu erklären, ob er den Antrag nach § 55 Abs. 1 in Bezug auf die beschlagnahmten Erzeugnisse aufrechterhält.

(3) Nimmt der Rechtsinhaber den Antrag zurück, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme unverzüglich auf. Hält der Rechtsinhaber den Antrag aufrecht und legt er eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung vor, die die Verwahrung der beschlagnahmten Erzeugnisse oder eine Verfügungsbeschränkung anordnet, trifft die Zollbehörde die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Liegen die Fälle des Absatzes 3 nicht vor, hebt die Zollbehörde die Beschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung an den Rechtsinhaber nach Absatz 2 Satz 1 auf. Weist der Rechtsinhaber nach, dass die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2 beantragt, ihm aber noch nicht zugegangen ist, wird die Beschlagnahme für längstens zwei weitere Wochen aufrechterhalten.

(5) Erweist sich die Beschlagnahme als von Anfang an ungerechtfertigt und hat der Rechtsinhaber den Antrag nach § 55 Abs. 1 in Bezug auf die beschlagnahmten Erzeugnisse aufrechterhalten oder sich nicht unverzüglich erklärt (Absatz 2 Satz 2), so ist er verpflichtet, den dem Verfügungsberechtigten durch die Beschlagnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 57

Zuständigkeiten, Rechtsmittel

(1) Der Antrag nach § 55 Abs. 1 ist bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre, sofern keine kürzere Geltungsdauer beantragt wird; er kann wiederholt werden. Für die mit dem Antrag verbundenen Amtshandlungen werden vom Rechtsinhaber Kosten nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben.

(2) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Rechtsinhaber zu hören. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig; über sie entscheidet das Oberlandesgericht.

(3) In Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 sind die §§ 55 und 56 sowie die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 11 Besondere Bestimmungen

§ 58

Inlandsvertreter

(1) Wer im Inland weder Wohnsitz, Sitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem Geschmacksmuster nur geltend machen, wenn er im Inland einen Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Vertreter bestellt hat, der zur Vertretung im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Geschmacksmuster betreffen, sowie zur Stellung von Strafanträgen bevollmächtigt ist.

(2) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Vertreter im Sinne des Absatzes 1 bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) in der jeweils geltenden Fassung genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. In diesem Fall kann ein Verfahren jedoch nur betrieben werden, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist.

(3) Der Ort, an dem ein nach Absatz 1 bestellter Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozessordnung als der Ort, an dem sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein solcher Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, an dem der Vertreter im Inland seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, an dem das Deutsche Patent- und Markenamt seinen Sitz hat.

(4) Die rechtsgeschäftliche Beendigung der Bestellung eines Vertreters nach Absatz 1 wird erst wirksam, wenn sowohl diese Beendigung als auch die Bestellung eines anderen Vertreters gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht angezeigt wird.

§ 59

Geschmacksmusterberührung

Wer eine Bezeichnung verwendet, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dass ein Erzeugnis durch ein Geschmacksmuster geschützt sei, ist verpflichtet, jedem, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Geschmacksmuster sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

§ 60

Geschmacksmuster nach dem Erstreckungsgesetz

(1) Für alle nach dem Erstreckungsgesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 10

des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, erstreckten Geschmacksmuster gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Schutzdauer für Geschmacksmuster, die am 28. Oktober 2001 nicht erloschen sind, endet 25 Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt. Die Aufrechterhaltung des Schutzes wird durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das 16. bis 20. Jahr und für das 21. bis 25. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt.

(3) Ist der Anspruch auf Vergütung wegen der Benutzung eines Geschmacksmusters nach den bis zum Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes anzuwendenden Rechtsvorschriften bereits entstanden, so ist die Vergütung noch nach diesen Vorschriften zu zahlen.

(4) Wer ein Geschmacksmuster, das durch einen nach § 4 des Erstreckungsgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] erstreckten Urheberschein geschützt war oder das zur Erteilung eines Urheberscheins angemeldet worden war, nach den bis zum Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes anzuwendenden Rechtsvorschriften rechtmäßig in Benutzung genommen hat, kann dieses im gesamten Bundesgebiet weiterbenutzen. Der Inhaber des Schutzrechts kann von dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung für die Weiterbenutzung verlangen.

(5) Ist eine nach § 4 des Erstreckungsgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] erstreckte Anmeldung eines Patents für ein industrielles Muster nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140), die durch Verordnung vom 9. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 333) geändert worden ist, bekannt gemacht worden, so steht dies der Bekanntmachung der Eintragung der Anmeldung in das Musterregister nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung gleich.

(6) Soweit Geschmacksmuster, die nach dem Erstreckungsgesetz auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet oder das übrige Bundesgebiet erstreckt worden sind, in ihrem Schutzbereich übereinstimmen und infolge der Erstreckung zusammentreffen, können die Inhaber dieser Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen ohne Rücksicht auf deren Zeitrang Rechte aus den Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen weder gegeneinander noch gegen die Personen, denen der Inhaber des anderen Schutzrechts oder der anderen Schutzrechtsanmeldung die Benutzung gestattet hat, geltend machen. Der Gegenstand des Schutzrechts oder der Schutzrechtsanmeldung darf jedoch in dem Gebiet, auf das das Schutzrecht oder die Schutzrechtsanmeldung erstreckt worden ist, nicht oder nur unter Einschränkungen benutzt werden, soweit die uneingeschränkte Benutzung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Inhabers des anderen Schutzrechts oder der anderen Schutzrechtsanmeldung oder der Personen, denen er die Benutzung des Gegenstands seines Schutzrechts oder seiner Schutzrechtsanmeldung gestattet hat, führen würde, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und bei Ab-

wägung der berechtigten Interessen der Beteiligten unbillig wäre.

(7) Die Wirkung eines nach § 1 oder § 4 des Erstreckungsgesetzes in der Fassung vom ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] erstreckten Geschmacksmusters tritt gegen denjenigen nicht ein, der das Geschmacksmuster in dem Gebiet, in dem es bis zum Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes nicht galt, nach dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag und vor dem 1. Juli 1990 rechtmäßig in Benutzung genommen hat. Dieser ist befugt, das Geschmacksmuster im gesamten Bundesgebiet für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten mit den sich in entsprechender Anwendung des § 12 des Patentgesetzes ergebenden Schranken auszunutzen, soweit die Benutzung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Inhabers des Schutzrechts oder der Personen, denen er die Benutzung des Gegenstands seines Schutzrechts gestattet hat, führt, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles und bei Abwägung der berechtigten Interessen der Beteiligten unbillig wäre. Bei einem im Ausland hergestellten Erzeugnis steht dem Benutzer ein Weiterbenutzungsrecht nach Satz 1 nur zu, wenn durch die Benutzung im Inland ein schutzwürdiger Besitzstand begründet worden ist, dessen Nichtanerkennung unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles für den Benutzer eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 61

Typografische Schriftzeichen

(1) Für die nach Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung angemeldeten typografischen Schriftzeichen wird rechtlicher Schutz nach diesem Gesetz gewährt, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für die bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] eingereichten Anmeldungen nach Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes finden weiterhin die für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit Anwendung.

(3) Rechte aus Geschmacksmustern können gegenüber Handlungen nicht geltend gemacht werden, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] begonnen wurden, und die der Inhaber des typografischen Schriftzeichens nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften nicht hätte verbieten können.

(4) Bis zur Eintragung der in Absatz 1 genannten Schriftzeichen richten sich ihre Schutzwirkungen nach dem Schriftzeichengesetz in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung.

(5) Für die Aufrechterhaltung der Schutzdauer für die in Absatz 1 genannten Schriftzeichen sind abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 erst ab dem 11. Jahr der Schutzdauer Aufrechterhaltungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt 12

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

§ 62

Weiterleitung der Anmeldung

Werden beim Deutschen Patent- und Markenamt Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nach Artikel 35 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. EG 2002 Nr. L 3 S. 1) eingereicht, so vermerkt das Deutsche Patent- und Markenamt auf der Anmeldung den Tag des Eingangs und leitet die Anmeldung ohne Prüfung unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) weiter.

§ 63

Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen

(1) Für alle Klagen, für die die Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte im Sinne des Artikels 80 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 zuständig sind (Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen), sind als Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte erster Instanz die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren für die Bezirke mehrerer Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte einem dieser Gerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Länder können durch Vereinbarung den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten eines Landes obliegende Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht eines anderen Landes übertragen.

(4) Auf Verfahren vor den Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichten sind die § 52 Abs. 4 und § 53 entsprechend anzuwenden.

§ 64

Erteilung der Vollstreckungsklausel

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Artikel 71 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ist das Bundespatentgericht zuständig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bundespatentgerichts erteilt.

§ 65

Strafbare Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters

(1) Wer entgegen Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster benutzt, obwohl es der Inhaber verboten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 51 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

Abschnitt 13 Übergangsvorschriften

§ 66

Anzuwendendes Recht

(1) Auf Geschmacksmuster, die vor dem 1. Juli 1988 nach dem Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung angemeldet worden sind, finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften weiterhin Anwendung.

(2) Auf Geschmacksmuster, die vor dem 28. Oktober 2001 angemeldet oder eingetragen worden sind, finden weiterhin die für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit Anwendung. Rechte aus diesen Geschmacksmustern können nicht geltend gemacht werden, soweit sie Handlungen im Sinne von § 38 Abs. 1 betreffen, die vor dem 28. Oktober 2001 begangen wurden und die der Verletzte vor diesem Tag nach den Vorschriften des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung nicht hätte verbieten können.

(3) Für Geschmacksmuster, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] angemeldet, aber noch nicht eingetragen worden sind, richten sich die Schutzwirkungen bis zur Eintragung nach den Bestimmungen des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung.

(4) Artikel 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden Fassung gleichgestellt ist.

§ 67

Rechtsbeschränkungen

(1) Rechte aus einem Geschmacksmuster können gegenüber Handlungen nicht geltend gemacht werden, die die Benutzung eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform betreffen, wenn diese Handlungen nach dem Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung nicht verhindert werden konnten.

(2) Für bestehende Lizenzen an dem durch die Anmeldung oder Eintragung eines Geschmacksmusters begründeten Recht, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] erteilt wurden, gilt § 29 Abs. 5 nur, wenn das Recht ab dem ... [einsetzen:

Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] übergegangen oder die Lizenz ab diesem Zeitpunkt erteilt worden ist.

(3) Ansprüche auf Entwerferbenennung nach § 10 können nur für Geschmacksmuster geltend gemacht werden, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] angemeldet werden.

(4) Die Schutzwirkung von Abwandlungen von Grundmustern nach § 8a des Geschmacksmustergesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung richtet sich nach den Bestimmungen des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung. § 28 Abs. 2 ist für die Aufrechterhaltung von Abwandlungen eines Grundmusters mit der Maßgabe anzuwenden, dass zunächst die Grundmuster berücksichtigt werden.

Artikel 2

Änderung von Gesetzen

(1) In § 95 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert worden ist, werden die Wörter „Muster und Modelle“ durch das Wort „Geschmacksmuster“ ersetzt.

(2) In Artikel III wird dem § 1 Abs. 2 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, folgender Satz 2 angefügt:

„Die internationale Anmeldung wird dem Internationalen Büro gemäß Artikel 12 Abs. 1 des Patentrechtsabkommens übermitteln.“

(3) § 23 Abs. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird die Angabe „§ 10b des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

2. In den Nummern 5, 7 bis 12 wird die Angabe „§ 10a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

(4) Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 374 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

2. In § 395 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 51 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

(5) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „, dem Schriftzeichengesetz“ gestrichen.

2. § 12b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „, dem Schriftzeichengesetz“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 142 Marken-gesetz“ ein Komma und die Angabe „§ 54 Ge-schmacksmustergesetz“ eingefügt.

(6) § 66 Abs. 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird gestrichen.

2. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

(7) Dem § 44 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr nach dem Patentkostengesetz beträgt drei Monate ab Fälligkeit (§ 3 Abs. 1 Patentkostengesetz). Diese Frist endet jedoch mit Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung.“

(8) Nach § 6 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Hat der Anmelder eine Erfindung auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt, kann er, wenn er die Erfindung zum Gebrauchsmuster innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung anmeldet, von diesem Tag an ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen.

(2) Die Ausstellungen im Sinne des Absatzes 1 werden im Einzelfall in einer Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt über den Ausstellungsschutz bestimmt.

(3) Wer eine Priorität nach Absatz 1 in Anspruch nimmt, hat vor Ablauf des 16. Monats nach dem Tag der erstmaligen Zurschaustellung der Erfindung diesen Tag

und die Ausstellung anzugeben sowie einen Nachweis für die Zurschaustellung einzureichen.

(4) Die Ausstellungspriorität nach Absatz 1 verlängert die Prioritätsfristen nach § 6 Abs. 1 nicht.“

(9) Das Markengesetz vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3083, 1995 I S. 156, 1996 I S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

c) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
„10. die bösgläubig angemeldet worden sind.“

2. § 32 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Anmeldung kann auch über ein Patentinformationszentrum eingereicht werden, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt ist, Markenmeldungen entgegenzunehmen.“

3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Anmeldetag einer Marke ist der Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach § 32 Abs. 2

1. beim Patentamt

2. oder, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt ist, bei einem Patentinformationszentrum eingegangen sind.“

4. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Anmeldung wird nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 oder 10 nur zurückgewiesen, wenn die Eignung zur Täuschung oder die Bösgläubigkeit ersichtlich ist.“

5. § 50 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Eintragung einer Marke wird auf Antrag wegen Nichtigkeit gelöscht, wenn sie entgegen den §§ 3, 7 oder 8 eingetragen worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3, 7 oder 8“ durch die Angabe „§§ 3, 7 oder 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 9“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 9“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 10“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird nach dem Wort „Schutzhindernis“ die Angabe „gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 9“ eingefügt.

6. In § 63 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „und dass für die Beschwerde keine Gebühr zu zahlen ist“ gestrichen.

7. § 109 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die nationale Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die internationale Registrierung ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, die sich nach § 3 Abs. 1 des Patentkostengesetzes oder nach Absatz 1 richtet, zu zahlen.“
8. § 111 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die nationale Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die nachträgliche Schutzerstreckung ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit (§ 3 Abs. 1 des Patentkostengesetzes) zu zahlen.“
9. § 121 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die nationale Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die internationale Registrierung ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit, die sich nach § 3 Abs. 1 des Patentkostengesetzes oder nach Absatz 1 richtet, zu zahlen.“
10. In § 123 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Die nationale Gebühr nach dem Patentkostengesetz für die nachträgliche Schutzerstreckung ist innerhalb eines Monats nach Fälligkeit (§ 3 Abs. 1 des Patentkostengesetzes) zu zahlen.“

(10) Das Erstreckungsgesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

 - In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil 1 wie folgt geändert:
 - In Abschnitt 2 werden in der Angabe zu Unterabschnitt 3 die Wörter „Besondere Vorschriften für Urheberscheine und Patente für industrielle Muster“ durch die Angabe „(weggefallen)“ und die Angaben zu den §§ 16 bis 19 durch die Angabe „§§ 16 bis 19 (weggefallen)“ ersetzt.
 - In Abschnitt 3 werden in der Angabe zu Unterabschnitt 1 die Wörter „Muster und Modelle“ gestrichen.
 - In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen“ gestrichen.
 - In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „Urheberscheine und Patente für industrielle Muster“ gestrichen.
 - Nach § 15 wird die Überschrift des Unterabschnittes 3 gestrichen.
 - Die §§ 16 bis 19 werden aufgehoben.

6. In Teil 1 Abschnitt 3 werden in der Überschrift des Unterabschnitts 1 die Wörter „Muster und Modelle“ gestrichen.

7. § 26 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

(11) Artikel 21 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) wird wie folgt geändert:

 - In Absatz 1 werden die Buchstaben d und e aufgehoben.
 - Absatz 6 wird aufgehoben.

(12) Das Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), geändert durch Artikel 4 Abs. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681), wird wie folgt geändert:

 - In § 3 Abs. 2 werden die Wörter „Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen“ durch die Wörter „Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster“ ersetzt.
 - § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Das gilt nicht für die Anträge auf Weiterleitung einer Anmeldung an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) nach § 125a des Markengesetzes und § 62 des Geschmacksmustergesetzes.“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen“ durch die Wörter „Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster“ ersetzt.
 - Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist auf Weiterleitungsgebühren (Nummern 335 100, 344 100 bis 344 300) nicht anwendbar.“
 - § 7 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen“ jeweils durch die Wörter „Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Geschmacksmuster ist bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung die Erstreckungsgebühr innerhalb der Aufschiebungsfrist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes) zu zahlen.“
 - In § 10 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
 - Nach § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15
Übergangsvorschriften aus Anlass des Inkrafttretens des Geschmacksmusterreformgesetzes

(1) In den Fällen, in denen am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] die Erstreckungsgebühren für Geschmacksmuster oder typografische Schriftzeichen, aber noch nicht der Verspätungszuschlag fällig sind, wird die

Frist zur Zahlung der Erstreckungsgebühr bis zum Ende der Aufschiebungsfrist nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes verlängert. Ein Verspätungszuschlag ist nicht zu zahlen.

(2) In den Fällen, in denen am ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] die Erstreckungsgebühren für Geschmacksmuster oder typografische Schriftzeichen nur noch mit dem Verspätungszuschlag innerhalb der Aufschiebungsfrist des § 8b des Geschmacksmustergesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6

Abs. 1] geltenden Fassung gezahlt werden können, wird die Frist zur Zahlung bis zum Ende der Aufschiebungsfrist nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes verlängert.“

- 7. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Teil A wird wie folgt geändert:
 - aa) Abschnitt III Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Nummern 334 100 bis 334 250 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„334 100	Nationale Gebühr für die internationale Registrierung nach Art. 3 des Madrider Markenabkommens (§ 108 MarkenG) oder nach dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 120 MarkenG) sowie nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§§ 108, 120 MarkenG)	180“

bbb) Die Nummern 334 300 bis 334 450 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„334 300	Nationale Gebühr für die nachträgliche Schutzerstreckung nach Art. 3 ^{ter} Abs. 2 des Madrider Markenabkommens (§ 111 MarkenG), oder nach Art. 3 ^{ter} Abs. 2 des Protokolls zum Madrider Abkommen (§ 123 Abs. 1 MarkenG) sowie nach dem Madrider Markenabkommen und dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (§ 123 Abs. 2 MarkenG)	120“

bb) Abschnitt IV wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
„IV. Geschmacksmustersachen		
1. Anmeldeverfahren		
(1) Bekanntmachungskosten werden gem. § 20 Satz 3 GeschmMG zusätzlich zu den Gebühren erhoben.		
(2) Ein Satz typografischer Schriftzeichen gilt als ein Muster.		
	Anmeldeverfahren	
	– für ein Muster (§ 11 GeschmMG)	
341 000	– bei elektronischer Anmeldung	60
341 100	– bei Anmeldung in Papierform	70
	– für jedes Muster einer Sammelanmeldung (§ 12 Abs. 1 GeschmMG)	
341 200	– bei elektronischer Anmeldung	6
		– mindestens 60
341 300	– bei Anmeldung in Papierform	7
		– mindestens 70
341 400	– für ein Muster bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 21 GeschmMG)	30
341 500	– für jedes Muster einer Sammelanmeldung bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§§ 12, 21 GeschmMG)	3
		– mindestens 30
341 600	Weiterbehandlungsgebühr (§ 17 GeschmMG)	100

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
Erstreckung des Schutzes auf die Schutzdauer des § 27 Abs. 2 GeschmMG bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung gem. § 21 Abs. 2 GeschmMG:		
	Erstreckungsgebühr	
341 700	– für ein Geschmacksmuster	40
341 800	– für jedes Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung	4
		– mindestens 40
Erstreckungsgebühr für die als typografische Schriftzeichen angemeldeten Geschmacksmuster (Art. 2 Schriftzeichengesetz i. V. m. § 8b GeschmMG in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung)		
341 900	– für ein Geschmacksmuster	150
341 950	– für jedes Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung	15
		– mindestens 150
2. Aufrechterhaltung der Schutzdauer		
Aufrechterhaltungsgebühr gem. § 28 Abs. 1 GeschmMG		
für das 6. bis 10. Schutzjahr		
342 100	– für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung	90
342 101	– Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
für das 11. bis 15. Schutzjahr		
342 200	– für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung	120
342 201	– Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
für das 16. bis 20. Schutzjahr		
342 300	– für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung	150
342 301	– Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
für das 21. bis 25. Schutzjahr		
342 400	– für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung	180
342 401	– Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
3. Aufrechterhaltung von Geschmacksmustern, die gem. § 7 Abs. 6 GeschmMG in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1] geltenden Fassung im Original hinterlegt worden sind		
Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr		
343 100	Aufrechterhaltungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr	330
343 101	– Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
für das 11. bis 15. Schutzjahr		
343 200	Aufrechterhaltungsgebühr für das 11. bis 15. Schutzjahr	360
343 201	– Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
für das 16. bis 20. Schutzjahr		
343 300	Aufrechterhaltungsgebühr für das 16. bis 20. Schutzjahr	390
343 301	– Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50
für das 21. bis 25. Schutzjahr		
343 400	Aufrechterhaltungsgebühr für das 21. bis 25. Schutzjahr	420
343 401	– Verspätungszuschlag für jedes Geschmacksmuster, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 1 Satz 2)	50

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4. Gemeinschaftsgeschmacksmuster		
	Weiterleitung einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung (§ 62 GeschmMG)	
344 100	pro Anmeldung mit einem Gewicht bis 2 kg	25
344 200	pro Anmeldung mit einem Gewicht bis 12 kg	50
344 300	pro Anmeldung mit einem Gewicht über 12 kg	70“
	Eine Sammelanmeldung gilt als eine Anmeldung.	

cc) Abschnitt V wird aufgehoben.

b) Teil B wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1
„B. Gebühren des Bundespatentgerichts		
I. Beschwerdeverfahren		
	Beschwerdeverfahren	
401 100	1. gemäß § 73 Abs. 1 PatG gegen die Entscheidung der Patentabteilung über den Einspruch, 2. gemäß § 18 Abs. 1 GebrMG gegen die Entscheidung der Gebrauchsmusterabteilung über den Löschungsantrag, 3. gemäß § 66 MarkenG in Löschungsverfahren, 4. gemäß § 4 Abs. 4 Satz 3 HalblSchG i. V. m. § 18 Abs. 2 GebrMG gegen die Entscheidung der Topografieabteilung, 5. gemäß § 34 Abs. 1 SortSchG gegen die Entscheidung des Widerspruchsausschusses in den Fällen des § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 SortSchG	500 EUR
401 200	gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss	50 EUR
401 300	in anderen Fällen	200 EUR
	Beschwerden in Verfahrenskostenhilfesachen, Beschwerden nach § 11 Abs. 2 PatKostG und nach § 11 Abs. 2 DPMAVwKostV sind gebührenfrei.	
II. Klageverfahren		
1. Klageverfahren gem. § 81 PatG und § 20 GebrMG i. V. m. § 81 PatG		
402 100	Verfahren im Allgemeinen	4,5
402 110	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage – vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, – im Falle des § 83 Abs. 2 Satz 2 PatG i. V. m. § 81 PatG, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, – im Falle des § 82 Abs. 2 PatG i. V. m. § 81 PatG vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 402 100 ermäßigt sich auf	1,5
	Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag/ Gebührensatz nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1
2. Sonstige Klageverfahren		
402 200	Verfahren im Allgemeinen	4,5
402 210	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme der Klage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein sonstiges Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 402 200 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5
3. Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Erteilung einer Zwangslizenz (§ 85 PatG und § 20 GebrMG i. V. m. § 85 PatG)		
402 300	Verfahren über den Antrag	1,5
402 310	In dem Verfahren findet eine mündliche Verhandlung statt: Die Gebühr 402 300 erhöht sich auf	4,5
402 320	Beendigung des gesamten Verfahrens durch a) Zurücknahme des Antrags vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht, wenn nicht bereits ein Urteil vorausgegangen ist: Die Gebühr 402 310 ermäßigt sich auf Erledigungserklärungen stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,5“

(13) Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „eines Gebrauchsmusters,“ die Angabe „eines Geschmacksmusters“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Angabe „ein Geschmacksmuster,“ gestrichen.

2. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)“ durch die Angabe „im Geschmacksmustergesetz“ ersetzt.

3. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 10b des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Angabe „§ 24 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

4. In § 155 Abs. 2, § 165 Abs. 1 Satz 2, § 178 Abs. 1 und Abs. 3 wird die Angabe „§ 16 des Geschmacksmustergesetzes“ jeweils durch die Angabe „§ 58 des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

(14) In § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe vom 7. September

1966, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, werden die Wörter „im Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz)“ durch die Wörter „im Geschmacksmustergesetz“ ersetzt.

(15) Das Schriftzeichengesetz vom 6. Juli 1981 (BGBl. 1981 II S. 382), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2
Wirkung einer internationalen Anmeldung

Eine internationale Hinterlegung und Eintragung auf Grund des Wiener Abkommens vom 12. Juni 1973 über den Schutz typografischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung gilt im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Anmeldung nach den Vorschriften des Geschmacksmustergesetzes vom ... [einsetzen: Datum des Gesetzes Artikel 1 dieses Gesetzes]“.

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

- c) Im neuen Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „Artikel 2“ ersetzt.

(16) Artikel 325 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird gestrichen.

(17) In § 73a Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), die durch Artikel 30 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) geändert worden ist, wird die Angabe „des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ durch die Angabe „des Geschmacksmustergesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 15. Oktober 1991 (BGBl. I S. 2013), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Schriftzeichensachen,“ gestrichen.
2. In § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 wird die Angabe „, Schriftzeichen-“ jeweils gestrichen.
3. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Teil A Abschnitt III wird bei der Nummer 301 320 im Gebührentatbestand in Absatz 1 die Angabe „Geschmacksmuster- und Schriftzeichensachen“ durch die Angabe „Geschmacksmustersachen“ ersetzt.
 - b) Im Teil B Abschnitt III wird vor der Nummer 302 300 die Angabe „/Schriftzeichenverfahren“ gestrichen.

Artikel 4

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082);
2. das Geschmacksmustergesetz vom 11. Januar 1876 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850);
3. die Bestimmungen über die Führung des Musterregisters in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;
4. die Musteranmeldeverordnung vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 37);
5. die Musterregisterverordnung vom 8. Januar 1988 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 38).

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der geänderten Rechtsverordnung können auf Grund des Artikels 1 § 26 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 § 26, § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 2 sowie Artikel 2 Abs. 12 Nr. 5 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 12, 12a und 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziele des Entwurfs

Mit dem Geschmacksmusterreformgesetz wird die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. EG Nr. L 289 S. 28; im Folgenden: Richtlinie) umgesetzt und das deutsche Geschmacksmusterrecht neu gestaltet. Das geltende Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) geändert worden ist, soll durch ein neues Gesetz abgelöst werden.

II. Grundzüge

1. Das neue Geschmacksmustergesetz

Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält das aus 13 Abschnitten bestehende neue Geschmacksmustergesetz, mit dem die verbindlichen Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden. Da das geltende Geschmacksmustergesetz seit seinem Inkrafttreten am 1. April 1876 über einen Zeitraum von mehr als 125 Jahren trotz mehrfacher Änderungen und Ergänzungen nicht neu formuliert und geordnet wurde, ist es mittlerweile unübersichtlich und wenig strukturiert. Aus Anlass der notwendigen Novellierung soll das geltende Gesetz deshalb durch ein neues Gesetz abgelöst werden.

Bedeutsame Änderungen hat das Geschmacksmusterrecht lediglich durch das Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) erfahren, mit dem insbesondere das Anmeldeverfahren neu gestaltet wurde. Während bis dahin das Musterregister von den für die Führung der Handelsregister beauftragten Amtsgerichten geführt wurde, erfolgte ab dem 1. Juli 1988 die zentrale Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt. Darüber hinaus wurde die Bildhinterlegung zum Regelfall einer Musteranmeldung und die Erzeugnishinterlegung im Original auf einige Ausnahmefälle beschränkt. Zur Gewährung einer größeren Publizität wurde die Bildbekanntmachung der eingetragenen Geschmacksmuster im Geschmacksmusterblatt eingeführt. Registereintragungen und Bekanntmachungen werden seither im Interesse einer besseren Übersicht nach Warenklassen geordnet. Zur Verbesserung der Aussagekraft des Musterregisters wurde seinerzeit auch die Möglichkeit der Löschung nicht rechtsbeständiger Geschmacksmuster vorgesehen. Schließlich wurde eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist in das Geschmacksmusterrecht aufgenommen, so dass eigene Offenbarungen des Musteranmelders innerhalb dieser Frist nicht mehr die Neuheit seines Geschmacksmusters zerstören und damit der Entstehung des Schutzrechts entgegenstehen konnten. Auf die vor dem 1. Juli 1988 bei den Amtsgerichten eingereichten Anmeldungen finden nach Artikel 5 des

vorbezeichneten Änderungsgesetzes weiterhin die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung.

Mit dem Gesetz zur Stärkung des geistigen Eigentums und zur Bekämpfung der Produktpiraterie vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422) wurden Vernichtungs- und Einziehungsmöglichkeiten bei Schutzrechtsverletzungen erweitert sowie ein besonderer Auskunftsanspruch geschaffen, der zur Aufklärung der Quellen und Vertriebswege schutzrechtsverletzender Waren dient. Schutzrechtsverletzungen sollen damit nachhaltig bekämpft werden. Auch die strafrechtlichen Sanktionen wurden verschärft.

Die vorgeschlagene umfassende Novellierung des Geschmacksmusterrechts ist auf eine europäische Rechtsentwicklung zurückzuführen. Die Europäische Kommission erkannte die unterschiedlichen Regelungen auf dem Gebiet des Geschmacksmusterrechts in den Mitgliedstaaten als Hindernis auf dem Weg zu einem einheitlichen Binnenmarkt. Sie nahm daher zu Beginn der 90er Jahre Arbeiten mit dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes auch im Geschmacksmusterrecht nach dem Vorbild des Markenrechts mit einer doppelten Zielrichtung auf, nämlich einerseits eine Rechtsangleichung der nationalen Gesetze der Mitgliedstaaten zu erreichen und andererseits ein gemeinschaftsweit geltendes Geschmacksmusterrecht zu schaffen.

a) Die Richtlinie

Am 13. Oktober 1998 wurde die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (ABl. EG Nr. L 289 S. 28) verabschiedet.

Die Richtlinie enthält für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für alle wesentlichen Elemente des Geschmacksmusterrechts verbindliche Vorgaben. Sie beinhaltet die Definition eines Musters (Artikel 1), die Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart (Artikel 3) und deren Definition (Artikel 4 und 5), die Bestimmung der Offenbarung (Artikel 6), Regelungen zum Schutzzumfang (Artikel 9) und zur Schutzdauer (Artikel 10). Die Richtlinie gibt eine Reihe von Gründen vor, die zur Unwirksamkeit des Geschmacksmusters führen (Artikel 11) oder einen Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz bewirken können, wie bei dem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten (Artikel 8) und bei Mustern, die durch ihre technische Funktion bedingt sind bzw. bei Geschmacksmustern von Verbindungselementen (Artikel 7). Die Richtlinie regelt die Rechte aus einem Geschmacksmuster (Artikel 12) und deren Beschränkung (Artikel 13).

Außerhalb dieser durch die Richtlinie vorgegebenen Regelungen der Kernelemente des Geschmacksmusterrechts behalten die Mitgliedstaaten uneingeschränkte Gestaltungsbefugnis insbesondere im Hinblick auf das Eintragungsverfahren, die Art und Weise der Verlängerung der Schutzdauer sowie die Ausgestaltung der Verfahren, in denen die Unwirksamkeit eines Geschmacksmusters geltend gemacht werden kann (Erwägungsgrund Nummer 6 der Richtlinie).

b) Die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Am 12. Dezember 2001 hat der Rat die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster verabschiedet (Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001, ABl. EG 2002 Nr. L 3 S. 1). Sie ist am 6. März 2002 in Kraft getreten. Dem Vorbild im Markenrecht entsprechend hat das Gemeinschaftsgeschmacksmuster dieselbe Wirkung in der gesamten Gemeinschaft. Geschützt werden neben beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante im Register eingetragene Geschmacksmuster auch nicht eingetragene Geschmacksmuster, sobald diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Die Schutzvoraussetzungen richten sich nach den Vorgaben der Richtlinie und sind mit denen in dem vorliegenden Entwurf identisch. Unterschiedliche Regelungen enthält die Verordnung im Hinblick auf Schutzdauer und Schutzwirkung für nicht eingetragene und eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Während erstere für drei Jahre nur gegen Nachahmungen geschützt werden, haben eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine maximale Schutzdauer von 25 Jahren und gewähren dem Rechtsinhaber ein ausschließliches Benutzungsrecht. Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster tritt neben das nationale Geschmacksmuster, so dass der Anmelder sich für eine nationale oder eine gemeinschaftsweit geltende Anmeldung seines Musters entscheiden kann. Eine Registrierung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante ist ab dem 1. April 2003 möglich, wobei bereits seit 1. Januar 2003 die Anmeldeunterlagen eingereicht werden können.

Nach dem geltenden nationalen Geschmacksmusterrecht erlangen nicht registrierte Geschmacksmuster keinen Schutz. Die Richtlinie erfordert einen solchen auch nicht. Der Entwurf des neuen Geschmacksmustergesetzes sieht keinen Schutz für nicht eingetragene Muster vor, da dies dem nationalen Schutzrechtssystem zuwider liefe. Alle nationalen gewerblichen Schutzrechte erfordern eine Registrierung. Je nach den Erfahrungen im europäischen Raum mag in Zukunft gegebenenfalls auch für das nationale Recht ein Schutz für nicht eingetragene Muster diskussionswürdig sein, falls es neben dem gemeinschaftsweiten Schutz insoweit überhaupt eines nationalen Schutzes bedarf.

Das in Artikel 1 vorgeschlagene neue Geschmacksmustergesetz soll sich, soweit möglich, an die Regelungen der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster anlehnen, um eine einheitliche Rechtslage und auch eine für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und das nationale Geschmacksmuster einheitliche Rechtsprechung zu ermöglichen.

c) Die Ersatzteilproblematik

Eine verbindliche Vorgabe zur rechtlichen Behandlung von sichtbaren Ersatzteilen enthält die Richtlinie nicht. Durch Artikel 14 der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten vielmehr die Möglichkeit eingeräumt, ihre in diesem Bereich bestehenden Vorschriften zunächst beizubehalten. Änderungen sind nur zulässig, soweit diese zu einer Liberalisierung des Handels mit derartigen Bauelementen führen (Artikel 14). Die Richtlinie sieht in Artikel 18 vor, dass drei Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist, also Ende des Jahres 2004, die Auswirkungen der Richtlinie durch die Europäische Kom-

mission überprüft werden und ein Jahr später notwendige Änderungsvorschläge durch die Europäische Kommission vorgelegt werden, insbesondere zur Klärung der in Artikel 14 ungelösten Fragen des rechtlichen Schutzes von zu Reparaturzwecken verwendeten Einzelteilen eines komplexen Erzeugnisses. Auch die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster enthält keine abschließenden Bestimmungen zu Ersatzteilen. Als Übergangsvorschrift sieht Artikel 110 Abs. 1 vor, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auf Vorschlag der Kommission Änderungen in Kraft treten, für ein Muster, das als Bauelement eines komplexen Erzeugnisses mit dem Ziel der Reparatur verwendet wird, kein Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz besteht. Dies ist als Folge der durch die Richtlinie noch nicht harmonisierten Rechtslage in Europa konsequent. Musterschutz darf wegen der in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen Rechtslage in Bezug auf Ersatzteile nicht gewährt werden, da ansonsten ein Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz in einem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtslage ein Schutz nach nationalen Vorschriften ausgeschlossen ist, zu zweierlei Rechten führen würde.

In Deutschland sieht das geltende Geschmacksmustergesetz keine Einschränkung für Ersatzteile vor, so dass z. B. Einzelteile einer Fahrzeugkarosserie wie Kotflügel oder Motorhaube geschützt werden können. Diese Einzelteile müssen aber als solche die Schutzvoraussetzungen erfüllen. Die Vertreter des freien Ersatzteilmarktes plädieren demgegenüber für die Aufnahme einer sog. Reparaturklausel in den Gesetzentwurf, nach der ein Musterschutz für Ersatzteile entfallen soll, wenn diese in ein Gesamterzeugnis eingefügt werden, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass Drittfirmen sichtbare Ersatzteile wie Kotflügel, Motorhauben oder Stoßstangen ungehindert der Rechte der Automobilhersteller nachbauen und vertreiben dürften. Mit Vertretern der Automobilhersteller, des freien Kfz-Ersatzteilehandels, des ADAC und weiterer Verbände konnte in Gesprächen kein Kompromiss zur Regelung der Ersatzteilproblematik gefunden werden. Deshalb soll von der Möglichkeit der Beibehaltung der geltenden Rechtslage, wie sie die Richtlinie eröffnet, Gebrauch gemacht werden. Freie Ersatzteilehersteller und Werkstätten konnten sich in der Vergangenheit auf dem Markt etablieren. Daran soll sich nichts ändern. Die Automobilindustrie hat insoweit klar und eindeutig erklärt, dass es ihr nicht darum geht, den Wettbewerb und den Ersatzteilmarkt zum Nachteil der Ersatzteilehersteller und des Handels zu beeinträchtigen. Die Beibehaltung des Status quo ist Grundlage der vorgeschlagenen Regelung.

2. Folgeänderungen

Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthalten im Wesentlichen die durch die Novellierung des Geschmacksmusterrechts bedingten Folgeänderungen, die insbesondere das Gesetz über die Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten (Erstreckungsgesetz) vom 23. April 1992 (Artikel 2 Abs. 10) und das Schriftzeichengesetz vom 6. Juli 1981 (Artikel 2 Abs. 15) betreffen. Soweit besondere Bestimmungen für den Schutz nach dem Geschmacksmustergesetz erforderlich sind, sind diese in den Entwurf des Geschmacksmustergesetzes aufgenommen worden (Artikel 1 §§ 60 und 61).

B. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte und das Preisniveau

Durch die Schaffung eines neuen Geschmacksmusterrechts und die Folgeänderungen entstehen lediglich geringfügige Kosten für entsprechende Umprogrammierungsarbeiten beim Deutschen Patent- und Markenamt, bei dem auch weiterhin das Musterregister geführt wird.

Nach Abschluss der Programmierarbeiten ist durch die Novellierung kein nennenswerter Mehraufwand zu erwarten. Da das Musterregister derzeit bereits elektronisch geführt wird, fallen die in dem Entwurf des neuen Geschmacksmustergesetzes vorgeschlagenen zusätzlichen Eintragungen wie z. B. die Entwerferbenennungen nicht ins Gewicht.

Die Gebühren für die Anmeldung von Geschmacksmustern und für die Aufrechterhaltung des Schutzes sind im Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001, BGBl. I S. 3656) geregelt. Auslagen werden nach der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt vom 15. Oktober 1991 erhoben. Die zum 1. Januar 2002 neu eingeführten Pauschalzulagen für die Bekanntmachungskosten, die im Geschmacksmusterrecht z. B. bei farbigen Abbildungen nicht unerheblich sind, sind nach den Berechnungen des Deutschen Patent- und Markenamts noch kostendeckend. Nennenswerte Mehreinnahmen sind durch die neu eingeführte Weiterleitungsgebühr für Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen nicht zu erwarten. Die Absenkung der 3. Aufrechterhaltungsgebühr für Geschmacksmuster führt nicht zu Mindereinnahmen, da diese Gebühr wegen der 1988 erfolgten Geschmacksmusterreform erstmals Mitte 2003 erhoben werden wird.

Auch durch die Neuregelung der Gebühren für die Beschwerden in Verfahrenskostenhilfverfahren (Nummern 411 200, 421 200, 441 100 und 451 200 des Gebührenverzeichnisses zum Patentkostengesetz) sind keine Mehrbelastungen für den Bundeshaushalt zu erwarten, da für die seit dem 1. Januar 2002 gebührenpflichtigen Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht Verfahrenskostenhilfe gewährt werden kann.

C. Gesetzesfolgenabschätzung und Preiswirkungsklausel

Durch die Novellierung des Geschmacksmusterrechts und die Folgeänderungen sind Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Für die Wirtschaft entstehen auch keine Mehrkosten. Der Wegfall der Möglichkeit der Anmeldung von Grundmustern und Abwandlungen, durch die erhebliche Bekanntmachungskosten eingespart werden konnten, kann durch die Möglichkeit der Aufschiebung der Bildbekanntmachung teilweise kompensiert werden, da in diesem Fall ebenfalls die Kosten der Bekanntmachung entfallen.

D. Gesetzgebungszuständigkeit

Mit Ausnahme von § 23 Abs. 2 und 3, §§ 30, 47, 49, 51 bis 54, 57 Abs. 2, §§ 64 und 65 des Artikels 1 (Geschmacks-

mustergesetz) besteht eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Nr. 9 des Grundgesetzes (gewerblicher Rechtsschutz). Artikel 2 Abs. 17 wird auf eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gemeinschaftssteuern) gestützt. Im Übrigen besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, Strafrecht, Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatung).

Die Berechtigung des Bundes zur Inanspruchnahme dieser konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 72 Abs. 2 Alternative 2 des Grundgesetzes. Die Regelungen dienen der Wahrung der Rechtseinheit. Neben dem im Hinblick auf die Neufassung des Geschmacksmustergesetzes notwendigen Folgeänderungen geht es insbesondere darum, bundesweit einheitliche Vorschriften zum Schutz der Rechtsinhaber vor Verletzungen des Geschmacksmusterrechts zu schaffen. Darüber hinaus soll bundesweit den Besonderheiten von Gerichtsverfahren im Bereich des Geschmacksmusterrechts Rechnung getragen werden. Dies liegt im gesamtstaatlichen Interesse. Die auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes gestützten Regelungen betreffen überregionale Probleme. Insbesondere besteht bundesweit die Notwendigkeit, Rechtsinhaber vor Schutzrechtsverletzungen zu schützen, das gerichtliche Verfahren den Besonderheiten im Bereich des Geschmacksmusterrechts anzupassen sowie die das Geschmacksmusterrecht betreffenden Regelungen anderer Gesetze an die Neufassung des Geschmacksmustergesetzes anzupassen. Dies kann nur durch ein Bundesgesetz erfolgen.

E. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Geschmacksmustergesetz – neu –)

1. Gliederung des neuen Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz besteht aus 13 Abschnitten mit insgesamt 67 Vorschriften. Abschnitt 1 (§§ 1 bis 6) enthält Regelungen über die Schutzvoraussetzungen, Abschnitt 2 (§§ 7 bis 10) über den Berechtigten, Abschnitt 3 (§§ 11 bis 26) über das Eintragungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt sowie die Rechtsmittel, Abschnitt 4 (§§ 27 und 28) über Entstehung, Dauer und Aufrechterhaltung des Schutzes, Abschnitt 5 (§§ 29 bis 32) über das Geschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Abschnitt 6 (§§ 33 bis 36) über die Nichtigkeit und Löschung, Abschnitt 7 (§§ 37 bis 41) über die Schutzwirkungen und die Schutzbeschränkungen, Abschnitt 8 (§§ 42 bis 51) über Ansprüche des Rechtsinhabers im Falle von Rechtsverletzungen, Abschnitt 9 (§§ 52 bis 54) über Geschmacksmusterstreitverfahren, Abschnitt 10 (§§ 55 bis 57) über Maßnahmen der Zollbehörden, Abschnitt 11 (§§ 58 bis 61) über besondere Bestimmungen wie z. B. zu Geschmacksmustern nach dem Erstreckungsgesetz sowie zu typografischen Schriftzeichen, Abschnitt 12 (§§ 62 bis 65) über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und schließlich Abschnitt 13 (§§ 66 und 67) über das übergangsweise anzuwendende Recht.

2. Vergleich des neuen Geschmacksmustergesetzes mit dem geltenden Recht

Der Entwurf bezweckt eine umfassende Novellierung des geltenden Geschmacksmusterrechts nach den Vorgaben der Richtlinie. Trotz der notwendigen Neuerungen im Vergleich zu dem geltenden Recht und der grundlegenden Modernisierung und Strukturierung sieht der Entwurf jedoch bei einer Reihe von Bestimmungen vom Ergebnis her durchaus vergleichbare Regelungen wie im geltenden Recht vor. Während sich die Einzelheiten des Entwurfs aus den Begründungen zu den jeweiligen Vorschriften ergeben, ist vorab zusammenfassend auf Folgendes hinzuweisen:

a) Kurzbezeichnung des Gesetzes als „Geschmacksmustergesetz“

Zunächst wird vorgeschlagen, die bisherige Kurzbezeichnung des Gesetzes als „Geschmacksmustergesetz“ beizubehalten, weil sich der Rechtsbegriff „Geschmacksmuster“ schon traditionell durchgesetzt hat, obwohl er in dem geltenden Gesetz nicht verwendet wird. Unter „Geschmacksmuster“ wird der Schutz für bestimmte Gestaltungen der äußeren Form von Mustern und Modellen verstanden. Die Gestaltung (Design) von Flächen- und Raumformen ist bestimmt und geeignet, über das Auge auf den ästhetischen Formensinn des Menschen einzuwirken und das geschmackliche Empfinden anzusprechen. Die Verwendung des Doppelbegriffs „Muster oder Modell“ im geltenden Gesetztext wird allgemein als umständlich empfunden und bietet sich als Kurzbezeichnung wie „Muster- und Modellgesetz“ erst recht nicht an. Die Verwendung allein von „Muster“ als Oberbegriff („Mustergesetz“) wäre – unabhängig von der verfehlten sprachlichen Bezeichnung – ungenau, da keine klare Abgrenzung zu Gebrauchsmustern möglich ist. Gerichte für Geschmacksmusterstreitsachen sollten nicht mit Gerichten für Gebrauchsmusterstreitsachen verwechselt werden können, was aber bei einer Bezeichnung als „Musterstreitsache“ nahe läge.

Außerhalb der Rechtssprache ist der Begriff „Design“ allgemein gebräuchlich. Es liegt deshalb nahe und könnte möglicherweise auch das Verständnis bei den Anmeldern und in der Öffentlichkeit erleichtern, wenn dieser Begriff in die gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen und als Gesetzesbezeichnung („Designgesetz“) dienen würde, wie z. B. in dem schweizerischen Gesetz („Bundesgesetz über den Schutz von Design – Designgesetz“). Allein die Bezeichnung „Design“ ist vom Sprachgebrauch her jedoch zu allgemein, da sie losgelöst von einem Schutzrecht verwendet wird. Zudem bezeichnet „design“ im englischen Sprachgebrauch vor allem die „Konstruktion“, die aber nicht Gegenstand des Schutzes ist. Der Begriff „registriertes Design“ wäre – abgesehen von den vorstehenden Bedenken – zudem zu umständlich, ebenso wie „Designrecht“, wobei dieser Begriff noch die unzutreffende Vorstellung erwecken könnte, dass ihm ein geprüftes Schutzrecht zugrunde liegt. Noch mehr würde die Bezeichnung „Designpatent“ mit einer materiellrechtlichen Prüfung in Verbindung gebracht werden. Auch besteht im allgemeinen Verständnis von dem Begriff „Design“ die Gefahr, dass damit nur besonders anspruchsvolle Gestaltungen verbunden werden („Designermode“, „Designer-Möbel“ etc.), der Schutz jedoch davon völlig unabhängig ist.

Für die weitere Verwendung der Bezeichnung „Geschmacksmuster“ im nationalen Recht spricht zudem auch, dass in der europäischen Rechtsetzung bei den amtlichen deutschen Fassungen die Begriffe „Geschmacksmuster“ bzw. „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ verwendet werden. So ist die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 als Verordnung über das „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ bezeichnet. Dort wird der Begriff des Geschmacksmusters für den Gegenstand des Schutzes verwandt und das geschützte Geschmacksmuster „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ genannt. In dem Entwurf des neuen Geschmacksmustergesetzes soll dagegen für den Schutzgegenstand vor der Eintragung die Bezeichnung „Muster“ verwendet werden und „Geschmacksmuster“ das geschützte Muster bezeichnen. In der Richtlinie werden die Bezeichnungen „Muster“ und „Musterrecht“ verwendet. In keiner der deutschen Sprachfassungen findet sich hingegen der Begriff „Design“. Aus diesem Grunde soll es bei der Beibehaltung der Bezeichnung „Geschmacksmuster“ und der Kurzbezeichnung „Geschmacksmustergesetz“ bleiben.

b) Geltungsgrund

Bereits aus den jeweiligen Überschriften des geltenden sowie des vorgeschlagenen Geschmacksmustergesetzes, dem „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen“ einerseits sowie dem Entwurf für ein „Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen“ andererseits, wird der unterschiedliche Ansatz deutlich. Das geltende Geschmacksmusterrecht basiert auf einer urheberrechtlichen Grundlage, was historisch bedingt ist. Als im 19. Jahrhundert auf Grund der fortschreitenden industriellen Fertigung von Waren das Bedürfnis nach einem rechtlichen Schutz für deren Form- und Farbgestaltung entstand, konnte hierfür lediglich auf das Urheberrecht zurückgegriffen werden. Dieses enthielt allerdings relativ hohe Anforderungen an die schöpferische Gestaltung eines Werkes, um diesem Schutz zu gewähren. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahre 1876 das Geschmacksmustergesetz mit einer gegenüber dem Urheberrecht abgesenkten Schutzwelle geschaffen, allerdings in engem Bezug auf das zu diesem Zeitpunkt bestehende Urheberrecht.

Das neue Geschmacksmusterrecht will ein eigenständiges gewerbliches Schutzrecht schaffen, das nicht nur eine Ableitung eines bestehenden Schutzrechts darstellt. Insofern wird durch die Umsetzung der Richtlinie der enge Bezug des Geschmacksmusterrechts zum Urheberrecht beseitigt.

c) Definition des Geschmacksmusters

Das geltende Geschmacksmustergesetz enthält keine Legaldefinition des Begriffs des Geschmacksmusters. Die Rechtsprechung definiert das Geschmacksmuster als Gestaltung, die bestimmt und geeignet ist, das geschmackliche Empfinden des Betrachters anzusprechen (BGH GRUR 1980, 235). Damit kommt letztlich jede – insbesondere auf Form und Farbgebung beruhende – Erscheinungsform eines Erzeugnisses als Geschmacksmuster in Betracht. Der Entwurf übernimmt die in Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie enthaltene Definition des „Musters“ in § 1 Nr. 1 als Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung

ergibt. Durch die Ergänzung „zweidimensionale oder dreidimensionale“ Erscheinungsform in dem Entwurf wird klar gestellt, dass nach wie vor Flächenmuster und dreidimensionale Modelle geschützt werden. Das Erzeugnis ist seinerseits in § 1 Nr. 2 des Entwurfs definiert als jeder industrielle oder handwerkliche Gegenstand, einschließlich Verpackung, Ausstattung, grafischer Symbole und typografischer Schriftbilder sowie von Einzelteilen, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen. Auch diese Definition entstammt wörtlich der Richtlinie (Artikel 1 Buchstabe a). Beide Begriffsbestimmungen sind auch in die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Artikel 3 Buchstabe a und b) übernommen worden. Wesentliche Unterschiede zwischen dem geltenden und dem neuen Recht gibt es nicht.

d) Registrierrecht; keine Sachprüfung

Bei dem geltenden Geschmacksmusterrecht handelt es sich um ein „Registrierrecht“, wonach die materiellen Schutzvoraussetzungen im Eintragungsverfahren durch das Deutsche Patent- und Markenamt nicht geprüft werden. Der Entwurf sieht insoweit keine Änderung vor, so dass das Deutsche Patent- und Markenamt die materiellen Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart eines angemeldeten Musters oder die Gründe für einen Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 nicht zu prüfen hat. Diesbezügliche Streitigkeiten sind im Einzelfall vor den ordentlichen Gerichten auszutragen. Das Deutsche Patent- und Markenamt prüft lediglich die formellen Anmeldungsvoraussetzungen, erweitert um die Zurückweisungsgründe der Eintragungshindernisse nach § 17. Danach weist das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung zurück, wenn der Gegenstand der Anmeldung kein Muster im Sinne des § 1 Nr. 1 des Entwurfs ist oder Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 des Entwurfs vorliegen.

e) Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart

Nach § 1 Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse als Muster oder Modelle geschützt. Der Entwurf übernimmt als Schutzvoraussetzung das Tatbestandsmerkmal der Neuheit und ersetzt die im geltenden Recht enthaltene weitere Voraussetzung der Eigentümlichkeit durch die der Eigenart, wie es die Richtlinie erfordert.

Ein Muster gilt nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist, wobei Muster dann als identisch gelten, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Bei der Offenbarung ist jedoch eine solche Offenbarung nicht zu berücksichtigen, bei der den in der Gemeinschaft tätigen Fachkreisen des betreffenden Sektors im normalen Geschäftsverlauf die Offenbarung vor dem Anmeldetag nicht bekannt sein konnte. Diese Regelung entspricht im Ergebnis dem geltenden Geschmacksmusterrecht. Ein Geschmacksmuster ist danach im Sinne des relativ-objektiven Neuheitsbegriffs des § 1 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes dann neu, wenn die seine Eigentümlichkeit begründenden Gestaltungsmerkmale im Anmeldezeitpunkt den inländischen Fachkreisen weder bekannt sind noch in zumutbarer Weise bekannt sein konnten (BGH GRUR 1969, 90). Das neue Geschmacksmusterrecht erweitert diesen maßgeblichen Beurteilungshorizont ins-

fern, als es nicht auf die inländischen Fachkreise, sondern auf die Fachkreise der Gemeinschaft abstellt. Unter Berücksichtigung des Warenverkehrs im Binnenmarkt der EU-Mitgliedstaaten dürfte diese Regelung jedoch kaum zu anderen Ergebnissen führen.

Nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs hat ein Muster Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Das Tatbestandsmerkmal der „Eigentümlichkeit“ als Schutzvoraussetzung in § 1 Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes wird von der Rechtsprechung als gegeben angesehen, wenn es in den für die ästhetische Wirkung maßgebenden Merkmalen als das Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- oder farbschöpferischen Tätigkeit erscheint, die über das Durchschnittskönnen eines mit der Kenntnis des betreffenden Fachgebiets ausgerüsteten Mustergestalters hinausgeht (BGH GRUR 1969, 90, 95). Diese Definition erscheint gewisse Anforderungen an die Gestaltungshöhe zu stellen. Das Erfordernis einer „eigenpersönlichen schöpferischen Tätigkeit“ hat in der Praxis jedoch kaum Bedeutung erlangt (vgl. Eichmann/von Falckenstein, Geschmacksmustergesetz 2. Auflage 1997, § 1 Rn. 33). Das Erfordernis, dass die Musteranmeldung über das Durchschnittskönnen eines mit der Kenntnis des betreffenden Fachgebiets ausgerüsteten Mustergestalters hinausgehen muss, ist in der Praxis ebenfalls relativiert worden, indem dieses Kriterium bereits dann als erfüllt angesehen wird, wenn die Gestaltung eines Musters über das bloße handwerksmäßige Können des durchschnittlichen Mustergestalters hinausgeht oder die Gestaltung zumindest nicht so nahe gelegen hat, dass sie sich einem durchschnittlichen Mustergestalter aufgedrängt hätte (BGH GRUR 1975, 383, 386). Im Ergebnis kommt es damit auch nach geltendem Geschmacksmusterrecht darauf an, dass sich der Gesamteindruck eines Musters mehr oder weniger von dem vorbekannten Formenschatz unterscheidet. Der wesentliche Unterschied zur neuen Schutzvoraussetzung der Eigenart wird sich künftig vor allem durch die europäische Rechtsprechung zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster und der nationalen Rechtsprechung ergeben.

f) Schutz mit Sperrwirkung

Eine wesentliche Stärkung des Geschmacksmusters als gewerbliches Schutzrecht stellt die Sperrwirkung dar. § 5 des geltenden Geschmacksmustergesetzes begründet einen rechtlichen Schutz lediglich gegen die Nachbildung eines geschützten Geschmacksmusters sowie dessen Verbreitung. Eine Nachbildung liegt nur vor, wenn der Verletzer das geschützte Geschmacksmuster oder eine bildliche Wiedergabe gekannt und dessen Gestaltungsmerkmale in sein Geschmacksmuster übernommen hat. § 38 Abs. 1 des Entwurfs sieht vor, dass es bei einer Zuwiderhandlung nicht auf die Kenntnis des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster ankommt. Vielmehr gewährt das Geschmacksmuster seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Insofern besteht bei der Sperrwirkung ein erheblicher Unterschied zwischen geltendem Geschmacksmusterrecht und dem Entwurf. In der Praxis dürfte dies im Ergebnis dadurch etwas relativiert werden, dass im geltenden Geschmacksmusterrecht von der

Rechtsprechung eine Reihe von Beweisregeln entwickelt wurde, die dem Rechtsinhaber den Nachweis der Kenntnis des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster erleichtern (dazu Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 5 Rn. 16 ff.). So spricht bei wesentlichen Übereinstimmungen zwischen dem geschützten und dem angegriffenen Geschmacksmuster der Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen einer Nachbildung. Das Gleiche gilt, wenn ein geschütztes Geschmacksmuster bereits im Verkehr verwendet wurde oder die Bildbekanntmachung bereits erfolgt war. Da es nach dem geltenden Geschmacksmusterrecht für den subjektiven Tatbestand der Nachbildung ausreicht, dass der Entwerfer der angegriffenen Gestaltung ein geschütztes Geschmacksmuster durch eine ihm möglicherweise nicht mehr gegenwärtige, frühere Wahrnehmung in sein Formengedächtnis aufgenommen hat (BGH GRUR 1981, 273, 276), ist der für das Vorliegen einer Nachbildung sprechende Anscheinsbeweis im Ergebnis nur schwer zu entkräften.

Der Schutz mit Sperrwirkung führt im neuen Recht darüber hinaus dazu, dass ein zeitlich später zur Eintragung angemeldetes identisches Geschmacksmuster nach § 34 Satz 1 Nr. 3 dem Löschungsanspruch des Inhabers des zeitlich früher angemeldeten Geschmacksmusters unterliegt, mithin eine Parallelschöpfung, wie nach geltendem Recht möglich, keinen rechtlichen Schutz erlangt.

g) Entstehung und Dauer des Schutzes

Nach § 27 Abs. 1 des Entwurfs soll der Geschmacksmusterschutz mit der Eintragung des Geschmacksmusters in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts entstehen. Demgegenüber beginnt nach geltendem Recht der Schutz bereits mit der Anmeldung des Musters. Der geänderte Zeitpunkt für den Schutzbeginn ergibt sich aus der der Richtlinie zu Grunde liegenden Konzeption des Geschmacksmusterrechts als eigenständiges gewerbliches Schutzrecht, dessen Entstehung die Eintragung des Geschmacksmusters in das Register voraussetzt. Die Richtlinie stellt in einer Reihe von Regelungen (Artikel 3 Abs. 1, Artikel 10 und 12 Abs. 1) auf die Eintragung des Geschmacksmusters für die Entstehung des Schutzes ab. Der Ansatz des geltenden Geschmacksmusterrechts entspringt demgegenüber seinem urheberrechtlichen Charakter, wonach die Schaffung des Werkes und dessen Anmeldung als sachgerechter Anknüpfungspunkt für einen Schutzbeginn zu sehen sind.

Die maximale Schutzdauer eines Geschmacksmusters wird in § 27 Abs. 2 den Vorgaben des Artikels 10 der Richtlinie entsprechend von derzeit 20 Jahre auf 25 Jahre erhöht.

h) Neuheitsschonfrist

§ 6 des Entwurfs enthält eine Regelung zur Neuheitsschonfrist. Damit wird Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt. Eine Offenbarung bleibt bei der Bestimmung der Neuheit und der Eigenart eines Musters unberücksichtigt, wenn dieses 12 Monate vor dem Tag der Anmeldung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag durch den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger oder durch einen Dritten als Folge von Informationen oder Handlungen des Entwerfers oder seines Rechtsnachfolgers offenbart wurde. Dasselbe gilt, wenn das Muster als Folge einer missbräuchlichen Handlung gegen den Entwerfer oder seinen Rechtsnachfolger der Öffentlichkeit zugäng-

lich gemacht wurde. Die derzeitige Rechtslage kennt nach § 7a des Geschmacksmustergesetzes eine Neuheitsschonfrist unter engeren Voraussetzungen. Insoweit erfolgt eine Besserstellung der Entwerfer.

i) Eintragungsverfahren und Bekanntmachung

Neben der grundsätzlichen Regelung der Bilddarstellung in § 7 Abs. 3 Nr. 2 des Geschmacksmustergesetzes, die die Anmeldung enthalten muss, eröffnet § 7 Abs. 4 bis 6 ausnahmsweise die Möglichkeit der Hinterlegung eines Geschmacksmusters im Original. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes hat das Deutsche Patent- und Markenamt in diesen Fällen die für die Veröffentlichung erforderliche Abbildung der Darstellung oder des Erzeugnisses zu veranlassen. § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Entwurfs sieht dagegen vor, dass grundsätzlich jeder Anmeldung eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Musters beizufügen ist. Diese Regelung ist auf Grund der geänderten Gesamtkonzeption des Geschmacksmusterrechts geboten. Unter der Geltung der Richtlinie gewährt ein Geschmacksmuster zukünftig einen Schutz mit Sperrwirkung, während nach geltendem Recht lediglich die Nachbildung eines bestehenden Geschmacksmusters unzulässig ist. Ein Schutz mit Sperrwirkung ist nicht zu vereinbaren mit der Möglichkeit, ein Geschmacksmuster im Original zu hinterlegen und damit nach § 37 Abs. 1 des Entwurfs den Gegenstand und die Reichweite des Schutzes durch das hinterlegte Originalmuster festzulegen. Denn ein Dritter, der dem Ausschließlichkeitsrecht des Rechtsinhabers unterliegt, muss die Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Geschmacksmuster erhalten, was bei nur hinterlegten Originalen nicht der Fall ist. Selbst wenn zusätzlich zur Hinterlegung eine Wiedergabe veröffentlicht würde, wären Dritte den in seiner Reichweite durch das Original bestimmten Wirkungen des Musterschutzes ausgesetzt, ohne dass sie von den Einzelheiten des Schutzes in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen könnten. Denn die Veröffentlichung hat in jedem Fall lediglich die Funktion einer Information der Öffentlichkeit. Sie beeinflusst nicht den Gegenstand oder die Reichweite des Schutzes. Bei im Original hinterlegten Mustern wäre durch den Anmelder selbst oder durch das Deutsche Patent- und Markenamt eine Wiedergabe anzufertigen, die anschließend veröffentlicht würde. Hier bestünde die Gefahr, dass wesentliche Merkmale des Musterschutzes auf der Wiedergabe nicht erkennbar wären und damit der durch das Original begründete Schutz und die veröffentlichte Wiedergabe deutlich auseinanderfallen. Im Übrigen machte eine solche Verfahrensweise wegen der Mehrarbeit wenig Sinn.

Wird der Gegenstand des Schutzes demgegenüber durch die einer Anmeldung beigefügten Wiedergabe eines Musters festgelegt, ist davon auszugehen, dass auch der Bildbekanntmachung stets ein hohes Maß an Aussagekraft über den bestehenden Musterschutz zukommt, da das veröffentlichte Bild der eingereichten Wiedergabe an Aussagekraft kaum nachstehen wird. Da der Gegenstand des Schutzes letztlich von der Qualität der eingereichten Wiedergabe abhängt, besteht im Übrigen für den Anmelder bereits bei der Anfertigung der Wiedergabe ein großer Anreiz, eine aussagekräftige Aufnahme anzufertigen.

Einzige Ausnahme einer Hinterlegung von Originalmustern bleibt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs die Hinterlegung flächenmäßiger Musterabschnitte, wenn von der Mög-

lichkeit der Aufschiebung der Bildbekanntmachung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs Gebrauch gemacht wird. Dies ist jedoch auch mit einem angemessenen Schutz der Interessen Dritter zu vereinbaren, weil der Musterschutz während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung nach § 38 Abs. 3 des Entwurfs auf einen Schutz gegen Nachahmungen beschränkt ist, so dass das Schutzrecht lediglich Wirkungen gegen denjenigen entfaltet, der in Kenntnis des bestehenden Geschmacksmusters dessen Erscheinungsmerkmale in sein eigenes Muster übernimmt, also vergleichbar der jetzigen Rechtslage. Wird ein Geschmacksmuster nach Ablauf der Aufschiebungszeit nach § 21 Abs. 2 des Entwurfs erstreckt, so bestimmt sich nach § 37 Abs. 2 des Entwurfs der Gegenstand des Schutzes nicht mehr nach dem Musterabschnitt im Original, sondern nach der eingereichten Wiedergabe. Das während der Dauer der Aufschiebung auf einen Schutz gegen Nachahmung beschränkte Recht erstarkt dann nach § 38 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs zu einem Recht mit Sperrwirkung.

Die Möglichkeit der Anmeldung eines Grundmusters mit Abwandlungen, die nach § 8a des geltenden Geschmacksmustergesetzes besteht, soll zukünftig wegfallen. Sinn und Zweck der Regelung ist vornehmlich, mit der Erklärung nach § 8a Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes die Bekanntmachungskosten für die Abbildung der Darstellung von Abwandlungen eines Grundmusters zu ersparen. Wie schon zum Wegfall der Hinterlegung eines Originals unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 bis 7 des Geschmacksmustergesetzes vorstehend ausgeführt, ist ein Schutz mit Sperrwirkung vom Grundsatz her nicht zu vereinbaren mit der Möglichkeit, aus nicht veröffentlichten Geschmacksmustern Ausschließlichkeitsrechte herzuleiten. Da gerade die Besonderheit von Grundmuster und Abwandlungen darin liegt, dass die Abwandlungen nicht bekannt gemacht werden, ist für diese Art der Anmeldung kein Raum mehr. Will der Anmelder die Kosten der Bekanntmachung sparen, kann er künftig nur die Aufschiebung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs beantragen, was zu einem beschränkten Schutz nach § 38 Abs. 3 des Entwurfs führt.

j) Nichtigkeit eines Geschmacksmusters

In § 10c Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes ist die Möglichkeit der Klage auf Einwilligung in die Löschung unter anderem für den Fall vorgesehen, dass das eingetragene Muster oder Modell nicht schutzfähig war. § 31 Abs. 1 des Entwurfs bestimmt dagegen, dass die Nichtigkeit eines Geschmacksmusters durch Urteil festgestellt wird, wenn das Erzeugnis kein Muster ist, das Muster nicht neu ist oder keine Eigenart hat oder das Muster vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen ist. Auf Grund eines rechtskräftigen Urteils kann die Löschung aus dem Register nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 erwirkt werden. Der Entwurf weicht insofern von dem geltenden Geschmacksmusterrecht ab, als dieses keine Feststellung der Nichtigkeit eines Geschmacksmusters durch ein Gericht vorsieht.

k) Anwendung des neuen Rechts auf Altmuster

§ 66 Abs. 1 schlägt vor, dass die Vorschriften des Entwurfs keine Anwendung auf Geschmacksmuster finden, die vor dem 1. Juli 1988 bei den zuständigen Amtsgerichten angemeldet worden sind. Auf diese Geschmacksmuster sollen weiterhin die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschrif-

ten anzuwenden sein. Durch das Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) wurde insbesondere das Anmeldeverfahren durch die Einführung des zentralen Musterregisters ab dem 1. Juli 1988 beim Deutschen Patent- und Markenamt neu gestaltet. Bis dahin wurde das Geschmacksmusterregister bei den für Handelssachen zuständigen Amtsgerichten geführt. Nach Artikel 5 des vorbezeichneten Gesetzes finden auf die vor dem 1. Juli 1988 bei den zuständigen Gerichten erfolgten Anmeldungen aber weiterhin die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung. Dies gilt sowohl für das materielle Geschmacksmusterrecht als auch für die weitere Registerführung für die Dauer der Laufzeit dieser Altrechte, die 15 Jahre beträgt. Der Gesetzgeber hat sich seinerzeit bewusst gegen die Möglichkeit entschieden, diese Altrechte in die Neuregelung einzubeziehen und auch für diese einen Schutzzeitraum von 20 Jahren sowie eine zentrale Verwaltung beim Deutschen Patent- und Markenamt zu eröffnen, da der damit verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand unverhältnismäßig groß erschien (siehe Begründung zum Gesetzentwurf Bundestagsdrucksache 10/5346, S. 25). Diese noch immer bei den zuständigen Gerichten geführten Altrechte sollen auch weiterhin nach den derzeit für sie geltenden Vorschriften behandelt werden. Bis zum 30. Juni 2003 wird der rechtliche Schutz dieser Geschmacksmuster nach Ablauf einer maximalen Schutzdauer von 15 Jahren auslaufen. Diese Erwägungen gelten auch für die beim Deutschen Patent- und Markenamt vor dem 1. Juli 1988 hinterlegten und verwalteten Altmuster von Rechteinhabern ohne Niederlassung oder Wohnsitz im Inland.

Auf die ab dem 1. Juli 1988 angemeldeten oder eingetragenen Geschmacksmuster sollen dagegen grundsätzlich die Vorschriften des neuen Geschmacksmusterrechts Anwendung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese Rückwirkung ergibt sich aus den Vorgaben der Richtlinie. Artikel 2 der Richtlinie, der ihren Anwendungsbereich regelt, bestimmt, dass diese für „die bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten eingetragenen Rechte an Mustern“ (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie) sowie die „entsprechenden Anmeldungen“ (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d) gilt. Daraus folgt, dass die Regelungen der Richtlinie schon von ihrem Wortlaut her nicht auf die nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes angemeldeten Geschmacksmuster beschränkt sind. Eine grundsätzliche Rückwirkung des neuen Geschmacksmusterrechts ergibt sich zudem auch im Umkehrschluss aus Artikel 11 Abs. 8 sowie auch aus Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie, die ausnahmsweise für Altmuster die Fortgeltung von Bestimmungen des alten Rechts enthalten.

§ 66 Abs. 2 des Entwurfs enthält eine wichtige Einschränkung des Grundsatzes der Rückwirkung des neuen Rechts auf Altmuster. Auf die vor dem 28. Oktober 2001 angemeldeten oder eingetragenen Geschmacksmuster finden die zu diesem Zeitpunkt jeweils für sie geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit Anwendung. Damit beurteilt sich für diese Geschmacksmuster insofern ihre Wirksamkeit weiterhin nach altem materiellem Recht. Eine derartige Regelung, die nach Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie zulässig ist, wird von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes gefordert und entspricht auch der Gesetzgebungspraxis im gewerblichen Rechtsschutz.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

§ 1 enthält Definitionen grundlegender Begriffe, die sich im Gesetzestext wiederholen.

Nummer 1 setzt Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie um und enthält eine Legaldefinition des Begriffs Muster als die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon. Als mögliche Erscheinungsformen werden in einer nicht abschließenden Aufzählung die Linien, Konturen, Farben, die Gestalt, Oberflächenstruktur und die Werkstoffe des Erzeugnisses sowie seiner Verzierungen genannt. Klarstellend wird in der Begriffsbestimmung der Hinweis auf zweidimensionale oder dreidimensionale Erscheinungsformen aufgenommen, so dass wie im geltenden Recht Flächenmuster und Modelle für den Geschmacksmusterschutz in Betracht kommen.

Nummer 2, mit der Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie umgesetzt wird, definiert jeden industriellen oder handwerklichen Gegenstand als „Erzeugnis“. Die Bestimmung weist ebenfalls im Wege einer nicht abschließenden Aufzählung darauf hin, dass auch Verpackungen, Ausstattung, grafische Symbole sowie typografische Schriftzeichen als Erzeugnisse in Betracht kommen. Während die deutsche Sprachfassung der Richtlinie im Rahmen der Aufzählung „typographische Schriftbilder“ als mögliche Erzeugnisse enthält, wird im Entwurf der Begriff „typografische Schriftzeichen“ verwendet. Die englische Sprachfassung enthält die Bezeichnung „typographic typefaces“, die französische Fassung „caractère typographique“. Diese Begriffe entstammen dem Wiener Abkommen über den Schutz typografischer Schriftzeichen vom 12. Juni 1973. Wie bereits aus dem Titel des Übereinkommens hervorgeht, wird im Deutschen die Bezeichnung „typografische Schriftzeichen“ verwendet. Bei dem in der deutschen Sprachfassung der Richtlinie verwendeten Begriff des typografischen Schriftbildes handelt es sich offensichtlich um ein Übersetzungsversehen.

Schließlich können auch Einzelteile, die zu einem komplexen Erzeugnis zusammengebaut werden sollen, für sich genommen Erzeugnisse und damit Gegenstand des Musterschutzes sein. Computerprogramme gelten den Vorgaben der Richtlinie entsprechend nicht als Erzeugnisse.

Nummer 3 setzt Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie um und definiert die Bezeichnung des komplexen Erzeugnisses.

Nummer 4 enthält in Umsetzung von Artikel 3 Abs. 4 der Richtlinie eine Definition des Begriffs der bestimmungsgemäßen Verwendung.

Schließlich wird in Nummer 5 die Vermutung aufgestellt, dass der im Register eingetragene Inhaber des Geschmacksmusters als Rechtsinhaber gilt. Im Gesetzestext kann somit überwiegend die Bezeichnung „Rechtsinhaber“ verwendet werden. Durch die Fiktion wird klargestellt, dass letztlich für die Rechtsinhaberschaft allein die materielle Rechtslage ausschlaggebend ist, so z. B. im Falle der Rechtsnachfolge nach § 27 Abs. 1 des Entwurfs.

Zu § 2 (Geschmacksmusterschutz)

§ 2 bestimmt den Regelungsgegenstand des Geschmacksmusterrechts sowie die materiellen Schutzvoraussetzungen. Für den Geschmacksmusterschutz kommen wie im geltenden Recht Flächenmuster und dreidimensionale Modelle in

Betracht. Materielle Voraussetzungen für die Entstehung des Geschmacksmusterschutzes sind Neuheit und Eigenart.

Wie dem Wortlaut des Absatzes 1 zu entnehmen ist, soll der Gegenstand des Schutzes bis zur Eintragung mit „Muster“ bezeichnet werden, nach der Eintragung mit „Geschmacksmuster“. Das geltende Geschmacksmustergesetz unterscheidet insoweit sprachlich nicht zwischen diesen Begriffen. Bei der vorgeschlagenen Neufassung sollte jedoch auf eine sprachliche Differenzierung geachtet werden. Dabei tritt allerdings ein Widerspruch zur sprachlichen Ausgestaltung in der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung auf. Dort wird der zu schützende Gegenstand vor der Eintragung „Geschmacksmuster“ und danach „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ genannt, so dass der Bezeichnung „Geschmacksmuster“ im nationalen Recht eine andere Bedeutung zukommt wie im europäischen Recht. Dies könnte nur dann vermieden werden, wenn im nationalen Recht durchgängig der Begriff „Geschmacksmuster“ verwendet würde, wobei aber auch insoweit noch eine Divergenz bestünde, als „Geschmacksmuster“ im nationalen Recht auch das Schutzrecht bezeichnete, während es im europäischen Bereich dies gerade nicht bedeutet. Da eine einheitliche Verwendung der Bezeichnung „Geschmacksmuster“ in dem Entwurf des Geschmacksmustergesetzes somit auch nicht zur sprachlichen Einheitlichkeit führt, wird vorgeschlagen, im nationalen Recht die Unterscheidung zwischen „Muster“ und „Geschmacksmuster“ aufzunehmen.

§ 2 Abs. 2, der Artikel 4 der Richtlinie umsetzt, enthält eine Definition der materiellen Schutzvoraussetzung der Neuheit. Ein Muster gilt danach als neu, wenn vor dem Anmeldetag kein identisches Muster offenbart worden ist. Der für die Beurteilung der Neuheit maßgebliche Anmeldetag ist nach § 13 des Entwurfs derjenige Tag, an dem die Unterlagen mit den Angaben nach § 11 Abs. 2 vollständig beim Deutschen Patent- und Markenamt oder einem zur Entgegennahme bestimmten Patentinformationszentrum eingegangen sind oder, wenn wirksam eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, der Prioritätstag. Die Abweichung eines Musters vom vorbekannten Formenschatz in unwesentlichen Einzelheiten kann die Neuheit eines Musters nicht begründen, § 2 Abs. 2 Satz 2.

Auch das geltende Recht sieht in § 1 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes die Neuheit eines Geschmacksmusters als eine der wesentlichen materiellen Schutzvoraussetzungen vor, so dass insoweit der Entwurf keine Neuerung enthält.

Die in Absatz 1 enthaltene weitere Schutzvoraussetzung der Eigenart eines Geschmacksmusters wird in Absatz 3 näher definiert, wodurch Artikel 5 der Richtlinie umgesetzt wird. Nach Absatz 3 Satz 1 hat ein Muster dann Eigenart, wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist. Die Vorschrift enthält keine Bestimmung einer Gestaltungshöhe. Notwendig aber auch ausreichend ist, dass sich der Gesamteindruck des Musters vom vorbekannten Formenschatz unterscheidet. Die Formulierung in Artikel 5 der Richtlinie geht auf eine Forderung des Europäischen Parlaments zurück. Im ursprünglichen Kommissionsentwurf war demgegenüber noch formuliert, dass ein „wesentlich“ abweichender Gesamteindruck zur Erfüllung

der Voraussetzung der Eigenart notwendig ist. Die Richtlinie sieht nunmehr in ihrem Erwägungsgrund Nummer 13 vor, dass sich der Gesamteindruck „deutlich“ vom vorbestehenden Formenschatz unterscheiden soll. In den verbindlichen Text der Richtlinie hat diese Forderung allerdings keinen Eingang gefunden. Ihr war entgegengehalten worden, dass dadurch die Gefahr begründet würde, zu hohe Anforderungen für die Erlangung des Musterschutzes zu stellen. Letztlich muss es der Rechtsprechung die Ausgestaltung der Schutzvoraussetzung der Eigenart auszufüllen.

In Absatz 3 Satz 2 wird vorgeschlagen, dass bei der Beurteilung der Eigenart der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Musters zu berücksichtigen ist. Die Gestaltungshöhe ist damit keine absolute Größe. Sie hängt vielmehr von der Art des jeweils betroffenen Erzeugnisses ab. Je höher die Musterdichte in einer Erzeugnis-Klasse ist, desto geringere Anforderungen sind an die Gestaltungshöhe zu stellen und umgekehrt. Die vorgeschlagene Regelung entspricht Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Der Schutz durch das Geschmacksmusterrecht wird als Anreiz für eine Weiterentwicklung des bestehenden Formenschatzes gewährt. Auch in Bereichen, in denen nur eine begrenzte Möglichkeit von Designvarianten besteht, soll das Geschmacksmusterrecht seine Wirkung entfalten können. Daher können in diesen Bereichen keine überhöhten Anforderungen an die Gestaltungshöhe gestellt werden. Es besteht eine Wechselwirkung zwischen Gestaltungshöhe und Schutzzumfang eines Geschmacksmusters. Je geringer die zu fordernde Gestaltungshöhe ist, desto eher kann bei einer Abweichung vom bestehenden Formenschatz ein weiteres Geschmacksmusterrecht wirksam begründet werden und desto geringer ist als Kehrseite der abgesenkten Schutzvoraussetzungen auch der Schutzzumfang des begründeten Rechts (vgl. auch Begründung zu § 38 Abs. 2).

Das geltende Geschmacksmustergesetz enthält demgegenüber in § 1 Abs. 2 das Tatbestandsmerkmal der „Eigentümlichkeit“ als Schutzvoraussetzung für ein Geschmacksmuster, ohne dieses näher zu definieren (vgl. dazu die näheren Ausführungen Seite 31). Im Ergebnis kommt es jedoch auch nach geltendem Geschmacksmusterrecht darauf an, dass sich der Gesamteindruck eines Geschmacksmusters mehr oder weniger von dem vorbekannten Formenschatz unterscheidet.

Zu § 3 (Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz)

Entsprechend der Systematik anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, wie im Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz und Markengesetz, wird im unmittelbaren Anschluss an die Schutzvoraussetzungen geregelt, was nicht vom Geschmacksmusterschutz erfasst wird.

Ausgeschlossen sein sollen nach Absatz 1 Nr. 1 Erscheinungsmerkmale, die ausschließlich durch deren technische Funktion bedingt sind. Diese Bestimmung setzt Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie um. Die Begründung des Geschmacksmusterschutzes setzt nicht voraus, dass ein Geschmacksmuster ausschließlich ästhetische Gestaltungsmerkmale aufweist. Vielmehr kommt Geschmacksmusterschutz auch dann in Betracht, wenn die Gestaltung eines Erzeugnisses auf dessen Funktion zurückzuführen ist. Dem

rechtlichen Schutz von Mustern wird aber dort eine Grenze gezogen, wo die Gestaltung eines Erzeugnisses ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt ist und damit für die Gestaltung eines Erzeugnisses kein gestalterischer Spielraum besteht. Ein Geschmacksmusterschutz soll nur in den Fällen begründet werden können, in denen eine gestalterische Leistung vorliegt, was zwangsläufig voraussetzt, dass ein Erzeugnis auf unterschiedliche Weise gestaltet werden kann. Ist dies nicht der Fall, so soll ein Erzeugnis nicht im Wege des Geschmacksmusterschutzes monopolisiert werden können. Dieselbe Regelung trifft Artikel 8 Abs. 1 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung.

Absatz 1 Nr. 2, der Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie umsetzt, bestimmt, dass kein Geschmacksmusterschutz an Erscheinungsmerkmalen von Erzeugnissen besteht, die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit diese mit einem anderen Erzeugnis verbunden werden können („must fit-Klausel“). Mit dieser Bestimmung soll eine weitgehende Interoperabilität von Erzeugnissen sichergestellt werden. Bei Erzeugnissen, die typischerweise mit anderen Erzeugnissen verbunden werden können, besteht die Gefahr, dass die Vermarktung weiterer Erzeugnisse, die im Zusammenhang mit einem Geschmacksmuster verwendet werden können, dadurch monopolisiert werden, dass die Verbindungselemente in besonderer Weise gestaltet und unter Geschmacksmusterschutz gestellt würden. Einer solchen Entwicklung steht diese Bestimmung entgegen. In diesem Zusammenhang ist jedoch Absatz 2 zu beachten, der Artikel 7 Abs. 3 der Richtlinie umsetzt. Der Grundsatz, dass kein Geschmacksmusterschutz an Verbindungselementen besteht, gilt dann nicht, wenn sie dem Zweck dienen, den Zusammenbau oder die Verbindung einer Vielzahl von untereinander austauschbaren Teilen innerhalb eines modularen Systems zu ermöglichen. Diese Bestimmung ist auf Erzeugnisse bezogen, bei denen der Zusammenbau einzelner Teile gerade wesentliches Element des Erzeugnisses ist („Lego-Klausel“).

Nicht erfasst sind durch Absatz 1 Nr. 2 die „must match“-Teile, die zur Herstellung eines Erscheinungsbilds eines komplexen Erzeugnisses in einer bestimmten Form gefertigt werden müssen, bei denen aber die Gesamtgestaltung nicht zwangsläufig vorgegeben ist. So sind z. B. die sichtbaren Einzelteile der Karosserie eines Kraftfahrzeuges nicht vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen, auch wenn diesen in bestimmter Hinsicht Abmessungen vorgegeben sind, damit die Einzelteile in der Karosserie Verwendung finden können (z. B. Abmessungen eines Scheinwerfers oder einer Tür). Hierbei handelt es sich um die von Absatz 2 nicht erfassten „must match“-Teile, bei denen die Gesamtgestaltung eines Einzelteiles nicht zwangsläufig vorgegeben ist. Unter Beachtung konkreter Öffnungsmaße könnte das Einzelteil im Übrigen auch anderweitige Gestaltungen erfahren. Dass dies in der Praxis jedoch deshalb nicht erfolgt, weil regelmäßig das ursprüngliche Erscheinungsbild des Fahrzeuges erhalten bleiben soll, ist für die rechtliche Beurteilung unerheblich. Zur künftigen Rechtslage bei den Ersatzteilen siehe die Begründung zu § 67 Abs. 1 des Entwurfs.

Absatz 1 Nr. 3 des Entwurfs setzt Artikel 8 der Richtlinie um und bestimmt, dass Geschmacksmuster, die gegen die

öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen sind.

Schließlich sieht Absatz 1 Nr. 4 einen Schutzausschluss bei einer missbräuchlichen Verwendung von nach Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft geschützten Zeichen oder sonstiger Abzeichen, Embleme oder Wappen von öffentlichem Interesse vor. Mit dieser Bestimmung wird Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie umgesetzt. Diese Bestimmung erleichtert es, Zeichen von öffentlichem Interesse von einer Monopolisierung durch das Geschmacksmusterrecht auszuschließen. Insbesondere öffentliche Körperschaften sind damit nicht mehr für die Abwehr der Benutzung ihrer Abzeichen, Embleme und Wappen auf die „Generalklausel“ eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten beschränkt. Dieser Schutzausschluss kann abweichend von Artikel 11 Abs. 4 der Richtlinie nicht nur vom Rechtsinhaber geltend gemacht werden, sondern führt nach Artikel 11 Abs. 6 der Richtlinie unmittelbar zu einem von Amts wegen zu berücksichtigenden Schutzausschluss.

Stellt das Deutsche Patent- und Markenamt bei der Prüfung der Anmeldung fest, dass ein Geschmacksmuster nach Absatz 1 Nr. 3 gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt oder eine missbräuchliche Benutzung von Zeichen nach Absatz 1 Nr. 4 vorliegt, wird die Anmeldung nach § 18 zurückgewiesen.

Auch nach dem geltenden Geschmacksmustergesetz sind Erzeugnisse, die ausschließlich durch ihre technische Funktionen bedingt sind, nicht geschmacksmusterfähig (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 1 Rn. 13). Da nach dem Geschmacksmustergesetz ein Erzeugnis nur ein Gegenstand sein kann, der durch Form oder Farbgebung gestaltet wurde, kommt Musterschutz auch nach geltendem Recht dann nicht in Betracht, wenn Erscheinungsmerkmale zwangsläufig in einer genauen Form und Abmessungen ausgeprägt sind und damit Gestaltungsmöglichkeiten gar nicht bestehen. In der Praxis dürfte dieser Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz gerade in den Fällen relevant sein, in denen eine Gestaltung durch technische Gegebenheiten vorgegeben ist.

Auch nach geltendem Recht wird kein Geschmacksmusterschutz begründet, wenn die Veröffentlichung des Geschmacksmusters oder die Verbreitung einer Nachbildung gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen würde (§ 7 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes). Auch der Entwurf ist so zu verstehen, dass ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten eigenständig festzustellen ist, so dass wie in § 7 Abs. 2 zweiter Halbsatz des Geschmacksmustergesetzes nicht allein aus der Tatsache des Verstoßes eines Geschmacksmusters gegen ein Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift hergeleitet werden kann, dass dieses vom Schutz ausgeschlossen ist. Von einer solchen ausdrücklichen Bestimmung wurde jedoch abgesehen, weil die Richtlinie diesen ausdrücklichen Zusatz nicht enthält und in einem Kernbereich der harmonisierenden Wirkung der Richtlinie keine über den Wortlaut der Richtlinie hinausgehenden Vorschriften aufgenommen werden sollten, um der europaweit einheitlichen Auslegung dieser Vorschrift durch die Gerichte nicht auf gesetzgeberische Weise vorzugreifen.

Zu § 4 (Baelemente komplexer Erzeugnisse)

§ 4 Satz 1 des Entwurfs, mit dem Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie umgesetzt wird, enthält die Fiktion, dass ein Geschmacksmuster nur dann neu ist und Eigenart hat, wenn das Baelement, das in ein komplexes Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und sichtbare Erscheinungsmerkmale des Baelements selbst neu sind und Eigenart haben. § 4 des Entwurfs schränkt damit den grundsätzlich eröffneten Teilschutz insoweit wiederum ein.

Das geltende Geschmacksmusterrecht kennt keinen derart umfassenden Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz der bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht sichtbaren Erzeugnisse. Allerdings ist der Ansatz dieser Regelung auch dem geltenden Recht nicht völlig fremd. Da musterfähig nur solche Gestaltungen sind, die den durch das Auge vermittelten ästhetischen Formen- und Farbsinn anzuregen bestimmt und geeignet sind, spielt im Rahmen des für die Beurteilung maßgeblichen Gesamteindrucks auch die Zweckbestimmung des Erzeugnisses und seine Verwendungsweise eine Rolle, die nicht zuletzt durch z. B. die räumliche Entfernung der üblichen Betrachtung charakterisiert sein kann (vgl. von Gamm, Geschmacksmustergesetz 2. Auflage 1989, § 1 Rn. 24; Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1 Rn. 161).

Zu § 5 (Offenbarung)

§ 5 setzt Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie um. Die Bestimmung regelt die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Offenbarung eines Musters. Die Offenbarung spielt im Wesentlichen im Rahmen der Bestimmungen zur Neuheit (§ 2 Abs. 2) und Eigenart (§ 2 Abs. 3) eines Musters eine Rolle. Neuheit und Eigenart sind nur dann zu bejahen, wenn vor dem Anmeldetag im Sinne des § 13 kein identisches Muster (Neuheit) und kein Muster, dessen Gesamteindruck sich vom vorbekannten Formenschatz nicht unterscheidet (Eigenart), offenbart worden ist. Eine Offenbarung im Sinne des Entwurfs liegt vor, wenn ein Muster bekannt gemacht, ausgestellt, im Verkehr verwendet oder auf sonstige Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Keine Offenbarung ist allerdings gegeben, wenn zwar ein objektiv die Neuheit oder Eigenart eines Geschmacksmusters zerstörendes Geschmacksmuster bereits vor dem maßgeblichen Anmeldetag eines zu beurteilenden Geschmacksmusters offenbart wurde, dieses aber den in der Gemeinschaft tätigen einschlägigen Fachkreisen vor dem Anmeldetag nicht bekannt sein konnte. Eine Offenbarung im Sinne des Entwurfs ist damit nicht jede Offenbarung im Wortsinne. Vielmehr ist der Begriff insofern relativiert, als eine Offenbarung dann nicht vorliegt, wenn die jeweiligen Fachkreise in der Europäischen Gemeinschaft keine Kenntnis von dem vorveröffentlichten Formenschatz haben konnten. Sinn dieser Vorschrift ist, dass der Musterschutz von Gestaltungen nicht an vorveröffentlichten Gestaltungen scheitern soll, die bei der Entwerfung des Geschmacksmusters nicht haben berücksichtigt werden können, weil eine Gestaltung bereits vor so langer Zeit oder aber einem so entfernt liegenden Ort offenbart wurde, so dass sie nicht berücksichtigt werden konnte.

Diese Regelung des Entwurfs entspricht weitgehend der des geltenden Geschmacksmusterrechts. Ein Geschmacksmus-

ter ist im Sinne des relativ-objektiven Neuheitsbegriffs des § 1 Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes dann neu, wenn die seine Eigentümlichkeit begründenden Gestaltungsmerkmale im Anmeldezeitpunkt den inländischen Fachkreisen weder bekannt sind noch bei zumutbarer Beachtung der auf den einschlägigen oder benachbarten Gewerbegebieten vorhandenen Gestaltungen bekannt sein konnten (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1 Rn. 132). Auch im Rahmen der durchzuführenden Eigentümlichkeitsprüfung kommt es für den Vergleich von Mustern wie bei der Neuheitsprüfung darauf an, welche Formgestaltungen bei den inländischen Fachkreisen als bekannt anzusehen sind (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1 Rn. 173). Bei der Bestimmung, was den inländischen Fachkreisen bekannt sein konnte, ist bereits nach geltendem Recht auf den Kulturkreis abzustellen, von dem erwartet werden kann, dass inländische Fachkreise ihn bei der Mustergestaltung in ihre Beobachtungen einbeziehen (BGH GRUR 1969, 90, 95). Hierzu dürften bereits heute Europa und grundsätzlich auch die USA gehören (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1 Rn. 137).

Der Entwurf erweitert demgegenüber ausdrücklich den für die Bestimmung von Neuheit und Eigenart maßgeblichen Empfängerhorizont von den inländischen Fachkreisen auf die jeweiligen Fachkreise in der Europäischen Gemeinschaft. Darin dürfte jedoch im Ergebnis keine Änderung liegen, da unter Berücksichtigung des freien Handels im Binnenmarkt der EU-Mitgliedstaaten in der Regel eine Unterscheidung zwischen Kenntnisstand inländischer Fachkreise und der Fachkreise der übrigen EU-Mitgliedstaaten kaum noch vorzunehmen sein dürfte.

Zu § 6 (Neuheitsschonfrist)

§ 6 setzt Artikel 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie um. Die Bestimmung enthält weitere Einschränkungen der in § 2 Abs. 2 und 3 enthaltenen neuheits- bzw. eigenartschädlichen Wirkung einer Offenbarung.

Satz 1, der Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe b umsetzt, sieht eine zwölfmonatige Neuheitsschonfrist vor. Eigene Offenbarungen des Entwerfers innerhalb einer Frist von 12 Monaten vor dem Anmeldetag nach § 13 bleiben daher bei der Beurteilung von Neuheit und Eigenart des Musters unberücksichtigt. Satz 2, der Artikel 6 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie umsetzt, bestimmt, dass auch solche Offenbarungen für die Bestimmung von Neuheit und Eigenart eines Geschmacksmusters außer Betracht bleiben, die rechtsmissbräuchlich erfolgten. In Betracht kommt hier z. B. die Offenbarung eines entwendeten bisher noch unveröffentlichten Musters. Gleiche Regelungen enthält Artikel 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

§ 7a des geltenden Geschmacksmustergesetzes enthält demgegenüber nur eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist, so dass der Entwurf zu einer Verdoppelung der Frist führt. Nach dem geltenden Recht sind lediglich Offenbarungen des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers innerhalb der Neuheitsschonfrist bei der Beurteilung von Neuheit und Eigentümlichkeit außer Betracht zu lassen. Eine neuheits- und eigentümlichkeitsschädliche Offenbarung liegt aber dann vor, wenn ein Muster durch einen Dritten offenbart wurde, unabhängig davon, ob dieser zur Offenbarung berechtigt war oder nicht (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 7a Rn. 13). Insofern

führt der Entwurf gegenüber dem geltenden Recht zu einer Ausweitung derjenigen Offenbarungen, die bei der Bestimmung von Neuheit und Eigenart unberücksichtigt bleiben.

Zu § 7 (Recht auf das Geschmacksmuster)

§ 7 übernimmt die Regelung des Artikels 14 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Nach Absatz 1 steht das Recht auf das Geschmacksmuster dem Entwerfer oder seinem Rechtsnachfolger zu. Haben mehrere Personen gemeinsam ein Geschmacksmuster entworfen, so steht ihnen das Recht gemeinschaftlich zu. Absatz 2 der Vorschrift enthält eine Zuordnung des Rechts auf das Geschmacksmuster für solche Gestaltungen, die in einem Arbeitsverhältnis geschaffen werden. Diese sollen in Ermangelung abweichender vertraglicher Vereinbarungen dem Arbeitgeber zustehen. Aus § 7 des Entwurfs folgt, dass im Grundsatz nur der dort bezeichnete Personenkreis zur Anmeldung eines Geschmacksmusters befugt ist. Wird ein Geschmacksmuster dennoch durch einen Nichtberechtigten wirksam angemeldet, stehen dem Berechtigten diesem gegenüber die Ansprüche aus § 9 zu.

Nach geltendem Recht steht nach § 1 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes das Recht, ein Geschmacksmuster nachzubilden, seinem Urheber zu. Die Regelung von Arbeitnehmermustern in § 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes entspricht im Wesentlichen der vorgeschlagenen Regelung in § 7 Abs. 2.

Zu § 8 (Formelle Berechtigung)

Diese Vorschrift enthält eine Fiktion der Berechtigung eines nach § 7 nichtberechtigten Anmelders oder Rechtsinhabers für Verfahren, die ein Geschmacksmuster betreffen. Das Deutsche Patent- und Markenamt und die Gerichte haben insoweit von seiner Inhaberschaft auszugehen und können ihm gegenüber wirksam Handlungen vornehmen. Eine Beseitigung der Wirkung dieser Fiktion ist im Wege der Geltendmachung eines Anspruchs nach § 9 des Entwurfs möglich.

Die Fiktion der Inhaberschaft des Nichtberechtigten steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Art und Weise, in der der wahre Berechtigte in die ihm zustehende Rechtsinhaberschaft einrücken kann. § 9 des Entwurfs sieht einen Anspruch des Berechtigten gegen den Nichtberechtigten auf Übertragung des Geschmacksmusters vor. Diese dem Artikel 15 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster nachgebildeten Regelung entspricht § 8 des Patentgesetzes. Während beim Patent der öffentlich-rechtliche Erteilungsakt dazu führt, dass der Nichtberechtigte zum Inhaber des Patents wird, ist im Musterrecht in Ermangelung eines derartigen öffentlich-rechtlichen Erteilungsaktes eine entsprechende Fiktion erforderlich. Die Bestimmung führt zu einer formellen Legitimation des Anmelders bzw. des Rechtsinhabers, nicht nur zu einer Vermutung. Denn in einem solchen Fall käme es letztlich immer auf die wahre Rechtslage an, so dass der wahre Berechtigte vor Gericht seine Rechtsinhaberschaft beweisen müsste. Es gäbe keine Rechtsposition mehr, die es zu übertragen gälte. Vielmehr würde nur eine Registerberichtigung durch Löschung erforderlich, wie im geltenden Recht. Der vorliegende Entwurf geht einen anderen Weg und sieht nach

§ 9 Abs. 1 Satz 1 einen Übertragungsanspruch des wahren Berechtigten gegenüber dem Nichtberechtigten vor.

Im geltenden Recht enthält § 13 des Geschmacksmustergesetzes lediglich eine Vermutung, dass derjenige, welcher das Geschmacksmuster zur Eintragung angemeldet hat, Urheber desselben ist. Das ist konsequent, weil im Unterschied zum vorliegenden Entwurf das geltende Recht keinen Übertragungsanspruch des wahren Berechtigten gegenüber dem Nichtberechtigten vorsieht, sondern nach § 10c Abs. 2 erforderlichenfalls im Wege der Klage die Einwilligung des Nichtberechtigten in die Löschung des Geschmacksmusters zu erwirken ist. In einem solchen Fall kann der wahre Berechtigte sodann nach § 10c Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes das Geschmacksmuster erneut unter seinem Namen anmelden.

Zu § 9 (Ansprüche gegenüber Nichtberechtigten)

Kern der Vorschrift ist in Absatz 1 Satz 1 der aus Artikel 15 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster übernommene Anspruch des wahren Berechtigten gegenüber dem Nichtberechtigten auf Übertragung des Geschmacksmusters. Alternativ kann der wahre Berechtigte auch die Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters verlangen. Insofern setzt die Bestimmung Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie um. Ist der Inhaber des Anspruchs lediglich einer von mehreren Berechtigten, kann er nach Absatz 1 Satz 2 nicht die Übertragung des Geschmacksmusters, sondern dem Umfang seiner Berechtigung entsprechend lediglich die Einräumung der Mitinhaberschaft verlangen.

Absatz 2 sieht entsprechend Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor, dass die Ansprüche nach Absatz 1 gegen einen gutgläubigen eingetragenen Inhaber nur innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Jahren ab der Bekanntmachung des Geschmacksmusters durch Klage geltend gemacht werden können. Diese Vorschrift bezweckt, dass der gutgläubige Rechtsinhaber nach Ablauf der vorgesehenen dreijährigen Frist eine Auseinandersetzung über sein Recht nicht mehr zu befürchten braucht. Die vorgeschlagene Regelung stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen des wahren Berechtigten an der Erlangung der Rechtsinhaberschaft einerseits und dem Interesse des gutgläubigen Rechtsinhabers an Rechtssicherheit andererseits dar. Anders als Artikel 15 Abs. 3 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung bezieht § 9 Abs. 2 des Entwurfs ausdrücklich auch die Möglichkeit des wahren Berechtigten in die dreijährige Ausschlussfrist ein, die Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters zu erwirken. Sinn der Vorschrift ist, dass Rechtssicherheit für den Rechtsinhaber eintritt. Er soll nicht nur vor einem Übertragungsanspruch geschützt werden, sondern in gleichem Maße auch davor, dass das Geschmacksmuster auf Verlangen des wahren Berechtigten beseitigt wird. Absatz 2 Satz 1 weicht von den allgemeinen Verjährungsvorschriften (§ 47 Abs. 1) bewusst ab, um eine einheitliche Regelung mit den Vorschriften über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster herbeizuführen.

Absatz 3 übernimmt die Regelung aus Artikel 16 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung. Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft infolge eines Übertragungsanspruchs nach § 9 Abs. 1 des Entwurfs erlöschen

mit der Eintragung des Berechtigten in das Register die bestehenden Lizenzen und sonstigen Rechte an dem Geschmacksmuster. Allerdings können der frühere Rechtsinhaber sowie frühere Lizenznehmer, die das Geschmacksmuster verwertet haben oder dazu zumindest tatsächliche und ernsthafte Anstalten getroffen haben, eine einfache Lizenz an dem Geschmacksmuster zu angemessenen Bedingungen für einen angemessenen Zeitraum verlangen, es sei denn, dass sie zum Zeitpunkt des Beginns der Verwertungshandlung oder der entsprechenden Vorkehrungen bösgläubig waren.

Absatz 4 sieht entsprechend Artikel 15 Abs. 4 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor, dass die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, dessen Ausgang sowie jede Änderung der Rechtsinhaberschaft infolge des Verfahrens in das Register eingetragen werden.

Im geltenden Geschmacksmusterrecht kann der Urheber eines Geschmacksmusters gegenüber dem Nichtberechtigten gemäß § 10c Abs. 2 die Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters verlangen. Der wahre Urheber kann nach Löschung des Geschmacksmusters nach Maßgabe des § 10c Abs. 3 unter Erhaltung der Priorität des Geschmacksmusters dieses erneut unter seinem Namen anmelden, so dass die zwischenzeitlich vom Nichtberechtigten begründeten Rechte erlöschen (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 10c Rn. 11).

Zu § 10 (Entwerferbenennung)

§ 10 enthält das Recht des Entwerfers eines Musters gegenüber dem Anmelder oder dem Rechtsinhaber, im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und im Register als Entwerfer benannt zu werden. Ist ein Geschmacksmuster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit mehrerer Entwerfer, so kann jeder Einzelne seine Nennung verlangen. Die Eintragung einer Vielzahl von Personen bedeutet keinen unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Nach § 11 Abs. 4 Nr. 5 des Entwurfs kann bereits bei der Anmeldung der Entwerfer angegeben werden. Die Nennung ist fakultativ. Es besteht aber ein Anspruch des Entwerfers gegenüber dem Anmelder bzw. Rechtsinhaber auf Nennung seiner Entwerfereigenschaft. Dieser kann einen entsprechenden Eintragungsantrag stellen. Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Artikel 18 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung. Dort heißt es zwar in Satz 1, dass der Entwerfer „wie der Anmelder oder der Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters“ das Recht hat, vor dem Amt und im Register als Entwerfer genannt zu werden. Durch die sprachliche Fassung der vorgeschlagenen Regelung, nämlich der Anspruchsbegründung gegenüber dem Anmelder oder dem Rechtsinhaber, wird klargestellt, dass der Entwerfer keinen selbständigen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt hat. Es besteht vielmehr der Anspruch gegenüber dem Anmelder und dem Rechtsinhaber, der diesen gegenüber gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen ist.

Von der Übernahme der Nennung von „Entwerferteams“, wie dies Artikel 18 Satz 2 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorsieht, wurde aus praktischen Gründen abgesehen. Nach Auskunft des Deutschen Patent-

und Markenamts bereitet die Aufnahme einer Vielzahl von Entwerfern im Register keine nennenswerte Mehrarbeit. Demgegenüber wirft die Handhabung der Bezeichnung „Entwerferteams“ unnötige Zweifelsfragen auf. Von der Eintragung ausgeschlossen sollen z. B. reine Phantasiebezeichnungen sein, die keinen Rückschluss auf die Identifizierbarkeit zulassen.

Sinn der Vorschrift ist es, den Entwerfern von Geschmacksmustern eine angemessene Publizität zu eröffnen. Auf diese Weise wird die besondere gestalterische Leistung öffentlich dokumentiert und den Entwerfern die Möglichkeit gegeben, sich über diese Publizität einen besonderen Ruf als Mustergestalter zu erarbeiten. Damit wird insgesamt die Stellung der Designer gestärkt, was dem Sinn und Zweck des Geschmacksmusterrechts dient, nämlich die Fortentwicklung des Formenschatzes zu fördern.

Zu § 11 (Anmeldung)

Absatz 1 Satz 1 regelt das Erfordernis der Anmeldung eines Geschmacksmusters zur Eintragung in das vom Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register.

Absatz 1 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit der Einreichung der Anmeldeunterlagen bei Patentinformationszentren. Diese dienen der Information und Recherche der Anmelder. Nach § 34 Abs. 2 Patentgesetz und § 4 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz können die Anmeldeunterlagen eines Patents oder eines Gebrauchsmusters auch über ein Patentinformationszentrum eingereicht werden, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt zur Entgegennahme bestimmt ist. Die Anmelderschaft hat gute Erfahrungen mit den Patentinformationszentren und der Antragseinreichung dort gemacht. Vor allem wird die Ortsnähe und die Beratung in den Zentren, von denen es derzeit zwanzig gibt, geschätzt. Es ist angeregt worden, auch bei Markenmeldungen die Dienstleistungen der Patentinformationszentren nutzen zu können. Deshalb soll auch bei den weiteren Schutzrechten, dem Geschmacksmuster und der Marke (siehe Artikel 2 Abs. 9 Nr. 2), die Möglichkeit der Einreichung der Anmeldeunterlagen über ein Patentinformationszentrum eröffnet werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 muss die Anmeldung einen Antrag auf Eintragung, Angaben zur Identität des Anmelders, eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Geschmacksmusters sowie eine Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll, enthalten. In Absatz 2 Satz 2 ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Anmeldung statt einer Wiedergabe des Geschmacksmusters ein das Geschmacksmuster kennzeichnender flächenmäßiger Musterabschnitt beigefügt wird, wenn von der Möglichkeit der Aufschiebung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Gebrauch gemacht werden soll. Dieser notwendige Inhalt einer Anmeldung, die der Regelung in Artikel 36 Abs. 1 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung entspricht, ist u. a. von dem Deutschen Patent- und Markenamt nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 zu prüfen.

Absatz 3 bestimmt, dass die Anmeldung schließlich die in einer nach § 26 des Entwurfs erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen weiteren Voraussetzungen erfüllen muss.

Absatz 4 enthält eine Reihe von Angaben fakultativer Natur, die im Wesentlichen Artikel 36 Abs. 3 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung entsprechen. Absatz 5 stellt dabei klar, dass diese Angaben keinen Einfluss auf den Schutzzumfang des Geschmacksmusters haben. Diese Regelung, die Artikel 36 Abs. 2 und 6 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung entspricht, macht deutlich, dass auch unter der Geltung der Richtlinie ein Flächenmuster als ein eigenständiges Erzeugnis anzusehen ist und dieses Schutz genießt, unabhängig davon, auf welcher Oberfläche das Flächenmuster aufgebracht wird. Insofern kann § 1 Nr. 1 und 2 des Entwurfs bzw. Artikel 1 Buchstabe a und b der Richtlinie nicht so verstanden werden, als sei ausschließlich der jeweils angemeldete Gegenstand vom Musterschutz erfasst, was bei Flächenmustern zur Folge hätte, dass eine Vielzahl von Produkten zu Mustern angemeldet werden müsste, die jeweils das entsprechende Flächenmuster tragen. Anderenfalls machte die Möglichkeit der Angabe, bei welchen Erzeugnissen das Geschmacksmuster Verwendung finden soll, keinen Sinn.

Absatz 6 stellt klar, dass der Anmelder seine Anmeldung jederzeit zurücknehmen kann.

§ 11 des Entwurfs enthält gegenüber dem geltenden Recht einige Änderungen. Gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 muss grundsätzlich eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Geschmacksmusters der Anmeldung beigefügt werden. Die besonderen Wiedergabeformen aus § 7 Abs. 4 bis 6 des Geschmacksmustergesetzes, die die Möglichkeit einer Hinterlegung des Geschmacksmusters im Original eröffnen, sollen zukünftig nicht mehr vorgesehen sein. Dies folgt aus der geänderten Gesamtkonzeption des Geschmacksmusterrechts. Ein Schutz mit Sperrwirkung ist nicht zu vereinbaren mit der Möglichkeit, ein Geschmacksmuster im Original zu hinterlegen und damit nach § 37 Abs. 1 den Schutz des Geschmacksmusters und die Reichweite des Schutzes durch das hinterlegte Originalmuster festzulegen. Selbst wenn man zusätzlich neben der Hinterlegung eine Wiedergabe fordern würde, wären Dritte den in seiner Reichweite durch das Original bestimmten Wirkungen des Musterschutzes ausgesetzt, ohne dass sie von den Einzelheiten des Schutzes in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen könnten. Die Veröffentlichung hat die Funktion der Information der Öffentlichkeit. Sie beeinflusst nicht den Gegenstand oder die Reichweite des Schutzes. Bei im Original hinterlegten Mustern wäre durch den Anmelder selbst oder durch das Deutsche Patent- und Markenamt eine Wiedergabe anzufertigen, die anschließend veröffentlicht würde. Hier besteht die Gefahr, dass wesentliche Merkmale des Musterschutzes auf der Wiedergabe nicht erkennbar wären und damit der durch das Original begründete Schutz und die veröffentlichte Wiedergabe deutlich auseinanderfallen würden. Wird der Gegenstand des Schutzes dagegen durch die einer Anmeldung beigefügten Wiedergabe eines Geschmacksmusters festgelegt, ist davon auszugehen, dass der Bildbekanntmachung ein stets hohes Maß an Aussagekraft über den bestehenden Musterschutz zukommt, da das veröffentlichte Bild der eingereichten Wiedergabe an Aussagekraft kaum nachstehen wird. Da der Gegenstand des Schutzes letztlich von der Qualität der eingereichten Wiedergabe abhängt, besteht im Übrigen für den Anmelder bereits bei der Anfertigung der Wiedergabe ein großer Anreiz zur Sorgfalt, eine aussagekräftige Wiedergabe anzufertigen.

Einzigste Ausnahme einer Hinterlegung von Originalmustern bleibt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 die Hinterlegung flächenmäßiger Musterabschnitte, wenn von der Möglichkeit der Aufschiebung der Bildbekanntmachung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Gebrauch gemacht wird. Dies korrespondiert jedoch auch mit einem angemessenen Schutz der Interessen Dritter, weil der Musterschutz während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung nach § 38 Abs. 3 auf einen Schutz gegen Nachahmungen beschränkt ist, so dass das Schutzrecht lediglich Wirkungen gegen denjenigen entfaltet, der in Kenntnis des bestehenden Geschmacksmusters dessen Erscheinungsmerkmale in sein eigenes Geschmacksmuster übernimmt. Wird ein Geschmacksmuster nach Ablauf der Aufschiebungsdauer nach § 21 Abs. 2 erstreckt, so bestimmt sich nach § 37 Abs. 2 der Gegenstand des Schutzes nicht mehr nach dem Musterabschnitt im Original, sondern nach der eingereichten Wiedergabe. Das während der Dauer der Aufschiebung auf einen Schutz gegen Nachahmung beschränkte Recht erstarkt nach § 38 Abs. 1 zu einem Recht mit Sperrwirkung.

Zu § 12 (Sammelanmeldung)

§ 12 enthält die Möglichkeit, mehrere Muster in einer Anmeldung zusammengefasst anzumelden. Für diejenigen, die regelmäßig eine Vielzahl von Mustern anmelden, soll durch diese Bestimmung eine Vereinfachung des Eintragungsverfahrens erreicht werden. Darüber hinaus führt sie zu einer Gebührenersparnis, indem für eine Sammelanmeldung geringere Gebühren erhoben werden, als dies für die separate Anmeldung der einzelnen Muster erfolgen würde. Der Grund liegt in der standardisierbaren Behandlung durch verfahrenstechnische Vereinfachungen beim Deutschen Patent- und Markenamt.

Absatz 1 legt fest, dass die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Muster eine Höchstzahl von 100 nicht überschreiten dürfen. Diese Anzahl entspricht dem internationalen Standard (vgl. Regel 9.1 der Ausführungsordnung zum Haager Musterabkommen). Die in einer Sammelanmeldung zusammengefassten Geschmacksmuster müssen derselben Warenklasse angehören. Dadurch soll erreicht werden, dass das Register übersichtlich bleibt und Recherchen erleichtert werden. Vorbild dafür ist Artikel 5 Abs. 4 des Haager Musterabkommens. Von diesem Erfordernis ist keine Ausnahme vorgesehen (wie z. B. für Verzierungen in Artikel 37 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster). Anderenfalls bestünde insbesondere mit Blick auf den Trend hin zu einer einheitlichen Verzierung einer Vielzahl von Produkten unterschiedlichster Art mit für Unternehmen charakteristischen Gestaltungselementen die Gefahr, dass das Erfordernis der Zugehörigkeit der Geschmacksmuster zu derselben Warenklasse umgangen würde. Dies hätte nicht zuletzt Einbußen bei der Recherchierbarkeit von Geschmacksmustern zur Folge.

Absatz 2 bestimmt, dass eine Sammelanmeldung geteilt werden kann. Die Teilung hat keinen Einfluss auf den Anmeldetag der einzelnen im Wege der Sammelanmeldung angemeldeten Muster. Deren Anmeldetag ist der Anmeldetag der Sammelanmeldung. Die Teilung kommt etwa dann in Betracht, wenn die Höchstzahl der Muster einer Sammelanmeldung überschritten wird oder die Muster nicht derselben Warenklasse angehören. Um einem Missbrauch vorzubeu-

gen, soll diese Vorschrift, die inhaltlich § 7 Abs. 10 Satz 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes entspricht, sicherstellen, dass durch eine spätere Teilung einer Sammelanmeldung keine Kostenvorteile beim Anmelder entstehen. Vielmehr sollen im Falle der Teilung einer Sammelanmeldung insgesamt diejenigen Gebühren entrichtet werden, die zu zahlen gewesen wären, wenn die Geschmacksmuster von vornherein entsprechend getrennt angemeldet worden wären. Eine darüber hinausgehende zusätzliche „Teilungsgebühr“ ist angesichts des routinemäßigen Verwaltungsaufwandes beim Deutschen Patent- und Markenamt nicht erforderlich.

Das geltende Geschmacksmusterrecht sieht die Möglichkeit von Sammelanmeldungen in § 7 Abs. 9 und 10 des Geschmacksmustergesetzes vor. Eine Abweichung zur vorgeschlagenen Neuregelung besteht lediglich darin, dass nach geltendem Recht höchstens nur 50 Einzelmuster in einer Sammelanmeldung zusammengefasst werden können.

Zu § 13 (Anmeldetag)

Absatz 1 Nr. 1 legt fest, dass der Anmeldetag eines Geschmacksmusters derjenige Tag ist, an dem die Anmeldeunterlagen mit den nach § 11 Abs. 2 notwendigen Angaben vollständig beim Deutschen Patent- und Markenamt eingegangen sind. Nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Anmeldetag eines Geschmacksmusters neben dem Tag der Antragseinreichung unmittelbar beim Deutschen Patent- und Markenamt auch der Tag, an dem die Unterlagen bei einem Patentinformationszentrum eingegangen sind. Bei Mängeln fordert das Deutsche Patent- und Markenamt den Anmelder nach § 16 Abs. 5 des Entwurfs auf, diese zu beseitigen. Kommt der Anmelder dem nach, verschiebt sich der Anmeldetag entsprechend.

Bei wirksamer Inanspruchnahme einer Priorität nach § 14 oder § 15 des Entwurfs tritt an die Stelle des Anmeldetages bei den in Absatz 2 näher aufgeführten Vorschriften der Prioritätstag. Dies ist insbesondere für die Bestimmung der Neuheit und Eigenart eines Geschmacksmusters (§ 2 Abs. 2 und 3 des Entwurfs) von Bedeutung. Um die in den Bestimmungen der Richtlinie in den einzelnen Vorschriften enthaltene umständliche Formulierung „Tag der Anmeldung oder, wenn wirksam eine Priorität in Anspruch genommen wird, den Prioritätstag“ zu vermeiden (z. B. Artikel 4 der Richtlinie), soll im Gesetzestext grundsätzlich auf den Anmeldetag abgestellt und allgemein durch Absatz 2 geregelt werden, dass in den dort genannten Vorschriften der Anmeldetag durch den Prioritätstag ersetzt wird. Die gleiche Regelungstechnik enthält Artikel 43 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, indem die Wirkung des Prioritätsrechts dahin gehend bestimmt wird, dass der Prioritätstag als Tag der Anmeldung in den näher aufgeführten Artikeln gilt.

Das geltende Recht sieht in § 10 Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes vor, dass jeder Mangel einer zwingenden, im Gesetz oder der nach § 12 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes erlassenen Rechtsverordnung enthaltenen Anmeldevoraussetzung zu einer Verschiebung des Anmeldetages auf den Tag führt, an dem der Mangel innerhalb der vom Deutschen Patent- und Markenamt gesetzten Frist beseitigt wird. Die Neuregelung begünstigt den Anmelder insofern, als diejenigen Mängel einer Anmeldung, die eine

Verschiebung bewirken können, auf die in § 11 Abs. 2 aufgeführten Anmeldeerfordernisse beschränkt werden (vgl. Begründung zu § 16 Abs. 5 des Entwurfs).

Zu § 14 (Ausländische Priorität)

§ 14 betrifft die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer ausländischen Priorität. Die Einzelheiten richten sich insoweit nach den bestehenden Staatsverträgen. Folge der wirksamen Inanspruchnahme einer Priorität ist nach § 13 Abs. 2, dass für eine Reihe von Vorschriften, wie z. B. die Bestimmung von Neuheit und Eigenart eines Musters, der Prioritätstag an die Stelle des Anmeldetages tritt.

Absatz 1 übernimmt § 7b Abs. 1 des geltenden Geschmacksmustergesetzes. Nimmt ein Anmelder eine Priorität nach einem Staatsvertrag in Anspruch, so kann er innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätstag die erforderlichen Angaben gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt machen. Diese Frist erscheint relativ lang, steht aber einer schnellen Eintragung und Veröffentlichung des Geschmacksmusters nicht entgegen, da sie lediglich die Angaben zur Priorität betrifft und die Eintragung des Geschmacksmusters selbst nicht berührt wird. Macht der Anmelder die erforderlichen Angaben nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Eintragung des Geschmacksmusters, so wird nach Absatz 3 zunächst das Geschmacksmuster eingetragen. Hat der Anmelder die Priorität erst nach Eintragung und Bekanntmachung des Geschmacksmusters in Anspruch genommen, muss die Eintragung und Bekanntmachung der Priorität nachgeholt werden. Sinn dieser Regelung ist es, dass das Deutsche Patent- und Markenamt in Fällen der Inanspruchnahme einer Priorität mit der Eintragung und Bekanntmachung des Geschmacksmusters nicht bis zum Ablauf der 16-Monatsfrist warten muss, wie dies derzeit zum Teil gehandhabt wird. Eine derartige Sachbehandlung wäre nach neuem Recht nicht angemessen, da der rechtliche Schutz nach § 25 Abs. 1 erst mit der Eintragung des Geschmacksmusters und nicht – wie im geltenden Recht – schon mit der Antragstellung beginnt. Da Artikel 4 D Abs. 2 der Pariser Verbandsübereinkunft die Veröffentlichung der Inanspruchnahme einer Priorität vorschreibt, ist in den Fällen, in denen das Geschmacksmuster bereits eingetragen und bekannt gemacht worden ist, eine entsprechende Bekanntmachung nachzuholen. Die insoweit anfallenden geringfügigen Kosten von etwa 5 Euro für zwei Zeilen im Geschmacksmusterblatt sollen angesichts des in keinem Verhältnis dazu stehenden Verwaltungsaufwandes zur Eintreibung der geringfügigen Summe nicht erhoben werden.

§ 14 Abs. 2 des Entwurfs ist wortgleich mit § 7b Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes.

Zu § 15 (Ausstellungspriorität)

§ 15 des Entwurfs erfüllt die Vorgaben von Artikel 11 der Pariser Verbandsübereinkunft, der einen zeitweiligen Schutz von Mustern vorsieht, die auf Ausstellungen zur Schau gestellt werden. Derzeit richtet sich dieser zeitweilige Schutz nach dem Gesetz betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert

durch Artikel 17 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082).

Das Ausstellungsgesetz gewährt einen zeitweiligen Schutz für Muster, die auf einer Ausstellung, die durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz im Bundesgesetzblatt unter zeitweiligen Schutz gestellt ist, gezeigt werden. Dies bewirkt, dass eine Schaustellung oder sonstige spätere Offenbarung eines Musters während der Dauer von sechs Monaten nach Eröffnung der Ausstellung der Erlangung des Musterschutzes nicht entgegensteht, mithin eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist gewährt wird. Des Weiteren ordnet das Ausstellungsgesetz eine Prioritätsverschiebung an, so dass für die Frage des Zeitranges eines Musters, insbesondere für die Beurteilung seiner Schutzvoraussetzungen, der Tag des Beginns der Schaustellung maßgeblich ist.

Dem Vorbild des § 35 des Markengesetzes entsprechend wird vorgeschlagen, die erforderlichen Regelungen zum Ausstellungsschutz der Übersichtlichkeit wegen in das Fachgesetz zu übernehmen. § 15 Abs. 1 des Entwurfs enthält die Regelung zur Ausstellungspriorität. Hat der Anmelder ein Muster auf einer nach Absatz 2 unter Ausstellungsschutz stehenden Ausstellung erstmalig zur Schau gestellt, so kann er innerhalb von sechs Monaten eine Priorität in Anspruch nehmen. Diese Vorschrift übernimmt die Formulierung des § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Markengesetzes.

Die im Ausstellungsgesetz enthaltene sechsmonatige Neuheitsschonfrist soll nicht in § 15 des Entwurfs übernommen werden, weil nach § 6 des Entwurfs regelmäßig eine zwölfmonatige Neuheitsschonfrist vor dem Anmeldetag gewährt wird und der Ausstellungsschutz nach den §§ 15, 13 Abs. 2 des Entwurfs bewirkt, dass an die Stelle des Anmeldetages der Prioritätstag tritt. Dadurch wird auch ohne ausdrückliche Bestimmung eine zwölfmonatige Neuheitsschonfrist vor dem Prioritätstag gewährt. Die allgemeinen Bestimmungen des Entwurfs enthalten damit für den Anmelder bereits eine günstigere Regelung, als dies derzeit im Ausstellungsgesetz der Fall ist, weshalb es einer speziellen Bestimmung nicht bedarf.

§ 15 Abs. 3 bestimmt entsprechend der Regelung des § 14 Abs. 1 bei der Inanspruchnahme der ausländischen Priorität, dass die erforderlichen Angaben für eine Inanspruchnahme einer Priorität binnen 16 Monaten nach dem Tage der erstmaligen Zurschaustellung anzugeben sind und ein Nachweis darüber einzureichen ist. § 14 Abs. 3, der die Eintragung einer Priorität in das Register betrifft, gilt bei der Inanspruchnahme einer Ausstellungspriorität entsprechend. Diese Regelung stellt sicher, dass insofern ausländische Priorität und Ausstellungspriorität gleich behandelt werden. Das Verfahren gewährt dem Anmelder hinreichend lange Fristen für die Inanspruchnahme einer Priorität. Gleichzeitig wird anders als bei § 35 Abs. 4 des Markengesetzes auf Seiten des Deutschen Patent- und Markenamts unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand durch zustellungspflichtige Aufforderungen vermieden, die erforderlichen Angaben innerhalb einer Frist einzureichen.

Eine Übernahme von § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Markengesetzes, wonach eine Ausstellungspriorität für amtliche oder amtlich anerkannte internationale Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen gewährt wird, erscheint

nicht erforderlich. Diese Vorschrift stammt aus § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Patentgesetzes, in das sie durch Artikel IV Nr. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) eingefügt wurde. Gleichzeitig wurde durch Artikel VI des vorzitierten Gesetzes der Ausstellungsschutz für Patente aus dem Ausstellungsgesetz gestrichen. Damit wurde der auch im Patentrecht weitreichende Ausstellungsschutz des Ausstellungsgesetzes beseitigt und auf den Ausstellungsschutz auf internationalen Ausstellungen wie Weltausstellungen und internationale Fachausstellungen im Sinne des Abkommens vom 22. November 1928 beschränkt (Benkard-Ullmann, Patentgesetz, 9. Auflage, § 3 Rn. 94). Eine derartige Beschränkung ist im Geschmacksmusterrecht nicht beabsichtigt. Der weitgehende Ausstellungsschutz, der gegenwärtig nach dem Ausstellungsgesetz gewährt wird, soll nicht eingeschränkt werden.

§ 15 Abs. 4 des Entwurfs bestimmt, dass die Ausstellungspriorität nicht zu einer Verlängerung der Prioritätsfristen der ausländischen Priorität führen kann, mithin keine Kumulation der Prioritätsfristen möglich ist. Hierbei handelt es sich um eine Vorgabe von Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 der Pariser Verbandsübereinkunft.

Zu § 16 (Prüfung der Anmeldung)

§ 16 enthält mit § 18 die Bestimmungen über die Prüfung der Anmeldung durch das Deutsche Patent- und Markenamt.

§ 16 beschränkt die Prüfung wie im geltenden Recht auf die formalen Voraussetzungen. Eine Sachprüfung der materiellen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie z. B. der Neuheit oder der Eigenart eines Geschmacksmusters erfolgt nicht. Die Vorschrift findet ihre teilweise Entsprechung in Artikel 45 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 prüft das Deutsche Patent- und Markenamt zunächst, ob die Anmeldegebühren nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes vollständig gezahlt sind. Fällig werden diese nach § 3 Abs. 1 des Patentkostengesetzes mit der Einreichung der Anmeldung. Die Zahlungsfrist beträgt nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Patentkostengesetzes drei Monate. Werden die Anmeldegebühren nicht fristgerecht entrichtet, gilt die Anmeldung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Patentkostengesetzes als zurückgenommen. Klarstellend und insoweit nur deklaratorisch soll dies nach § 16 Abs. 2 das Deutsche Patent- und Markenamt feststellen.

Die Bestimmungen zur Zahlung der Anmeldegebühren ergeben sich zwar unmittelbar aus dem Patentkostengesetz. Die Prüfung soll gleichwohl als Nummer 1 des § 16 aufgenommen werden und verdeutlichen, dass ohne Eingang der Gebühren keine Bearbeitung, also auch keine weitere Prüfung der Anmeldeunterlagen, durch das Deutsche Patent- und Markenamt erfolgt.

§ 16 Abs. 3 des Entwurfs regelt die Fälle der nicht ausreichenden Gebührezahlung. Zahlt der Anmelder die Gebühren nicht in vollständiger Höhe, also z. B. nicht für die angemeldeten 20, sondern nur für 10 Muster, fordert das Deutsche Patent- und Markenamt ihn auf, den fehlenden Betrag nachzuentrichten. Geschieht dies nicht und bestimmt nicht der Anmelder, welche Geschmacksmuster durch die gezahl-

ten Gebühren gedeckt werden sollen, so soll das Deutsche Patent- und Markenamt bestimmen, welche Geschmacksmuster berücksichtigt werden. Dies geschieht z. B. nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Reagiert also der Anmelder in dem genannten Beispielsfall nicht, bestimmt das Deutsche Patent- und Markenamt, welche 10 Geschmacksmuster berücksichtigt werden. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt die Anmeldung hinsichtlich der nicht berücksichtigten Geschmacksmuster als zurückgenommen, was das Deutsche Patent- und Markenamt nach Absatz 3 Satz 3 festzustellen hat.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs soll das Deutsche Patent- und Markenamt auch vorab prüfen, ob der Vorschuss für die Bekanntmachungskosten entrichtet ist, der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes innerhalb der für die Entrichtung der Anmeldegebühren geltenden Zahlungsfrist zu zahlen ist. Die Auslagen sind nach dem Kostenverzeichnis zur Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt pauschaliert und vorab berechenbar. Zahlt der Anmelder keinen Auslagenvorschuss, fordert ihn das Deutsche Patent- und Markenamt nach § 16 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 entsprechend auf, innerhalb einer bestimmten Frist den Vorschuss nachzuentrichten. Kommt der Anmelder dem nicht nach, weist das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung zurück. Anders als bei unterbliebener Gebührezahlung gilt die Anmeldung nicht als zurückgenommen, weil das Patentkostengesetz allein bei unterlassener Gebührezahlung diese Rechtsfolge vorsieht. Die Bekanntmachungskosten stellen demgegenüber Auslagen dar, die erst mit der Bekanntmachung fällig werden und daher die ordnungsgemäße Anmeldung nicht berühren. Auch nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt kann das Deutsche Patent- und Markenamt die Vornahme der Amtshandlung (hier die Bekanntmachung) von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen. Die Anwendung dieser Vorschrift würde ohne die vorgeschlagene Regelung in Absatz 4 jedoch dazu führen, dass die Eintragung der Geschmacksmuster erfolgt, nicht jedoch die Bekanntmachung. Der Gesetzentwurf sieht als Ausnahme von der Bekanntmachung der Eintragung nur die Beantragung der Aufschiebung der Bekanntmachung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 vor. Es wird deshalb als Rechtsfolge einer unterlassenen Zahlung des Auslagenvorschusses vorgeschlagen, dass das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung zurückweist.

Bei nur teilweiser Vorschussleistung fordert das Deutsche Patent- und Markenamt entsprechend der vorgeschlagenen Regelung in Absatz 3 bei zu geringer Gebührezahlung den Anmelder zur näheren Bestimmung auf, für welche Geschmacksmuster die Bekanntmachungskosten gelten sollen. Kommt er dem nicht nach, trifft das Deutsche Patent- und Markenamt die Bestimmung. Hinsichtlich der nicht berücksichtigten Geschmacksmuster weist das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung zurück.

Die Regelungen über die ordnungsgemäße Gebühren- und Auslagenvorschusszahlung haben Vorrang vor den weiteren Anmeldungserfordernissen, weil davon die weitere Bearbeitung, mithin eine Prüfung der Unterlagen, abhängt. Diesen Stellenwert soll die vorgeschlagene Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 verdeutlichen. Zugleich werden die Anmelder auf die notwendigen Zahlungen und die ein-

schlägigen Vorschriften des Patentkostengesetzes hingewiesen.

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 enthalten getrennte Regelungen für die Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anmeldetages nach § 11 Abs. 2 (Nr. 3) und der sonstigen Anmeldungsvoraussetzungen (Nr. 4). Liegen die Erfordernisse für die Zuerkennung eines Anmeldetages, mithin ein Antrag auf Eintragung, die Angabe der Identität des Anmelders sowie die Einreichung einer zur Bekanntmachung geeigneten Wiedergabe des Geschmacksmusters oder eines Musterabschnitts bei gleichzeitigem Antrag auf Aufschiebung der Bildbekanntmachung nicht vor, führt dies nach § 16 Abs. 5 Satz 2 des Entwurfs zur Verschiebung des Anmeldetages des Geschmacksmusters auf den Tag, an dem die festgestellten Mängel innerhalb einer vom Deutschen Patent- und Markenamt bestimmten Frist beseitigt werden. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, weist das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung nach § 16 Abs. 5 Satz 3 zurück.

§ 16 Abs. 1 Nr. 4 betrifft demgegenüber weitere Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Anmeldung, die jedoch nicht zur Verschiebung des Anmeldetages führen sollen. Zu den sonstigen Anmeldevoraussetzungen zählen insbesondere diejenigen, die in einer nach § 11 Abs. 3 i. V. m. § 24 erlassenen Rechtsverordnung enthalten sind. Werden diese Mängel innerhalb der vom Deutschen Patent- und Markenamt gesetzten Frist beseitigt, berührt dies nicht den Zeitpunkt des Anmeldetages. Beseitigt der Anmelder die Mängel allerdings nicht, weist das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung ebenfalls nach § 16 Abs. 5 Satz 3 des Entwurfs zurück.

Zu § 17 (Weiterbehandlung der Anmeldung)

Die mit Artikel 21 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) im Geschmacksmustergesetz zum 1. Januar 2005 eingeführte Weiterbehandlungsregelung soll bereits in diesen Entwurf aufgenommen werden, um eine Änderung dieses Gesetzes kurz nach Inkrafttreten zu vermeiden. Davon nicht betroffen ist das Inkrafttreten der Weiterbehandlungsvorschriften im Patent-, Marken- und Gebrauchsmustergesetz zum 1. Januar 2005.

Zu § 18 (Eintragungshindernisse)

§ 18 sieht in eng begrenztem Umfang auch eine Prüfung der Anmeldung über die Erfordernisse nach § 16 Abs. 1 hinaus vor. Nach § 18 des Entwurfs prüft das Deutsche Patent- und Markenamt den Gegenstand der Anmeldung auf seine Musterfähigkeit hin. Handelt es sich um kein Muster im Sinne des § 1 Nr. 1 des Entwurfs, weist das Deutsche Patent- und Markenamt die Anmeldung zurück. Ebenso verfährt es bei der Prüfung eines Ausschlussgrundes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 des Entwurfs. Verstößt das Muster gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten oder stellt es eine missbräuchliche Benutzung eines geschützten Zeichens dar, weist es die Anmeldung ebenfalls zurück. Die Bestimmung lehnt sich an Artikel 47 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster an.

Nach geltendem Recht wird bei einem Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten nach § 7 Abs. 2 des

Geschmacksmustergesetzes durch die Anmeldung rechtlicher Schutz nicht erlangt. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes sieht in diesen Fällen eine entsprechende Feststellung des Deutschen Patent- und Markenamts verbunden mit einer Versagung der Eintragung des Geschmacksmusters vor. Bisher wird die Problematik einer missbräuchlichen Verwendung von nach Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft geschützten Zeichen oder sonstigen Abzeichen, Emblemen oder Wappen von öffentlichem Interesse im Rahmen der Generalklausel der öffentlichen Ordnung und guten Sitten des § 7 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes behandelt. Dem Vorbild der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung folgend soll dies jedoch nunmehr gesondert geregelt werden.

Zu § 19 (Führung des Registers und Eintragung)

§ 19 enthält die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen zur Eintragung eines Geschmacksmusters in das Register.

Absatz 1 übernimmt § 8 Abs. 1 des geltenden Geschmacksmustergesetzes und bestimmt, dass das Register für Geschmacksmuster vom Deutschen Patent- und Markenamt geführt wird.

In dieses Register werden nach § 19 Abs. 2 des Entwurfs die angemeldeten Geschmacksmuster eingetragen. Das Deutsche Patent- und Markenamt bestimmt, welche Warenklassen einzutragen sind. Insofern bindet die fakultative Angabe der Warenklassen durch den Anmelder nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 das Deutsche Patent- und Markenamt nicht. Absatz 2 des Entwurfs stellt im Übrigen klar, dass die Eintragung in das Register ohne Sachprüfung erfolgt. Weder die Berechtigung des Anmelders noch die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben werden überprüft. Dies folgt aus der Rechtsnatur des Geschmacksmusterrechts als so genanntes Registrierrecht. Auf eine sachliche Prüfung der Schutzvoraussetzungen soll im Interesse eines kostengünstigen und zügigen Schutzes verzichtet werden. Die Berechtigung an einem Geschmacksmuster sowie dessen materielle Schutzvoraussetzungen sind allein Gegenstand von Streitverfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Der Entwurf entspricht im Wesentlichen den geltenden Vorschriften. Nach § 10 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes bestimmt das Deutsche Patent- und Markenamt, welche Warenklassen einzutragen und bekannt zu machen sind und trägt die eintragungspflichtigen Angaben in das Register – ebenfalls ohne Sachprüfung – ein.

Zu § 20 (Bekanntmachung)

Nach Satz 1 wird die Eintragung einschließlich einer Wiedergabe des Geschmacksmusters im Geschmacksmusterblatt bekannt gemacht. Dritte sollen sich dadurch auf einfache Weise möglichst umfassend über bestehenden Geschmacksmusterschutz informieren können. Der wichtigste Anhaltspunkt für bestehenden Schutz ergibt sich aus der Veröffentlichung eines Bildes des geschützten Geschmacksmusters. Der Bekanntmachung kommt dabei allerdings lediglich die Funktion einer Information der Öffentlichkeit zu. Sie beeinflusst nicht den Gegenstand oder die Reichweite des Schutzes. Auf Grund der Bekanntmachung und der Möglichkeit der Einsichtnahme in das Register und in die vom Deutschen Patent- und Markenamt geführten Akten

werden Dritte in die Lage versetzt, von bestehenden Schutzrechten Kenntnis zu nehmen.

Satz 2 enthält einen gesetzlichen Haftungsausschluss für den Fall, dass eine Bekanntmachung die Wiedergabe eines Geschmacksmusters nicht vollständig oder nicht in allen Erscheinungsmerkmalen des Geschmacksmusters erkennbar abbildet. Gegebenenfalls muss daher ein Dritter, der sich über bestehenden Musterschutz informieren will, bei Zweifeln das Register einsehen. Der Geschmacksmusterschutz stellt ein Massengeschäft dar, bei dem auch bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt nicht in jedem Falle gewährleistet werden kann, dass die Bildveröffentlichung eines Geschmacksmusters alle auf der eingereichten Wiedergabe enthaltenen Einzelheiten hinreichend deutlich erkennen lässt. Das Deutsche Patent- und Markenamt kann schließlich einzelfallbezogene Eingriffe in den Ablauf der Veröffentlichungen kaum vornehmen, ohne dass die Verfahrensdauer für Eintragungen und Veröffentlichungen über Gebühr verlängert würde, was einem Schutz Dritter seinerseits abträglich wäre, weil der Musterschutz nach der Eintragung bereits beginnt.

Nach Satz 3 werden die Kosten der Bekanntmachung als Auslagen erhoben. Die Bekanntmachungskosten sind in der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt als Pauschalauslagen geregelt (Nummern 302 300 bis 302 330 des Kostenverzeichnisses).

Die Bestimmungen des Entwurfs entsprechen im Wesentlichen § 8 Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes.

Zu § 21 (Aufschiebung der Bekanntmachung)

Absatz 1 Satz 1 enthält die Möglichkeit der Aufschiebung der Bildbekanntmachung eines Geschmacksmusters. Mit einem entsprechenden Antrag nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 kann für die Wiedergabe eines Geschmacksmusters die Aufschiebung der Bekanntmachung um 30 Monate, gerechnet ab dem Anmeldetag im Sinne des § 13, beantragt werden. Ein solcher Antrag führt dazu, dass lediglich die Bekanntmachung der Eintragung des Geschmacksmusters in das Register erfolgt. Während der Dauer der Aufschiebung der Bildbekanntmachung wird das Geschmacksmuster nach § 38 Abs. 3 in seinen Wirkungen auf einen Schutz gegen Nachahmungen beschränkt.

Sinn der Aufschiebung der Bildbekanntmachung ist es, das Anmeldeverfahren den besonderen Bedürfnissen bestimmter Wirtschaftszweige entsprechend einfach und kostengünstig zu gestalten. Eine Reihe von Wirtschaftszweigen, insbesondere die Textilindustrie, ist in einem Bereich tätig, in dem Produkte einer im besonderen Maße kurzlebigen Modeentwicklung unterworfen sind. Dies bedeutet, dass bei gleichzeitig hoher Anzahl von Musterentwicklungen die Dauer, innerhalb derer die Geschmacksmuster wirtschaftlich verwertet werden können, zeitlich vergleichsweise gering ist, häufig sogar nur eine Saison. Für diese Branchen stellt der gewöhnliche Verfahrensablauf deshalb eine besondere Belastung dar, weil üblicherweise die Erlangung des Musterschutzes die Anfertigung einer Wiedergabe des Geschmacksmusters und dessen anschließende Veröffentlichung erfordert, was mit entsprechenden Bekanntmachungskosten verbunden ist. Typischerweise ist bei einer Vielzahl der betroffenen Geschmacksmuster das Bedürfnis

für den Musterschutz allerdings nach kurzer Zeit den modebedingten Schwankungen entsprechend erloschen, so dass nur eine sehr geringe Anzahl von Geschmacksmustern in diesem Bereich einem längeren Musterschutz zugeführt werden. Diese besondere Sachlage hat bereits im geltenden Recht zu dem Rechtsinstitut der „aufgeschobenen Bekanntmachung“ geführt. Durch die Möglichkeit der Aufschiebung der Bildbekanntmachung entfällt für den Anmelder zunächst das kostenauslösende Erfordernis der Anfertigung einer Wiedergabe sowie deren Bekanntmachung.

In der Mehrzahl der Fälle wird es zu keiner Bildveröffentlichung kommen, weil das Bedürfnis für den Musterschutz bereits vor Ablauf der Aufschiebungsfrist entfallen ist. In den übrigen Fällen allerdings, in denen ein über die Aufschiebungsfrist hinausgehendes Schutzinteresse besteht, kann der Rechtsinhaber nach Maßgabe des Absatzes 2 die Bildbekanntmachung nachholen und damit den Geschmacksmusterschutz herbeiführen, den er bei einer ursprünglichen Anmeldung ohne Aufschiebung der Bildbekanntmachung erlangt hätte. Voraussetzung dafür ist, dass der Rechtsinhaber bis zum Ablauf der Aufschiebungsfrist nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Patentkostengesetzes eine Erstreckungsgebühr entrichtet und eine Abbildung der Wiedergabe für die erforderliche Bekanntmachung einreicht. Erfüllt er diese Voraussetzungen, so wird die nach § 20 erforderliche Bekanntmachung der Wiedergabe unter Hinweis auf die ursprünglich nach § 21 Abs. 1 Satz 2 erfolgte Bekanntmachung nachgeholt (§ 21 Abs. 3). Da lediglich die aufgeschobene Bekanntmachung nachgeholt wird, gilt auch für die nachgeholte Bekanntmachung der Haftungsausschluss des § 20 Satz 2. Wird die Erstreckung des Musterschutzes bis zum Ablauf der Aufschiebungsfrist nicht bewirkt, so endet die Schutzdauer mit Ablauf der Aufschiebungsfrist (§ 21 Abs. 4 Satz 1). Es besteht keine Möglichkeit, die erforderlichen Erstreckungsgebühren oder aber die entsprechende Abbildung der Wiedergabe noch nach Ablauf der Aufschiebungsfrist beizubringen.

Anders als im geltenden Geschmacksmustergesetz, nach dem auch in den Fällen der aufgeschobenen Bekanntmachung das Deutsche Patent- und Markenamt nach § 8b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes die erforderlichen Abbildungen der beigefügten Musterabschnitte selbst herstellt, überantwortet § 21 Abs. 2 diese Aufgabe dem Rechtsinhaber. Das Deutsche Patent- und Markenamt soll zukünftig von der Anfertigung des Bildmaterials entlastet werden. Es soll auch keine Prüfung seitens des Deutschen Patent- und Markenamts auf Übereinstimmung zwischen dem im Original hinterlegten Musterabschnitt und der nachgereichten Wiedergabe begründet werden. Das ausschließliche Risiko liegt beim Rechtsinhaber, der allein die rechtlichen Nachteile zu tragen hat, wenn die nachgereichte Wiedergabe nicht mit dem im Original hinterlegten Musterabschnitt übereinstimmt. Entsprechen sie sich nicht, so verliert der Rechtsinhaber jeglichen Schutz. Der während der Dauer der Aufschiebung der Bildbekanntmachung nach § 38 Abs. 3 bestehende Nachahmungsschutz endet mit Ablauf der Aufschiebungsfrist, § 21 Abs. 4 Satz 1. Eine Erstarkung des Schutzrechts zu einem Recht mit Sperrwirkung scheidet daran, dass keine Wiedergabe des angemeldeten Geschmacksmusters eingereicht worden ist. Eine Erstreckung tritt damit nicht ein.

Da nach Ablauf der Aufschiebung lediglich die in § 20 vorgeschriebene Bekanntmachung nachgeholt wird, erfolgt die Erhebung der Bekanntmachungskosten auch in diesem Fall als Auslagen nach § 20 Satz 3. Schließlich stellt § 21 Abs. 4 Satz 2 klar, dass bei Geschmacksmustern, die aufgrund einer Sammelanmeldung eingetragen worden sind, die nachgeholte Bekanntmachung auf einzelne Geschmacksmuster beschränkt werden kann.

Auch das geltende Recht kennt im § 8b des Geschmacksmustergesetzes das Rechtsinstitut der Aufschiebung der Bekanntmachung. Im geltenden Recht kann die Aufschiebung aber lediglich um 18 Monate, gerechnet von dem Tag der Anmeldung an, erfolgen. Demgegenüber sieht der Entwurf eine Frist von 30 Monaten vor. Diese Verlängerung der Aufschiebungsfrist folgt der internationalen Entwicklung. Sowohl Artikel 50 Abs. 1 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung wie auch Artikel 11 Abs. 1 der auf der diplomatischen Konferenz vom 16. Juni bis 6. Juli 1999 in Genf angenommenen von Deutschland bereits gezeichneten Genfer Akte zum Haager Musterabkommen sehen ebenfalls eine 30-Monatsfrist vor. Eine unzumutbare Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Dritter wird durch die Verlängerung dieser Frist nicht bewirkt, weil der Schutz, den ein Geschmacksmuster während der Dauer der Aufschiebung der Bildbekanntmachung gewährt, nach § 38 Abs. 3 als Nachahmungsschutz ausgestaltet ist. Damit sind Dritte während der Dauer der Aufschiebung der Bildbekanntmachung, innerhalb derer sie sich über bestehenden Geschmacksmusterschutz nicht anhand der Bildveröffentlichungen informieren können, nicht einem Recht mit Sperrwirkung ausgesetzt (vgl. auch Begründung zu § 38).

Zu § 22 (Einsichtnahme in das Register)

§ 22 begründet für jedermann einen Anspruch auf umfassende Einsicht in das Register und unter den näher genannten Voraussetzungen in die beim Deutschen Patent- und Markenamt über ein Geschmacksmuster geführten Akten. Grundsätzlich ist der Akteninhalt einschließlich der Wiedergabe des Geschmacksmusters uneingeschränkt einsehbar, sobald die Wiedergabe bekannt gemacht worden ist.

Ein so weitgehendes Einsichtsrecht, wie § 22 es vorschlägt, ist aufgrund der Natur des Geschmacksmusters als Recht mit Sperrwirkung geboten. Nach § 37 Abs. 1 wird der Schutz für diejenigen Merkmale des Geschmacksmusters begründet, die in einer Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind. Dritten gegenüber bestehen die Schutzwirkungen des Rechts unabhängig davon, ob sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis von dem bestehenden Geschmacksmusterschutz hatten oder nicht. Da für die Bestimmung des Schutzgegenstandes letztlich dasjenige entscheidend ist, was Gegenstand der Musteranmeldung war, müssen Dritte beim Deutschen Patent- und Markenamt den Akteninhalt einsehen können. In diesem Sinne weist die Richtlinie in ihrem Erwägungsgrund Nummer 11 darauf hin, dass Geschmacksmusterschutz nur für diejenigen Merkmale eines Geschmacksmusters begründet werden soll, die der Öffentlichkeit wenigstens durch die Einsichtnahme in das Register zugänglich gemacht worden sind.

Die Einsicht in das Register ist nach Satz 1 jedermann freigestellt. Als Zeitpunkt für die Entstehung des Einsichtsrechts für die Wiedergaben und die Akten sieht der Entwurf

nach Satz 2 Nr. 1 den Zeitpunkt ab Bekanntmachung vor, mithin den Zeitpunkt, zu dem auch der Geschmacksmusterschutz nach § 27 Abs. 1 beginnt. Da Dritte von diesem Zeitpunkt an den Schutzwirkungen der in der Anmeldung wiedergegebenen Erscheinungsmerkmale des Geschmacksmusters ausgesetzt sind, müssen sie sich auch von diesem Zeitpunkt an über den bestehenden Schutz durch eine entsprechende Einsichtnahme informieren können.

Während der Aufschiebung der Bildbekanntmachung wird der Schutzgegenstand nach § 37 Abs. 1 durch den der Anmeldung beigefügten Musterabschnitt bestimmt. Dritte sind in dieser Zeit aber nicht dem absoluten Verbotungsrecht nach § 38 Abs. 1 unterworfen. Vielmehr setzt während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 der Schutz voraus, dass das Erzeugnis das Ergebnis einer Nachahmung ist. Insoweit ist der Dritte mit der Eintragung noch nicht einem absoluten Schutzrecht unterworfen, so dass auch noch kein uneingeschränktes Einsichtsrecht erforderlich ist. Während der Zeit der Aufschiebung der Bekanntmachung besteht vielmehr für den Rechteinhaber ein erweitertes Schutzbedürfnis, dass sein Geschmacksmuster noch nicht alleingemein bekannt wird. In diesem Fall kann dem Dritten nur die Einsicht in die Wiedergabe des Geschmacksmusters und in die Akten gewährt werden, wenn der Berechtigte seine Zustimmung erteilt oder der Dritte aber ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht.

Das geltende Recht sieht in § 11 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes ebenso vor, dass die Einsicht in das Musterregister für jedermann unbeschränkt möglich ist. Mit nur wenigen sprachlichen Abwandlungen wird auch die Regelung in § 11 Satz 2 übernommen, so dass sich im Ergebnis keine Unterschiede zwischen dem geltenden Recht und dem neuen Recht ergeben. Auch die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster regelt in den Artikeln 72 bis 74 ein ähnliches System des Einsichtsrechts wie in § 22 vorgeschlagen. Danach besteht für die Zeit der Aufschiebung der Bekanntmachung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ein Akteneinsichtsrecht nur, wenn der Anmelder oder der Rechteinhaber zustimmt oder der Antragsteller ein „legitimes Interesse“ glaubhaft macht (Artikel 74 Abs. 1 und 2).

Zu § 23 (Verfahrensvorschriften, Beschwerde und Rechtsbeschwerde)

Absatz 1 übernimmt die in § 10 Abs. 1 und Abs. 5 des Geschmacksmustergesetzes enthaltene Regelung des Registrierungsverfahrens beim Deutschen Patent- und Markenamt ohne Änderungen. Die besonderen Vorschriften des § 10 Abs. 2 bis 4 des Geschmacksmustergesetzes, die die Beseitigung von Mängeln der Anmeldung sowie die Eintragung des Geschmacksmusters betreffen, sind mit entsprechenden inhaltlichen Änderungen in den §§ 16 bis 19 des Entwurfs enthalten.

Die Absätze 2 und 3 regeln das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Deutschen Patent- und Markenamts sowie die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof gegen die Beschlüsse des Beschwerdesenats des Bundespatentgerichts. Es wird vorgeschlagen, dass die geltende Rechtslage fortbestehen bleibt. Ergänzend ist in die Liste der anzuwendenden Vorschriften des Patentgesetzes auch der neue § 125a des Patentgesetzes aufgenommen worden, durch den

die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet wird.

Diese Vorschrift ist durch das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität in das Patentgesetz eingefügt worden. Diese Regelung gilt in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes.

Zu § 24 (Verfahrenskostenhilfe)

Die Vorschrift enthält die Möglichkeit, in entsprechender Anwendung der §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung Verfahrenskostenhilfe für die Anmeldung eines Geschmacksmusters sowie dessen Aufrechterhaltung zu gewähren. Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des § 10b des geltenden Geschmacksmustergesetzes.

Zu § 25 (Elektronisches Dokument)

Mit Gesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) ist in den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes eine jeweils dem § 130a der Zivilprozessordnung nachgebildete Regelung aufgenommen worden, um die Möglichkeit der Einreichung elektronischer Dokumente unter den näher genannten Bedingungen beim Deutschen Patent- und Markenamt, beim Bundespatentgericht und beim Bundesgerichtshof, soweit Verfahren nach den Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes betroffen sind, zu eröffnen. Das geltende Geschmacksmustergesetz nimmt lediglich Bezug auf die Regelung des § 125a Patentgesetz. Da der vorliegende Entwurf allerdings eine möglichst in sich geschlossene Regelungseinheit darstellen soll, bei der Verweisungen überwiegend vermieden werden, soll auch die Regelung zum elektronischen Dokument als selbständige Vorschrift aufgenommen werden. Sprachlich ist sie mit § 125a Patentgesetz und § 95a Markengesetz identisch.

Zu § 26 (Verordnungsermächtigungen)

In § 26 sind die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen zusammengefasst worden.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 übernimmt § 12 Satz 1 des geltenden Geschmacksmustergesetzes und ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, die Einrichtung des Geschäftsganges des Deutschen Patent- und Markenamts als Registerbehörde sowie die näher bestimmten Einzelheiten des Anmelde- und Eintragungsverfahrens zu regeln. Die Vorschrift soll lediglich insoweit dem neuen Entwurf angepasst werden, als zukünftig die Möglichkeit der Hinterlegung von Geschmacksmustern im Original auf die Fälle der Einreichung eines zweidimensionalen Musterabschnittes bei aufgeschobener Bildbekanntmachung beschränkt ist und insofern lediglich ein Bedürfnis für eine Ermächtigung zur Regelung der zulässigen Abmessungen eines nach § 11 Abs. 2 Satz 2 der Anmeldung beigefügten Musterabschnittes besteht. Entsprechend ist eine Ermächtigung zur Bestimmung der Abmessung sonstiger im Original beim Deutschen Patent- und Markenamt zu hinterlegenden Geschmacksmuster entbehrlich. Ein Bedürfnis für eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der Behandlung der einer Anmeldung beigefügten Erzeugnisse nach Löschung der Geschmacksmustereintragung (Absatz 1 Nr. 1) besteht jedoch auch zukünftig fort. Einerseits wird für eine geraume Zeit weiterhin zu regeln sein, wie mit denjenigen im Original vorhandenen

Mustern nach Löschung der Eintragung umzugehen sein wird, die noch nach dem derzeit geltenden Geschmacksmustergesetz in zulässiger Weise im Original hinterlegt worden sind. Andererseits wird diese Vorschrift einen Anwendungsbereich insofern behalten, als auch in der Zukunft zu regeln sein wird, wie mit den im Original hinterlegten zweidimensionalen Musterabschnitten bei aufgeschobener Bildbekanntmachung zu verfahren sein wird, wenn das Geschmacksmuster aus dem Register gelöscht worden ist.

Gestrichen wurde die Ermächtigung zur Regelung der Einzelheiten der Bekanntmachung, soweit die Anfertigung von Bildmaterial im Original hinterlegter Geschmacksmuster betroffen ist. Nach dem Konzept des Entwurfs entfällt zukünftig ein Bedürfnis für eine entsprechende Aufgabewahrnehmung durch das Deutsche Patent- und Markenamt. Die Hinterlegung von Mustern im Original wird mit Ausnahme der Beifügung zweidimensionaler Musterabschnitte für die Zwecke der aufgeschobenen Bekanntmachung nicht mehr zulässig sein. Bei der aufgeschobenen Bekanntmachung wird es zukünftig Sache des Rechtsinhabers sein, eine Wiedergabe des im Original zuvor hinterlegten Musterabschnittes einzureichen (siehe Begründung zu § 21 Abs. 2).

Im Übrigen wurde die Formulierung an die Terminologie des Entwurfs angepasst und der Begriff der Darstellung durch den Begriff der Wiedergabe ersetzt. Schließlich enthält die Bestimmung einige weitere redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Änderungen.

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz, durch Rechtsverordnung Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes sowie vergleichbare Angestellte mit der Wahrnehmung von Registersachen zu betrauen, die ihrer Art nach keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten bieten. Die Vorschrift übernimmt ohne Änderungen § 12a Abs. 1 und Abs. 3 des geltenden Geschmacksmustergesetzes.

Absatz 3 verweist für die Ausschließung und Ablehnung einer nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 betrauten Person auf die entsprechende Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Entwurfs, der die Entscheidung durch ein rechtskundiges Mitglied des Deutschen Patent- und Markenamts betrifft.

Absatz 4 sieht vor, dass das Bundesministerium der Justiz die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung auf das Deutsche Patent- und Markenamt übertragen kann. Diese Regelung entspricht § 12 Satz 2, § 12a Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes.

Zu § 27 (Entstehung und Dauer des Schutzes)

§ 27 regelt die Entstehung und die Dauer des Schutzes eines Geschmacksmusters.

Nach Absatz 1 soll der Geschmacksmusterschutz mit der Eintragung in das Register entstehen.

Der Zeitpunkt für den Schutzbeginn ergibt sich aus der zu Grunde liegenden Konzeption des neuen Geschmacksmusterrechts. Die Richtlinie stellt in Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 1 auf die Eintragung des Geschmacksmusters für den Schutzbeginn ab. Artikel 10 der Richtlinie setzt ebenfalls die Eintragung als Entstehungszeitpunkt des Schutzes voraus. Diese wesentlichen Kernbereiche der Richtlinie sind in den Entwurf zu übernehmen. Soweit

Artikel 10 der Richtlinie im Zusammenhang mit der Regelung der Schutzdauer auf den Anmeldetag Bezug nimmt, erfolgt dies lediglich für die Berechnung der Schutzdauer eines Geschmacksmusters. Insofern fallen der Beginn des Schutzes und der für die Berechnung der Laufzeit maßgebliche Zeitpunkt regelmäßig auseinander. Diese Regelung entspricht der Rechtslage im Patentrecht (§ 16 Abs. 1 des Patentgesetzes) und im Markenrecht (§ 47 Abs. 1 des Markengesetzes).

Absatz 2 regelt die Schutzdauer eines Geschmacksmusters und setzt damit ebenfalls Artikel 10 der Richtlinie um. Anders als die Richtlinie, die einen fünfjährigen Musterschutz vorsieht, der um einen oder mehrere Zeiträume von je fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren verlängert werden kann, geht der Entwurf bereits von einem ursprünglichen Schutzzeitraum von 25 Jahren – gerechnet ab dem Anmeldetag – aus, der nach § 28 Abs. 1 in Fünfjahresabschnitten durch Zahlung einer entsprechenden Gebühr aufrechterhalten werden kann. Diese Systematik der Aufrechterhaltung eines Schutzes ist für Deutschland durch das Patentkostengesetz vom 13. Oktober 2001 (BGBl. I S. 3656) vorgezeichnet. Da Richtlinien lediglich hinsichtlich ihres Ziels verbindlich sind und im Ergebnis kein Unterschied zwischen der Verlängerung einzelner Schutzzeiträume und der Aufrechterhaltung derselben besteht, mithin das vorgegebene Ziel auf etwas abweichende Weise erreicht wird, steht die vorgeschlagene Regelung im Einklang mit der Richtlinie. Im Übrigen räumt diese in ihrem Erwägungsgrund Nummer 6 den Mitgliedstaaten ausdrücklich weitgehend freie Hand bei der Ausgestaltung der Verfahrensvorschriften für die Verlängerung der Schutzfristen ein.

Im geltenden Geschmacksmusterrecht vollzieht sich die Entstehung des Schutzrechts in einem zweistufigen Prozess. Mit der Schöpfung des Werkes entsteht ein Anwartschaftsrecht des Musterschöpfers, welches jedoch erst durch die Anmeldung des Geschmacksmusters zur Eintragung nach § 7 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes zum Vollrecht erstarkt (vgl. Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 7 Rn. 11). Dieser Ansatz entspricht dem bisherigen urheberrechtlichen Charakter des geltenden Rechts, wonach in der Schaffung des Werkes und dessen Anmeldung als Geschmacksmuster der sachgerechte Anknüpfungspunkt für einen Schutzbeginn zu sehen ist. Die maximale Schutzdauer eines Geschmacksmusters beträgt nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes lediglich 20 Jahre. Insoweit sieht der vorliegende Entwurf eine der Richtlinie entsprechende bedeutsame Änderung der geltenden Rechtslage vor.

Zu § 28 (Aufrechterhaltung)

§ 28 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die Aufrechterhaltung des Schutzes durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für jeweils weitere fünf Jahre bis zum 25. Jahr bewirkt wird. Fälligkeit und Höhe der Gebühren richten sich nach § 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Patentkostengesetz. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 ist die Aufrechterhaltung in das Register einzutragen und bekannt zu machen. Wird der Schutz nicht wirksam aufrechterhalten, endet nach Absatz 3 des Entwurfs die Schutzdauer.

Absatz 2 übernimmt die derzeit in § 9 Abs. 3 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes enthaltene Regelung der Fälle, in denen bei auf Grund einer Sammelanmeldung eingetragener

Geschmacksmuster Aufrechterhaltungsgebühren nicht in einer für die Aufrechterhaltung aller Geschmacksmuster ausreichenden Höhe gezahlt werden. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung werden die Geschmacksmuster in der Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

Zu § 29 (Rechtsnachfolge)

Absatz 1 enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass ein Geschmacksmuster im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf andere übertragen werden und im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf andere übergehen kann. Der Rechtsübergang richtet sich im Einzelnen wie nach § 3 des geltenden Geschmacksmustergesetzes nach den allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts (vgl. zur geltenden Rechtslage Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 3 Rn. 5).

Mit Absatz 2 wird vorgeschlagen, eine Zweifelsregelung für einen Rechtsübergang im Rahmen einer Unternehmensübertragung in das Geschmacksmusterrecht zu übernehmen. Gehört ein Geschmacksmuster zu einem Unternehmen oder einem Teil eines Unternehmens, so soll das Geschmacksmuster im Zweifel von einer Unternehmensübertragung bzw. einer teilweisen Übertragung miterfasst werden. Diese Regelung lehnt sich an § 27 Abs. 2 des Markengesetzes an und enthält lediglich eine redaktionelle Änderung, indem statt des im Markenrecht gebräuchlichen Begriffs des Geschäftsbetriebs der allgemein übliche Begriff des Unternehmens verwendet wird, wie dies auch in Artikel 33 Abs. 3 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder in § 34 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes der Fall ist. Gewerbliche Schutzrechte bilden häufig eine wesentliche rechtliche Grundlage für die wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens. Daher erscheint es sach- und interessengerecht, dass im Zweifel der Verkauf und die Übertragung eines Unternehmensteils sich auf zugehörige Schutzrechte, hier auf Geschmacksmuster, erstreckt.

Hinsichtlich der Wirkungen der Rechtsnachfolge gehen der vorliegende Entwurf und die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung allerdings unterschiedliche Wege. Während der vorliegende Entwurf davon ausgeht, dass eine wirksame Übertragung eines Geschmacksmusters eine gegenüber jedermann geltende Änderung der Rechtsinhaberschaft bewirkt, sieht Artikel 33 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 28 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung vor, dass ein Rechtsübergang Dritten gegenüber erst dann Wirkung entfaltet, wenn er in das Register eingetragen worden ist, es sei denn, diese hatten von der Rechtsübertragung Kenntnis (Artikel 33 Abs. 2 Satz 2). Zwischen Rechtsgeschäft und Eintragung des Rechtsüberganges in das Register entfaltet also die Rechtsübertragung relativ keine Wirkung gegenüber Dritten, die keine Kenntnis von der Rechtsübertragung haben. In diesen Fällen gilt der noch eingetragene Veräußerer des Geschmacksmusters weiterhin als Rechtsinhaber, von dem Rechtspositionen wirksam erworben werden können. Dies soll nach dem vorliegenden Entwurf anders sein. Die Rechtsübertragung hat unabhängig von ihrer Eintragung Wirkung gegenüber jedermann. Sie kann jedoch auf Antrag des Rechtsinhabers oder des Rechtsnachfolgers in das Register eingetragen werden, wenn der Rechtsübergang dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen wird. Im Regelfall wird ein Erwerber

daran interessiert sein, alsbald in das Register eingetragen zu werden.

Zu § 30 (Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren)

Absatz 1 bestimmt, dass das Recht an einem Geschmacksmuster verpfändet oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sowie Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein kann. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Vorschriften des Zivilrechts sowie des Zivilprozessrechts.

Absatz 2 sieht vor, dass bestellte dingliche Rechte an Geschmacksmustern sowie die Tatsache, dass ein Geschmacksmuster von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung erfasst worden ist, auf Antrag in das Register eingetragen werden, wenn sie dem Deutschen Patent- und Markenamt nachgewiesen werden. Das Register soll auch die Möglichkeit bieten, als Informationsquelle für bestehende Belastungen eines Geschmacksmusters zu dienen. Ein Zwang zur Eintragung besteht jedoch nicht. Mit einer Eintragung sind keine unmittelbaren Rechtsfolgen verbunden. Insofern weicht der Entwurf wie schon bei der vorgeschlagenen Regelung in § 29 von der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung ab, die in Artikel 33 Abs. 2 vorsieht, dass die den Regelungsbereich von Artikel 29 betreffenden Rechtshandlungen (Dingliche Rechte an einem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster) gegenüber Dritten in allen Mitgliedstaaten erst dann Wirkung entfalten, wenn diese in das Register eingetragen worden sind. Eine Eintragung in das Register entfaltet zwar keine unmittelbare, jedoch eine mittelbare Wirkung. Eine Löschung aufgrund des Verzichts auf ein Geschmacksmuster durch den Rechtsinhaber wird nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Entwurfs nicht vorgenommen, so lange dem Deutschen Patent- und Markenamt keine Zustimmung der Inhaber von eingetragenen Rechten an einem Geschmacksmuster vorliegt.

Absatz 3 enthält eine entsprechende Möglichkeit für den Insolvenzverwalter und im Falle der Eigenverwaltung für den Sachwalter, die Erfassung eines Geschmacksmusters durch ein Insolvenzverfahren in das Register eintragen zu lassen.

§ 30 enthält keine Änderung der geltenden Rechtslage. Zwar enthält das Geschmacksmustergesetz keine ausdrückliche Bestimmung der vorliegenden Art. Die Möglichkeit der Bestellung eines Pfandrechts oder eines Nießbrauchsrechts sowie die Tatsache, dass ein Geschmacksmuster der Zwangsvollstreckung unterliegt, folgt jedoch bereits unmittelbar aus den entsprechenden Vorschriften des materiellen Zivilrechts bzw. des Zivilverfahrensrechts (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 3 Rn. 48 f., 66 ff.). Gleichwohl sollen, da das Geschmacksmustergesetz neu formuliert wird, durch § 30 des Entwurfs die genannten Möglichkeiten der Belastung eines Geschmacksmusters genannt werden, wie sie auch die Artikel 29 bis 31 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung vorsehen. Auch § 29 Abs. 1 des Markengesetzes enthält eine der vorgeschlagenen Regelung vergleichbare Vorschrift. Im Patentgesetz und im Gebrauchsmustergesetz finden sich dagegen keine vergleichbaren Vorschriften. Gleichwohl unterliegen auch diese Schutzrechte der Bestellung von Pfandrechten und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen. In der Neufassung des Geschmacksmustergesetzes

sollte jedoch – wie bei der Neufassung des Markengesetzes – die vorgeschlagene Regelung aufgenommen werden.

Zu § 31 (Lizenz)

§ 31 beinhaltet Regelungen zu Lizenzen an Geschmacksmustern. Die Bestimmung übernimmt im Wesentlichen die Regelung von Artikel 32 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und enthält lediglich in Absatz 5 eine abweichende Bestimmung zum Sukzessionschutz. Auch das Markenrecht enthält in § 30 des Markengesetzes für Lizenzen eine der vorgeschlagenen Fassung des § 31 parallele Regelung.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen Artikel 32 Abs. 1 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung und bestimmt, dass Geschmacksmuster Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für das gesamte Gebiet oder einen Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland sein können. Ausschließlichen Lizenzen kommt eine dingliche Wirkung zu (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 3 Rn. 21). Demgegenüber stellen nicht ausschließliche, d. h. einfache Lizenzen, ein Benutzungsrecht mit schuldrechtlichem Charakter dar (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 3 Rn. 29). Wie auch nach geltendem Recht kann eine Lizenz als Gebietslizenz räumlichen Beschränkungen unterworfen werden und damit lediglich für Teile des Bundesgebiets erteilt werden, ähnlich wie bei Patenten nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes. Eine vergleichbare Regelung enthält auch § 30 Abs. 1 des Markengesetzes.

Absatz 2 betrifft das Verhältnis zwischen Rechtsinhaber und Lizenznehmer und bestimmt ausdrücklich, dass der Rechtsinhaber bei einem Verstoß des Lizenznehmers gegen die im Einzelnen näher aufgezählten, im Lizenzvertrag vorgesehenen Beschränkungen der Lizenz auch aus dem Geschmacksmusterrecht gegen diesen vorgehen kann und insofern nicht auf vertragliche Ansprüche beschränkt ist. Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 5 aufgeführten Elemente eines Lizenzvertrages sind aus Artikel 32 Abs. 2 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung übernommen worden. Darüber hinaus wird in Absatz 2 Nr. 4 vorgeschlagen, dass auch der Verstoß gegen eine im Lizenzvertrag enthaltene Gebietsbeschränkung den gleichen Rechtsfolgen unterstellt wird, wie dies auch in § 30 Abs. 2 Nr. 4 des Markengesetzes der Fall ist. Eine insofern abweichende Behandlung der Absprache von Gebietsbeschränkungen gegenüber sonstigen typischerweise in Lizenzverträgen enthaltenden Nutzungsbeschränkungen erscheint nicht gerechtfertigt.

Absatz 3 übernimmt Artikel 32 Abs. 3 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und bestimmt, dass ein Lizenznehmer ein Verletzungsverfahren grundsätzlich nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen kann, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wird. Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz kann jedoch der besonderen dinglichen Rechtsnatur entsprechend dann aus dem Geschmacksmuster vorgehen und ein Verletzungsverfahren anhängig machen, wenn der Rechtsinhaber trotz entsprechender Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst die Durchsetzung des Geschmacksmusters sicherstellt. Insofern weicht der Entwurf von § 30 Abs. 3 des Markengesetzes ab, der bestimmt, dass eine Verletzungsklage ausschließlich mit der Zustimmung des Inhabers des Rechts erhoben werden kann. Die besondere Rechtsstel-

lung eines Inhabers einer ausschließlichen Lizenz, die dazu führt, dass er mit dinglicher Wirkung ein Nutzungsrecht an dem Geschmacksmuster erwirbt und damit seine Rechtsposition der des Rechtsinhabers nahe kommt, rechtfertigt die im vorliegenden Entwurf sowie in der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung vorgesehene Regelung.

Absatz 4 übernimmt Artikel 32 Abs. 4 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung sowie die inhaltsgleiche Bestimmung aus § 30 Abs. 4 des Markengesetzes und regelt für den Lizenznehmer die Möglichkeit, sich an einer durch den Rechtsinhaber erhobenen Verletzungsklage zu beteiligen, um den Ersatz seines eigenen Schadens geltend zu machen. Anders als die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung sowie das Markengesetz enthält der vorliegende Entwurf jedoch eine Klarstellung insofern, als sich jeder Lizenznehmer „als Streitgenosse“ an einem Verletzungsverfahren des Rechtsinhabers beteiligen kann. Dieser Zusatz soll deutlich machen, dass keine vorbehaltlose Beteiligungsmöglichkeit des Lizenznehmers bezweckt ist. Vielmehr soll die Vorschrift lediglich dazu führen, dass in Fällen der vorliegenden Art immer von einer Streitgenossenschaft im Sinne des § 60 der Zivilprozessordnung auszugehen ist, so dass Rechtsinhaber und Lizenznehmer gemeinsam klagen können, ohne dass die Voraussetzungen des § 60 der Zivilprozessordnung gesondert zu prüfen wären. Die Vorschrift befreit jedoch nicht von zusätzlichen über § 60 der Zivilprozessordnung hinausgehenden Voraussetzungen, die nach allgemeinem Zivilprozessrecht für die Entstehung einer Streitgenossenschaft bestehen. Da eine Streitgenossenschaft z. B. durch eine subjektive Klageänderung entstehen kann (Zöller-Vollkommer, Zivilprozessordnung 22. Auflage, § 60 Rn. 3) bleibt die Möglichkeit des Lizenznehmers insofern eingeschränkt, sich z. B. erst im Berufungsverfahren an einem Prozess zu beteiligen (vgl. § 533 ZPO; Zöller-Stephan, a. a. O., § 263 Rn. 21).

Absatz 5 enthält eine ausdrückliche Regelung des Sukzessionschutzes. Es wird vorgeschlagen, dass auch bei Geschmacksmustern eine Rechtsnachfolge in der Inhaberschaft eines Geschmacksmusters oder die Erteilung weiterer Lizenzen die Beständigkeit einer vorher erteilten Lizenz unberührt lässt. Vorbild für die vorgeschlagene Regelung ist § 15 Abs. 3 des Patentgesetzes. Sie stellt einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Bestandsschutzinteresse des Lizenznehmers einer bereits erteilten Lizenz einerseits und dem Interesse eines Erwerbers an einem unbelasteten Geschmacksmuster andererseits dar. Gewerbliche Schutzrechte dienen als rechtliche Absicherung wirtschaftlicher Betätigung und sichern damit häufig Investitionen von beträchtlichem finanziellem Umfang ab. Unter diesem Aspekt ist aber auch die an einem Geschmacksmuster erteilte Verwertungsbefugnis von zentraler wirtschaftlicher Bedeutung, unabhängig davon, ob es sich um eine ausschließliche oder eine nicht ausschließliche Lizenz handelt. Um die Zerstörung geschaffener Werte von bedeutendem Umfang zu vermeiden, ist die Anordnung des Fortbestandes einer Lizenz auch nach Veräußerung des Schutzrechts sachlich angemessen. Die entsprechende Regelung im Patentrecht hat sich bewährt.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage enthält Absatz 5 eine bedeutende Änderung. Für ausschließliche Lizenzen ergibt sich ein Sukzessionsschutz bereits heute aus der Rechtsna-

tur der Lizenz als dingliches Recht (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 3 Rn. 21), das unmittelbar auf dem Recht lastet. Ein gutgläubig lastenfreier Erwerb eines Rechts kommt nicht in Betracht, so dass eine ausschließliche Lizenz von einer Rechtsübertragung des Schutzrechts unberührt bleibt. Anders stellt sich die Rechtslage derzeit bei einfachen Lizenzen dar, die lediglich eine schuldrechtlich eingeräumte Befugnis zur Benutzung des Geschmacksmusters darstellen. In der Rechtsprechung wird in diesen Fällen ein Sukzessionsschutz mit Hinweis auf den bloß obligatorischen Charakter der einfachen Lizenz abgelehnt (BGH NJW 1982, 1790, 1791; Nirk/Kurtze, a. a. O., § 3 Rn. 29). Die vorgeschlagene Regelung weitet den Sukzessionsschutz ausdrücklich auf diese obligatorischen Lizenzen aus.

Zu § 32 (Angemeldete Geschmacksmuster)

§ 32 bestimmt, dass die Vorschriften der §§ 29 bis 31, die das durch Eintragung eines Geschmacksmusters entstandene Schutzrecht betreffen, entsprechend auch für bereits angemeldete, aber noch nicht eingetragene Geschmacksmuster gelten sollen. Dadurch erwirbt der Anmelder eine Rechtsposition, die ebenfalls Gegenstand seines Vermögens ist, ähnlich einer Anwartschaft. Deshalb soll er bereits nach der Anmeldung, aber vor seiner Eintragung, seine Rechtsposition übertragen oder verpfänden können. Die vorgeschlagene Regelung entspricht Artikel 34 Abs. 2 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung.

Zu § 33 (Nichtigkeit)

§ 33 setzt Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a und b, Abs. 2 Buchstabe c, Abs. 6 und Abs. 9 der Richtlinie um. Die weiteren in Artikel 11 der Richtlinie enthaltenen Vorgaben werden mit den folgenden Vorschriften in übersichtlicherem sachlichen Zusammenhang umgesetzt.

Absatz 1 enthält die Grundlage für die Feststellung der Nichtigkeit eines Geschmacksmusters. Sie wird festgestellt, wenn es sich nicht um ein Muster im Sinne des § 1 Nr. 1 handelt, das Geschmacksmuster nach § 2 Abs. 2 nicht neu ist oder nach § 2 Abs. 3 keine Eigenart hat oder das Geschmacksmuster nach § 3 vom Schutz ausgeschlossen ist. Der Verweis auf § 3 ermöglicht die Feststellung der Nichtigkeit in den dort genannten Fällen des Ausschlusses vom Geschmacksmusterschutz. Damit kommt eine Feststellung der Nichtigkeit in Betracht, wenn ein Geschmacksmuster ausschließlich durch seine technische Funktion bedingt ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 – Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie), in Fällen „must fit“-Teilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 – Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie), bei Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 – Artikel 8 der Richtlinie) sowie bei einer missbräuchlichen Verwendung von nach Artikel 6^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft geschützten Zeichen oder sonstiger Abzeichen, Embleme und Wappen von öffentlichem Interesse (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 – Artikel 11 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie). Die letztgenannten Gründe können schon als Eintragungshindernisse zur Zurückweisung der Anmeldung durch das Deutsche Patent- und Markenamt nach § 18 des Entwurfs führen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Feststellung der Nichtigkeit im Wege der Klage erreicht werden kann, zu deren Erhebung jedermann befugt ist. Eine Popularklage erscheint im allgemeinen Interesse einer Löschung von Scheinrechten aus

dem Register sachgerecht. Dies gilt auch für den Schutzausschlussgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 4. Insofern wird von Artikel 11 Abs. 6 der Richtlinie Gebrauch gemacht.

Nach Absatz 3 gelten die Schutzwirkungen eines Geschmacksmusters mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils, mit dem die Nichtigkeit eines Geschmacksmusters festgestellt wird, als von Anfang an nicht eingetreten. Diese Bestimmung, die Artikel 26 Abs. 1 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung entspricht, macht deutlich, dass im Rahmen des Geschmacksmusterrechts letztlich stets die materielle Rechtslage für den wirksamen Bestand eines Musterrechts maßgeblich ist. Zwar kommt der Eintragung eines Geschmacksmusters in das Register rechtliche Bedeutung zu, da sie z. B. nach § 39 des Entwurfs eine Vermutung für die Rechtsgültigkeit begründet. Wird jedoch festgestellt, dass eine erforderliche Voraussetzung für die Entstehung des Geschmacksmusterschutzes nicht vorliegt, so führt dies dazu, dass das Geschmacksmuster zu keinem Zeitpunkt rechtlichen Schutz entfaltet. Nach Absatz 3 Satz 2 übermittelt das für Geschmacksmusterstreitsachen zuständige Gericht dem Deutschen Patent- und Markenamt eine Ausfertigung des rechtskräftigen Urteils.

Absatz 4 setzt Artikel 11 Abs. 9 der Richtlinie um und enthält die Möglichkeit, eine Feststellung der Nichtigkeit zu erreichen, auch wenn die Schutzdauer des Geschmacksmusters bereits beendet oder ein Verzicht auf das Geschmacksmuster erklärt worden ist. Für die Klärung der Frage, ob ein Geschmacksmuster in der Vergangenheit wirksam bestanden hat, kann noch ein Rechtsschutzinteresse bestehen. Ein solcher Fall liegt z. B. dann vor, wenn über rechtliche Beziehungen gestritten wird, die einen Zeitraum betreffen, in dem die Schutzdauer noch nicht beendet und kein Verzicht auf ein Geschmacksmuster erklärt worden war.

Wird die Nichtigkeit eines Geschmacksmusters durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, nimmt das Deutsche Patent- und Markenamt nach § 36 Abs. 1 Nr. 5 die Löschung des Geschmacksmusters aus dem Register vor.

Im Ergebnis stellt § 33 keine wesentliche Änderung der geltenden Rechtslage dar. Den Nichtigkeitsgründen des § 33 Abs. 1 entsprechen die Löschungsgründe des § 10c Abs. 2 Nr. 1 des geltenden Geschmacksmustergesetzes, wonach die Löschung eines Geschmacksmusters verlangt werden kann, wenn dieses am Tag der Anmeldung nicht schutzfähig war. Die mangelnde Anmeldeberechtigung kann wie in § 10c Abs. 2 Nr. 2 des Geschmacksmustergesetzes auch nach den §§ 9, 36 Abs. 1 Nr. 4 des Entwurfs zur Löschung des Geschmacksmusters führen.

Zu § 34 (Kollision mit anderen Schutzrechten)

§ 34 enthält eine Regelung für die Fälle, in denen ein Geschmacksmuster mit einem Schutzrecht eines anderen Rechteinhabers kollidiert. Denkbar ist ein Konflikt eines Geschmacksmusterrechts mit einem Markenrecht (Satz 1 Nr. 1), einem Urheberrecht (Satz 1 Nr. 2) sowie mit einem früheren Geschmacksmuster (Satz 1 Nr. 3). Soweit diese entgegenstehenden Rechte dem Geschmacksmuster vorgehen, können deren Inhaber die Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters verlangen. Das Deutsche Patent- und Markenamt löscht dann nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 das Geschmacksmuster aus dem Register. Die Vorschrift

setzt Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d, Abs. 2 Buchstabe a und b und Abs. 4 der Richtlinie um.

Nach Satz 1 Nr. 1 kann der Inhaber des entgegenstehenden Rechts die Einwilligung des Rechteinhabers in die Löschung des Geschmacksmusters verlangen, soweit bei dem späteren Geschmacksmuster eine Marke verwendet wird und der Markeninhaber berechtigt ist, diese Verwendung zu untersagen. Eine mit einem früheren Zeitrang versehene Marke kann sich mithin gegenüber einem zeitlich nachrangigen Geschmacksmuster durchsetzen. Nach Satz 1 Nr. 2 gilt das Gleiche, wenn ein Geschmacksmuster eine unerlaubte Benutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes darstellt.

Nach Satz 1 Nr. 3, der Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie umsetzt, kann der Inhaber eines früheren Geschmacksmusters (GM 1) die Einwilligung in die Löschung eines späteren Geschmacksmusters (GM 2) verlangen, wenn das spätere Geschmacksmuster (GM 2) in den Schutzzumfang des früheren Geschmacksmusters (GM 1) fällt, welches zwar erst nach dem Anmeldetag des Geschmacksmusters GM 2 offenbart wurde, so dass das Geschmacksmuster GM 2 nicht bereits an einer mangelnden Neuheit leidet, aber welches vor dem Anmeldetag des Geschmacksmusters GM 2 geschützt ist. Damit kann das später angemeldete Geschmacksmuster von dem Inhaber des früheren Rechts beseitigt werden. Letztlich kommt damit einem Geschmacksmuster bereits ab dem Anmeldezeitpunkt eine Sperrwirkung gegenüber zeitlich nachrangigen Musteranmeldungen zu. Diese Vorschrift enthält gegenüber dem geltenden Geschmacksmustergesetz eine Änderung. Das geltende Geschmacksmustergesetz bezweckt lediglich einen Schutz gegen Nachahmung geschützter Geschmacksmuster mit urheberrechtlichem Charakter. Solange ein Geschmacksmuster nicht offenbart wurde und identische Geschmacksmuster damit nicht bereits wegen mangelnder Neuheit keinen Schutz genießen, kann die unabhängige Schaffung eines Geschmacksmusters zu einem rechtlich geschützten parallelen Geschmacksmuster führen. Demgegenüber kann der Inhaber des früheren Rechts nach neuem Recht den rechtlichen Schutz derartiger Parallelschöpfungen beseitigen.

Obwohl die Richtlinie den Regelungsgegenstand des § 34 des Entwurfs im Rahmen des die Nichtigkeitsgründe betreffenden Artikels 11 behandelt, handelt es sich anders als bei § 33 Abs. 1 nicht um Nichtigkeitsgründe im eigentlichen Sinne, die automatisch die Unwirksamkeit eines Geschmacksmusters bewirken und von jedermann geltend gemacht werden können. Denn allein der Inhaber des entgegenstehenden Rechts soll nach Artikel 11 Abs. 4 der Richtlinie die Beseitigung des ansonsten wirksam bestehenden Geschmacksmusters verlangen können. Deshalb ist insoweit eine eigenständige Anspruchsgrundlage erforderlich, wie auch bei dem in § 9 geregelten Anspruch des wahren Berechtigten gegenüber dem Nichtberechtigten auf Einwilligung in die Löschung des Geschmacksmusters (Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie). Da der Entwurf die Möglichkeit des Inhabers kollidierender Rechte zur Beseitigung entgegenstehender Geschmacksmuster als Anspruch auf Einwilligung in die Löschung ausgestaltet, wird auf Grund der subjektiv-rechtlichen Natur des Anspruchs sichergestellt, dass lediglich dieser dazu berechtigt ist.

Die Formulierung des Anspruchs auf Einwilligung in die Löschung, „soweit“ ein Geschmacksmuster einem kollidierenden Recht entgegensteht, soll deutlich machen, dass das Geschmacksmuster nicht notwendigerweise vollständig zu löschen ist. Kollidiert nur ein Teil des Geschmacksmusters mit dem entgegenstehenden Recht, so kommt auch eine Einwilligung in die Löschung dieses Teils des Geschmacksmusters in Betracht. Das verbleibende Geschmacksmuster kann nach Maßgabe des § 35 des Entwurfs in geänderter Form aufrechterhalten bleiben.

Liegt die Einwilligung des Rechtsinhabers in die Löschung vor, so wird diese nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 vorgenommen.

Zu § 35 (Teilweise Aufrechterhaltung)

§ 35 setzt Artikel 11 Abs. 7 der Richtlinie um.

Ist die Nichtigkeit eines Geschmacksmusters nach § 33 Abs. 1 wegen mangelnder Neuheit oder Eigenart (§ 2 Abs. 2 und 3) oder wegen eines Ausschlusses vom Geschmacksmusterschutz (§ 3) festzustellen oder unterliegt das Geschmacksmuster nach § 34 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Löschung, so kann das Geschmacksmuster in geänderter Form aufrechterhalten bleiben, sofern dann die Schutzvoraussetzungen erfüllt werden und das Geschmacksmuster seine Identität behält. Mit der zuletzt genannten Voraussetzung ist gemeint, dass ausschließlich der Fortfall einzelner Merkmale eines Geschmacksmusters zulässig ist, nicht aber an die Stelle wegfallender Merkmale neue Erscheinungsmerkmale treten dürfen. Vielmehr darf an die Stelle der entfallenden Merkmale nur eine sich aus dem verbleibenden Geschmacksmuster ergebende Ergänzung treten. Nicht zulässig ist demgegenüber die Hinzufügung neuer oder die Ersetzung wegfallender Elemente, die dem verbleibenden Geschmacksmuster zusätzliche Gestaltungsmerkmale beifügen. Der Begriff der Identität ist damit nicht so zu verstehen, wie er im Rahmen der Neuheit in § 2 Abs. 2 definiert wird. Danach gelten Geschmacksmuster als identisch, wenn sich ihre Merkmale nur in unwesentlichen Einzelheiten unterscheiden. Eine Übertragung dieses Verständnisses auf die vorliegende Regelung führte dazu, dass eine teilweise Aufrechterhaltung kaum denkbar wäre, weil der Wegfall eines Gestaltungsmerkmals, das die Unwirksamkeit eines Geschmacksmusters auslöst, regelmäßig dazu führen würde, dass sich das Geschmacksmuster mehr als nur unwesentlich von seiner ursprünglichen Gestalt unterscheidet. § 35 bezweckt lediglich, dass kein anderes Geschmacksmuster, sondern lediglich das in einzelnen Erscheinungsmerkmalen verkürzte ursprüngliche Geschmacksmuster aufrechterhalten wird.

Liegen die Voraussetzungen für die teilweise Aufrechterhaltung vor, stellt das Gericht im Falle des § 33 Abs. 1 die Teilnichtigkeit fest. In den Fällen des § 34 Satz 1 Nr. 1 und 2 ergeht eine Verurteilung lediglich zur Einwilligung in die teilweise Löschung.

In Fällen dieser Art kann der Inhaber des betroffenen Geschmacksmusters stets einen Teilverzicht auf einzelne Erscheinungsmerkmale eines Geschmacksmusters mit der Folge erklären, dass der wirksame Teil aufrechterhalten bleibt. Damit kommt der Erklärung eines Teilverzichts eine dem Beschränkungsverfahren im Patentrecht vergleichbare Funktion zu. Durch eine rechtzeitige Erklärung eines Teil-

verzichts auf einzelne Erscheinungsmerkmale wird die Angreifbarkeit eines insofern nicht wirksam bestehenden Geschmacksmusters beseitigt.

Im Falle der Feststellung einer teilweisen Nichtigkeit, der Einwilligung in die teilweise Löschung oder eines Teilverzichts erfolgt nach § 36 Abs. 2 die teilweise Löschung aus dem Register durch eine entsprechende Eintragung.

Zu § 36 (Löschung)

Nach Absatz 1 erfolgt eine Löschung bei Beendigung der Schutzdauer (Nummer 1), bei Verzicht des Rechtsinhabers (Nummer 2 und 3), bei Einwilligung in die Löschung nach den §§ 9, 34 (Nummer 4) sowie bei Vorlage einer rechtskräftigen Entscheidung über die Nichtigkeit eines Geschmacksmusters (Nummer 5).

Nach Nummer 1 erfolgt die Löschung bei Beendigung der Schutzdauer, die 25 Jahre beträgt, wenn der Rechtsinhaber den Schutz nach § 28 Abs. 1 des Entwurfs aufrechterhalten hat. Ansonsten endet die Schutzdauer nach § 28 Abs. 3 des Entwurfs nach 5, 10, 15 oder 20 Jahren. Einen weiteren Fall der Beendigung der Schutzdauer sieht § 21 Abs. 3 des Entwurfs bei Aufschiebung der Bekanntmachung vor. Wird der Schutz nicht nach § 21 Abs. 2 des Entwurfs erstreckt, endet die Schutzdauer mit Ablauf der 30-monatigen Aufschiebungsfrist.

Aufgrund eines Verzichts des Rechtsinhabers wird eine Löschung nach Nummer 2 des Entwurfs nur vorgenommen, wenn dem Deutschen Patent- und Markenamt die Zustimmung anderer im Register eingetragener Inhaber von Rechten bzw. des Klägers eines auf Übertragung des Geschmacksmusters nach § 9 des Entwurfs gerichteten Rechtsstreits vorgelegt wird. Eine Löschung wird ebenfalls auf Antrag eines Dritten durchgeführt, wenn dieser eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorlegt, der einen Verzicht des Rechtsinhabers sowie sonstiger als Inhaber von Rechten an einem Geschmacksmuster eingetragener Personen enthält. Wegen der Bedeutung für den Bestand eines Geschmacksmusters sind die vorgenannten Erklärungen formbedürftig.

Absatz 2 enthält eine Bestimmung zur Durchführung der Löschung in Fällen, in denen ein Geschmacksmuster im Wege der Feststellung der Teilnichtigkeit, der Erklärung der Einwilligung in die teilweise Löschung oder eines Teilverzichts nach § 33 in geänderter Form aufrechterhalten werden soll. Eine teilweise Löschung des eingetragenen Geschmacksmusters soll in diesen Fällen durch Eintragung eines entsprechenden Hinweises erfolgen, welche Erscheinungsmerkmale des Geschmacksmusters entfallen.

Die Vorschrift des § 34 des Entwurfs entspricht im Ergebnis im Wesentlichen § 10c Abs. 1 des geltenden Geschmacksmustergesetzes. Auch dort ist bei Beendigung der Schutzdauer, auf entsprechenden Antrag des Rechtsinhabers oder auf Antrag eines Dritten, der entsprechende öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden vorlegt, das Geschmacksmuster im Register zu löschen. Das geltende Recht knüpft wie die Neuregelung des Geschmacksmusterrechts lediglich an die formelle Berechtigung des eingetragenen Inhabers für die Wirksamkeit eines Verzichts an. Wird ein Geschmacksmuster auf den Antrag eines eingetragenen materiell aber nicht berechtigten Inhabers gelöscht, so erlischt das

Schutzrecht auch mit Wirkung für den wahren Berechtigten. Dieser kann Schadensersatzansprüche gegen den Nichtberechtigten geltend machen (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 10c Rn. 4).

In Abweichung zum geltenden Geschmacksmusterrecht sieht der Entwurf in § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 als weiteres Erfordernis für eine Löschung aufgrund eines Verzichts des Rechteinhabers vor, dass andere im Register als Inhaber von Rechten an einem Geschmacksmuster Eingetragene im Sinne des § 28 des Entwurfs der Löschung zustimmen müssen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, unberechtigte Löschungen zu verhindern, bis im Innenverhältnis zwischen dem Rechteinhaber und ihnen eine Klärung erfolgt ist.

Zu § 37 (Gegenstand des Schutzes)

Die Bestimmung desjenigen, was als Geschmacksmuster rechtlichen Schutz genießt, erfolgt nach dem Grundsatz des § 37 Abs. 1. Danach wird der Schutz für diejenigen Merkmale eines Geschmacksmusters oder eines Teils davon begründet, die in einer Anmeldung sichtbar wiedergegeben sind. Gegenstand des Schutzes ist nicht die Originalvorlage eines beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldeten Musters, sondern jeweils das, was in der Anmeldung offenbart wurde.

Da in der Zukunft Geschmacksmuster grundsätzlich nur noch unter Beifügung einer Wiedergabe und nicht unter Beifügung des Originals eingereicht werden können, führt dies dazu, dass alle Erscheinungsmerkmale, die auf der beigefügten Wiedergabe erkennbar sind, am Geschmacksmusterschutz teilhaben. Sofern der Entwurf in § 11 Abs. 2 Satz 2 vorsieht, dass für die Zwecke der Anmeldung bei einem Antrag auf Aufschiebung der Bildbekanntmachung statt der Wiedergabe ein zweidimensionaler Musterabschnitt im Original beigefügt wird, führt diese Regelung dazu, dass Schutzgegenstand der beigefügte Musterabschnitt im Original ist. Zu beachten ist allerdings, dass während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung der Geschmacksmusterschutz nach § 38 Abs. 3 auf einen Nachahmungsschutz beschränkt ist, so dass Dritte sich das Geschmacksmuster nur bei entsprechender Kenntnis entgegenhalten lassen müssen.

Da für die Bestimmung des Schutzgegenstandes letztlich dasjenige entscheidend ist, was in der Anmeldung sichtbar wiedergegeben ist, erhalten Dritte beim Deutschen Patent- und Markenamt nach § 22 Einsicht in das Register. In diesem Sinne weist die Richtlinie in ihrem Erwägungsgrund Nummer 11 darauf hin, dass Geschmacksmusterschutz nur für diejenigen Merkmale eines Geschmacksmusters begründet werden soll, die der Öffentlichkeit wenigstens durch die Einsichtnahme in das Register zugänglich gemacht worden sind.

Eine ausdrückliche Bestimmung des Schutzgegenstands erscheint deshalb geboten, weil durch den vorliegenden Entwurf der urheberrechtliche Charakter des früheren Geschmacksmusterrechts entfällt. Vom Grundsatz des ausschließlichen Schutzes her bedarf es deshalb einer Regelung zur Bestimmung des Schutzgegenstandes. Außer im Falle der Aufschiebung der Bekanntmachung sind Dritte den Wirkungen des Geschmacksmusters unabhängig davon, ob sie Kenntnis von dem geschützten Geschmacksmuster hatten oder nicht, ausgesetzt. Diese Stärkung des Geschmacks-

musters gegenüber dem geltenden Recht, das lediglich gegen Nachahmungen schützt, erfordert eine eindeutige Konkretisierung dessen, was am Schutz teilhaben soll.

Nach Absatz 2 tritt mit Ablauf der Aufschiebung für die Zwecke der Bestimmung des Schutzgegenstandes die eingereichte Abbildung der Wiedergabe an die Stelle des bis dahin im Original hinterlegten Musterabschnitts, wenn das Geschmacksmuster wirksam nach § 21 Abs. 2 erstreckt wird. Damit ist der Schutzgegenstand so zu bestimmen, wie wenn das Geschmacksmuster von vornherein ohne Beifügung eines flächenmäßigen Musterabschnitts angemeldet worden wäre. Entsprechend entfällt nach § 38 Abs. 3 mit Ablauf der Aufschiebungsfrist dessen Beschränkung auf einen Schutz gegen Nachahmungen und erstarkt zu einem Recht mit Sperrwirkung nach § 38 Abs. 1.

Soweit das neue Recht auch auf bestehende Geschmacksmuster Anwendung finden soll, und diese folglich zu einem Recht mit Sperrwirkung erstarken lässt (vgl. Begründung zu § 66 des Entwurfs), führt dies in den Fällen, in denen in der Vergangenheit zulässigerweise ein Originalmuster hinterlegt worden ist, dazu, dass der Schutzgegenstand sich durch das im Original hinterlegte Geschmacksmuster bestimmt. Für diese sich durch Zeitablauf erledigenden Sonderfälle erscheint es hinnehmbar, die Belange Dritter durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme vom bestehenden Musterschutz durch die Veröffentlichung dieser Geschmacksmuster nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes verbunden mit der Möglichkeit der Einsichtnahme nach § 22 des Entwurfs zu schützen.

Das geltende Geschmacksmusterrecht enthält zwar keine ausdrückliche Bestimmung über den Gegenstand des Schutzes. Inhalt und Umfang bestimmen sich aber auch bereits jetzt nach dem Inhalt der Anmeldung. Erst die Musterdarstellung konkretisiert das angemeldete Geschmacksmuster. In der Regel handelt es sich dabei um die der Anmeldung beigefügte Abbildung oder Zeichnung des Geschmacksmusters und nur ausnahmsweise das Muster im Original (von Gamm, Geschmacksmustergesetz, a. a. O., § 7 Rn. 3). In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich Inhalt und Umfang des Geschmacksmusters bei der Einreichung von Abbildungen danach bestimmen, welche konkrete Form die Abbildung erkennbar macht; was sich an äußerer Form aus der Abbildung nicht ergibt, wird auch nicht geschützt (BGH GRUR 1977, S. 602, 604). Das geltende Geschmacksmusterrecht sieht für diejenigen Ausnahmefälle, in denen eine Hinterlegung des Geschmacksmusters im Original nach § 7 Abs. 4 bis 6 des Geschmacksmustergesetzes zulässig ist, allerdings vor, dass der Schutzgegenstand ausnahmsweise durch das hinterlegte Original zu bestimmen ist (von Gamm, a. a. O., § 5 Rn. 6 sowie § 7 Rn. 3).

Von der Änderung dieser Ausnahme abgesehen entspricht damit die im Entwurf vorgeschlagene generelle Regelung bereits der heutigen für den Regelfall anzuwendenden Rechtslage.

Zu § 38 (Rechte aus dem Geschmacksmuster und Schutzzumfang)

§ 38 enthält eine Bestimmung über die Rechte, die ein Geschmacksmuster gewährt, sowie über deren Reichweite.

Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmt in Umsetzung von Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie, dass ein Geschmacksmuster seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht gewährt, dieses zu benutzen. Folge dieses Ausschließlichkeitsrechts ist es, das dem Rechtsinhaber Dritten gegenüber ein umfassendes Verbotungsrecht zusteht. Absatz 1 Satz 2 enthält im Wege einer nicht abschließenden Aufzählung eine Konkretisierung dessen, was unter einer ausschließlich dem Rechtsinhaber vorbehaltenen Benutzung zu verstehen ist: Darunter fallen die Herstellung, das Anbieten, das in Verkehrbringen, die Einfuhr, die Ausfuhr, der Gebrauch des Geschmacksmusters sowie der Besitz zu einem der vorstehend genannten Zwecke. Die Rechte aus dem Geschmacksmuster setzen anders als das geltende Recht in § 5 des Geschmacksmustergesetzes keinen Akt der Nachbildung und damit keine Kenntnis Dritter von dem bestehenden Geschmacksmuster voraus. Der Entwurf gewährt dem Musterinhaber damit ein so genanntes Recht mit Sperrwirkung.

Absatz 2 setzt Artikel 9 der Richtlinie um und enthält eine Regelung zum Schutzzumfang eines Geschmacksmusters. Das Ausschließlichkeitsrecht nach Absatz 1 erstreckt sich auf jedes andere Muster, das beim informierten Benutzer keinen anderen Gesamteindruck erweckt. Bei der Beurteilung des Schutzzumfanges ist der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters zu berücksichtigen. Die Bestimmung steht in unmittelbarem sachlichem Zusammenhang mit der Schutzvoraussetzung der Eigenart. Einem Geschmacksmuster kommt nur Eigenart zu, wenn es beim informierten Benutzer einen Gesamteindruck hervorruft, der sich von dem anderer Geschmacksmuster unterscheidet. Dieses gestalterische „Mehr“ ist im Rahmen der Eigenart Voraussetzung für die Entstehung des Musterschutzes und bestimmt gleichzeitig im Rahmen des § 38 Abs. 2 die Reichweite dessen, was rechtlich geschützt wird. Der Gesamteindruck ist aus der Perspektive eines „informierten Benutzers“ zu beurteilen. Maßgeblich ist damit ein mit einem gewissen Maß an Kenntnissen und Designbewusstsein ausgestatteter Durchschnittsbetrachter, nicht aber ein gar nicht vorgebildeter Betrachter oder andererseits ein Designexperte. Wie bei der Bestimmung der Eigenart ist auch bei der Bestimmung des Schutzzumfanges der Grad der Gestaltungsfreiheit des Entwerfers bei der Entwicklung des Geschmacksmusters zu berücksichtigen. Bei hoher Musterdichte werden bei der Prüfung der Eigenart vergleichsweise geringere Anforderungen an den gestalterisch abweichenden Gesamteindruck eines Geschmacksmusters zu stellen sein, mit der Folge, dass auch der Schutzzumfang geringer ausfällt. Bei geringer Musterdichte sind demgegenüber vergleichsweise höhere Anforderungen an das Vorliegen eines abweichenden Gesamteindruckes mit der Folge eines entsprechenden Schutzzumfanges zu stellen.

§ 5 des geltenden Geschmacksmusterrechts begründet einen Schutz gegen die unberechtigte Herstellung sowie Verbreitung der Nachbildung eines geschützten Musters. Der Oberbegriff „Verbreitung“ bedeutet dabei Feilhalten und in Verkehr bringen (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 5 Rn. 3). Damit beschränkt das geltende Recht das Verbotungsrecht des Rechtsinhabers auf solche Muster, die eine Nachbildung des geschützten Geschmacksmusters sind. Eine Nachbildung liegt jedoch nur vor, wenn der Verletzer

das geschützte Geschmacksmuster oder eine bildliche Wiedergabe gekannt und Gestaltungsmerkmale in sein Geschmacksmuster übernommen hat (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 5 Rn. 30). Demgegenüber kommt einem Geschmacksmuster nach dem Entwurf eine sog. Sperrwirkung zu, bei der es auf eine Kenntnis des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster nicht ankommt. Etwas anderes soll insofern nach Absatz 3 nur für Geschmacksmuster während der Phase der Aufschiebung der Bildbekanntmachung gelten, bei denen wie im geltenden Recht der Schutz auf Nachahmungen beschränkt bleibt.

Dieser Unterschied zwischen geltendem Geschmacksmusterrecht und dem vorliegenden Entwurf dürfte in der Praxis jedoch dadurch relativiert werden, dass die Rechtsprechung in der Vergangenheit eine Reihe von Beweisregeln entwickelt hat, die dem Rechtsinhaber den Nachweis der Kenntnis des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster erleichtert hat. So spricht bei wesentlichen Übereinstimmungen zwischen geschütztem Geschmacksmuster und angegriffener Gestaltung der Beweis des ersten Anscheins für das Vorliegen einer Nachbildung; das Gleiche gilt, wenn ein geschütztes Geschmacksmuster bereits im Verkehr verwendet wurde oder die Bildbekanntmachung im Geschmacksmusterblatt erfolgt war (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 5 Rn. 23; § 14a Rn. 65). Da es nach dem geltenden Geschmacksmusterrecht für den subjektiven Tatbestand der Nachbildung ausreicht, dass der Entwerfer der angegriffenen Gestaltung ein geschütztes Geschmacksmuster durch eine ihm möglicherweise nicht mehr gegenwärtige, frühere Wahrnehmung in sein Formengedächtnis aufgenommen hat, ist ein Anscheinsbeweis, der für ein Vorliegen einer Nachbildung spricht, nur relativ schwer zu entkräften (vgl. Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 5 Rn. 16). Nach dem geltenden Recht erstreckt sich der Schutzzumfang auf jedes andere Muster, das in seinem ästhetischen Gesamteindruck mit dem geschützten Geschmacksmuster übereinstimmt (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 5 Rn. 38).

Absatz 3 enthält eine Einschränkung des Schutzes für die Dauer der Aufschiebung der Bildbekanntmachung auf einen Schutz des Geschmacksmusters gegen Nachahmung. Während der Entwurf grundsätzlich ein Ausschließlichkeitsrecht begründet, bei dem es nicht darauf ankommt, ob Dritte Kenntnis von dem geschützten Muster hatten, soll während der Dauer der Aufschiebung der Bildbekanntmachung das Recht auf einen Schutz gegen Nachbildungen, der Kenntnis des Dritten vom bestehenden Musterschutz voraussetzt, beschränkt werden, weil während der Dauer der Aufschiebung der Bildbekanntmachung naturgemäß eine Wiedergabe des Geschmacksmusters nicht veröffentlicht wird. Damit schwer zu vereinbaren wäre ein umfassender Schutz, weil Dritte den Schutzwirkungen des Geschmacksmusters ausgesetzt wären, ohne das sie über die Bekanntmachungen der eingetragenen Geschmacksmuster Kenntnis von dem betreffenden Geschmacksmuster nehmen konnten. Mit Ablauf der Aufschiebungsfrist und Erstreckung des Geschmacksmusters nach § 21 Abs. 2 entfällt diese Beschränkung des Schutzes. Eine vergleichbare Regelung sieht Artikel 19 Abs. 2 und 3 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster vor, deren Bekanntmachung aufgeschoben ist.

Zu § 39 (Vermutung der Rechtsgültigkeit)

§ 39 enthält eine Vermutung der Rechtsgültigkeit zu Gunsten des Rechtsinhabers. Dadurch tritt eine Beweiserleichterung nach § 292 der Zivilprozessordnung ein. Es wird vermutet, dass die tatsächlichen Voraussetzungen, die für die Entstehung des Geschmacksmusterrechts notwendig sind, bei Vorliegen der Vermutungsvoraussetzungen vorliegen. Der Rechtsinhaber braucht somit lediglich die Eintragung des Geschmacksmusters und seiner Inhaberschaft in das Register darzulegen und ggf. zu beweisen, was anhand des Registers leicht erfolgen kann. Aus diesen Voraussetzungen wird zu Gunsten des Rechtsinhabers vermutet, dass die zugrunde liegenden Tatsachen für die Entstehung des Geschmacksmusterschutzes wie Neuheit und Eigenart des Musters vorliegen. Es ist dagegen Sache des Verletzers, darzutun, dass diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

Die Rechtsgültigkeit eines Geschmacksmusters kann in der Praxis auf unterschiedliche Weise im Rahmen gerichtlicher Verfahren Bedeutung erlangen. Ein in Anspruch genommener potentieller Verletzer kann gegenüber dem Kläger den Einwand der Nichtigkeit erheben oder aber auch eine auf die Feststellung der Nichtigkeit gerichtete Widerklage erheben. Auch in einem isolierten Nichtigkeitsverfahren, in dem über die Wirksamkeit eines Schutzrechts zu befinden ist, gilt die Vermutung der Rechtsgültigkeit. In allen Fällen ist es Sache des Dritten, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Die sprachliche Fassung des § 39 unterscheidet sich von der Formulierung des Artikels 85 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung insofern, als dort von der „Rechtsgültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters“ die Rede ist. Durch die Formulierung in dem Entwurf, in dem von den an die Rechtsgültigkeit eines Geschmacksmusters zu stellenden Anforderungen auszugehen ist, soll verdeutlicht werden, dass hier im Grunde eine Tatsachenvermutung und keine sog. Rechtsvermutung formuliert wird.

Im geltenden Geschmacksmusterrecht wird nach § 3 die Urheberschaft des Anmelders bis zum Gegenbeweis vermutet. Die Vermutung erstreckt sich über ihren Wortlaut hinaus auf alle maßgebenden Tatsachen der Neuheit und Eigentümlichkeit (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 13 Rn. 1). Im Ergebnis dürfte durch den Entwurf keine wesentliche Änderung der Rechtslage erfolgen.

Zu § 40 (Beschränkungen der Rechte aus dem Geschmacksmuster)

§ 40, mit dem Artikel 13 der Richtlinie umgesetzt wird, enthält Einschränkungen des Geschmacksmusterschutzes. Sinn und Zweck der Vorschrift ergeben sich daraus, dass gewerbliche Schutzrechte Instrumente zur Absicherung der wirtschaftlichen Betätigung darstellen. Anders als in § 3, der einen generellen Ausschluss vom Geschmacksmusterschutz anordnet, betrifft § 40 Fälle eines im Grundsatz bestehenden Geschmacksmusterschutzes, der jedoch in den in der Vorschrift aufgeführten Fällen keine Wirkung entfaltet. Auch im Bereich anderer gewerblicher Schutzrechte sind derartige Bestimmungen üblich, wie z. B. in § 11 des Patentgesetzes.

Nummer 1 bestimmt, dass sich die Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht auf Handlungen im privaten Bereich

zu nicht gewerblichen Zwecken erstrecken. Nach Nummer 2 können Rechte nicht gegenüber Handlungen zu Versuchszwecken und nach Nummer 3 nicht auf Wiedergaben zum Zwecke der Zitierung oder der Lehre geltend gemacht werden. Dabei ist an dem Wortlaut in Artikel 13 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie, in der die Bezeichnung „Zitierung“ verwendet wird, festgehalten worden. Auch findet sich dieser Begriff in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Zwar erscheint die Bezeichnung „Zitierung“ nicht als treffende Formulierung, da ein Muster, anders als ein Text, kaum zitiert werden kann. Bei der Formulierung der Richtlinie handelt es sich offensichtlich um eine Übersetzung des in der englischen Sprachfassung verwendeten Begriffs „citation“. Der in der französischen Sprachfassung verwendete Begriff „illustration“ drückt Sinn und Zweck der Regelung besser aus. Der Sinn dieser Regelung ist im Deutschen möglicherweise mit „Veranschaulichung“ besser ausgedrückt, soll aber angesichts der anderen Formulierung in der Richtlinie und der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung nicht in den Gesetzestext aufgenommen werden, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Die Nummern 4 und 5 enthalten eine Einschränkung des Geschmacksmusterschutzes ferner bei ausländischen Schiffen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend in das Inland gelangen, einschließlich der Einfuhr von entsprechenden Ersatzteilen und Zubehör sowie die Durchführung einer Reparatur. Der internationale Güter- und Personenverkehr soll nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Die vorgeschlagene Regelung hat ihre Entsprechung in Artikel 20 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Das geltende Geschmacksmustergesetz enthält in § 6 eine § 40 Nr. 1 und 3 des Entwurfs vergleichbare Regelung. Bei diesen beiden Varianten handelt es sich um diejenigen Schutzbeschränkungen, denen im Geschmacksmusterrecht die größte praktische Bedeutung zukommt. § 6 Nr. 1 des Geschmacksmustergesetzes sieht vor, dass eine Einzelkopie eines Musters, sofern dieselbe im privaten Bereich ohne Absicht der gewerblichen Verbreitung angefertigt wird, nicht als verbotene Nachbildung anzusehen ist und entspricht damit § 40 Nr. 1 des Entwurfs. Auch wenn der Wortlaut der Vorschrift auf die Zulässigkeit nur einer einzigen Nachbildung hinzudeuten scheint, ist doch anerkannt, dass im privaten Bereich auch mehrere Kopien zulässig sind, allerdings nicht in unbegrenzter Anzahl (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 6 Rn. 8). § 6 Nr. 2 des Geschmacksmustergesetzes sieht vor, dass die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Geschmacksmuster in ein Schriftwerk zulässig ist. Dieser Regelung entspricht im Wesentlichen § 40 Nr. 3 des Entwurfs, wobei sein Anwendungsbereich nicht auf die Aufnahme von Geschmacksmustern in ein Schriftwerk beschränkt ist, sondern weiter gefasst ist. Es sollen Wiedergaben unabhängig von dem Medium zulässig sein, in dem sie erfolgen. Die Bestimmung enthält gegenüber dem geltenden Geschmacksmusterrecht allerdings insofern eine Einschränkung, als zukünftig auch bei Geschmacksmustern die Quelle anzugeben ist, was bisher lediglich im Bereich des Urheberrechts, nicht aber im Geschmacksmusterrecht der Fall ist (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 6 Rn. 18).

Der Entwurf beabsichtigt keine nennenswerte Änderung der Rechtslage insoweit, als die Wiedergabe eines Geschmacksmusters als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand einer Wiedergabe anzusehen ist, wie z. B. im Rahmen einer Presseberichterstattung über die Eröffnung einer Ausstellung von geschützten Erzeugnissen oder die Wiedergabe geschützter Erzeugnisse im Rahmen einer öffentlichen Wiedergabe, wie z. B. in einer Fernsehsendung, die stets unter der Voraussetzung des § 57 des Urheberrechtsgesetzes zulässig ist (vgl. Nirk/Kurtze, a. a. O., § 6 Rn. 18).

Zu § 41 (Vorbenutzungsrecht)

§ 41 lehnt sich an Artikel 22 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zur Regelung eines Vorbenutzungsrechts an.

Nach Absatz 1 Satz 1 sollen die Rechte aus einem Geschmacksmuster gegenüber demjenigen nicht wirksam eintreten, der vor dem Anmeldetag des Geschmacksmusters (§ 13) im Inland ein parallel geschöpftes Muster gutgläubig in Benutzung genommen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat. Diese Regelung stellt einen interessengerechten Ausgleich zwischen dem Bedürfnis des Rechtsinhabers an einem umfassenden Schutz und dem Interesse Dritter dar, die ein in den Schutzbereich des eingetragenen Geschmacksmusters fallendes Muster bereits zu einem Zeitpunkt verwendet haben bzw. Vorkehrungen dazu getroffen haben, zu dem das später geschützte Geschmacksmuster weder bekannt war noch erste rechtserhebliche Handlungen zur Erlangung des Musterschutzes vorgenommen worden waren. Da nach dem Entwurf ein eingetragenes Geschmacksmuster einen Schutz mit Sperrwirkung genießt, könnte der Rechtsinhaber ohne die Bestimmung des § 41 die Benutzung eines in den Schutzbereich seines Geschmacksmusters fallenden Musters durch einen Dritten untersagen und zwar auch dann, wenn der Dritte das Muster bereits seit langer Zeit verwendet.

Absatz 1 Satz 2 berechtigt den Dritten dazu, das Muster für die Zwecke, für die er es vor dem Anmeldetag des Geschmacksmusters in Benutzung genommen oder für die er wirkliche und ernsthafte Anstalten dazu getroffen hat, weiter zu verwerten. Die Vorschrift führt dazu, dass das eingetragene Schutzrecht diesem Dritten nicht entgegengehalten werden kann. Dieser erhält andererseits aber auch kein Schutzrecht. Er kann also gegenüber weiteren Personen geschmacksmusterrechtlich nicht vorgehen, da sein Muster keinen rechtlichen Schutz genießt und der Erlangung eines Musterschutzes das bereits zwischenzeitlich begründete Schutzrecht mit Sperrwirkung entgegensteht. Dementsprechend berechtigt das Vorbenutzungsrecht seinen Inhaber auch nicht zur Vergabe von Lizenzen, was ausdrücklich in Absatz 1 Satz 3 geregelt ist.

Absatz 2 bestimmt, dass das Vorbenutzungsrecht grundsätzlich nicht übertragbar ist, es sei denn, dass der Dritte ein Unternehmen betreibt und dieses übertragen wird. In diesem Falle soll das Vorbenutzungsrecht mit der Übertragung des Unternehmens auf den Erwerber übergehen. Dadurch soll ausnahmsweise der wirtschaftliche Wert eines Unternehmens erhalten bleiben, wenn dieser gerade in der Befugnis des Dritten zur Fortbenutzung eines Musters trotz entgegenstehenden Schutzrechts besteht.

Der Entwurf übernimmt nicht den in der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung enthaltenen Begriff der Glaubhaftmachung hinsichtlich der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1. Glaubhaftmachung bedeutet im deutschen Recht einen geringeren Grad der Beweisführung, nämlich nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit. Demgegenüber soll im Streitverfahren der volle Beweis der Voraussetzungen eines Vorbenutzungsrechts erbracht werden.

Von der Aufnahme eines so genannten Weiterbenutzungsrechts ist abgesehen worden. Darunter versteht man das Recht, ein redlich in Benutzung genommenes Muster auch über den Zeitpunkt hinaus, ab dem der Rechtsinhaber die Benutzung verbieten könnte, weiter zu benutzen. Eine solche Fallkonstellation kann vor allem während der Dauer der aufgeschobenen Bekanntmachung auftreten. Ein Entwerfer kann in dieser Zeit ein Erzeugnis schaffen und benutzen, dessen Erscheinungsmerkmale in den Schutzbereich eines Geschmacksmusters fallen. Erstreckt der Rechtsinhaber den Schutz, erstarkt sein Recht zu einem umfassenden Recht mit Sperrwirkung. Er kann dann auch die Benutzung des während der Aufschiebungszeit entstandenen Musters verbieten. Ein Weiterbenutzungsrecht würde dem Parallelschöpfer dagegen die Rechtsposition sichern (so vorgesehen in Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b des Schweizerischen Designgesetzes). Gegen ein solches Weiterbenutzungsrecht sprechen jedoch beachtliche Gründe. Einem Parallelschöpfer steht während der Dauer der Aufschiebung der Bekanntmachung ein Benutzungsrecht zu, wenn es sich um keine Nachahmung handelt. Im Falle der Erstreckung könnte das beschränkte Recht nicht zu einem Recht mit Sperrwirkung erstarken, wenn ein Recht zur Weiterbenutzung bestünde. Die Nachteile des Rechtsinhabers während der Aufschiebung würden sich also fortsetzen. Auch steht zu befürchten, dass gerade in Industriezweigen, die von der Aufschiebung der Bekanntmachung in erheblichem Umfang Gebrauch machen, die Kenntnisse, die Dritte z. B. durch die Produktion erlangen, bei Parallelschöpfungen verwertet werden. Auch sieht die Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster ein Weiterbenutzungsrecht nicht vor. Da eine Angleichung der Rechtslage in Europa und in Deutschland erzielt werden soll, ergäbe sich bei Aufnahme einer Regelung für die Weiterbenutzung ein nicht unerheblicher Unterschied.

Zu § 42 (Beseitigung, Unterlassung und Schadensersatz)

§ 42 regelt die zentralen zivilrechtlichen Ansprüche, die ein Geschmacksmuster gewährt, nämlich den quasi negatorischen Rechtsschutz auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung einerseits sowie deliktische Schadensersatzansprüche andererseits.

Nach Absatz 1 kann derjenige, der entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ein Geschmacksmuster benutzt, auf Beseitigung der Beeinträchtigung und, wenn Wiederholungsgefahr besteht, auch auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Diese Bestimmung entspricht sinngemäß § 14a Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz des geltenden Geschmacksmustergesetzes. Bei Vorliegen einer Handlung entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 ist regelmäßig der Rechtsinhaber Verletzter im Sinne der Vorschrift. Darüber hinaus kommt aber auch eine Anspruchsberechtigung des Lizenznehmers einer ausschließlichen Lizenz als Verletzter in Betracht, da es sich bei der

Einräumung einer ausschließlichen Lizenz wegen ihres dinglichen Charakters um eine weitgehende Übertragung des Schutzrechts handelt. Anders ist die Lage bei einer einfachen Lizenz zu beurteilen, die lediglich eine schuldrechtliche Befugnis zur Nutzung eines Geschmacksmusters beinhaltet. Der Lizenznehmer einer einfachen Lizenz soll nicht Verletzer im Sinne der Vorschrift sein. Dementsprechend kann er nach § 31 Abs. 3 Satz 1 ein Verletzungsverfahren nur mit Zustimmung des Rechtsinhabers anhängig machen. Hierbei handelt es sich um einen Fall der Prozessstandschaft. Insofern tritt keine Änderung der geltenden Rechtslage ein (vgl. dazu Nirk/Kurtze, a. a. O., §§ 14, 14a Rn. 4 ff.).

Nach Absatz 2 kommen auch Schadensersatzansprüche in Betracht, wenn eine Verletzungshandlung schuldhaft begangen wird. Der Entwurf übernimmt insofern § 14a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz sowie Satz 2 und 3 des geltenden Geschmacksmustergesetzes. Der Verletzte hat einen Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens (Absatz 2 Satz 1). Statt des Schadensersatzes kann er auch die Herausgabe des durch die Benutzung erzielten Gewinns sowie Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen (Absatz 2 Satz 2). Fällt dem Verletzer nur leichte Fahrlässigkeit zur Last, so kann das Gericht von der Verurteilung zum Ersatz des entstandenen Schadens absehen und stattdessen eine Entschädigung festsetzen, die der Höhe nach zwischen dem dem Verletzer erwachsenen Gewinn und einem dem Verletzten entstandenen Schaden liegt (Absatz 2 Satz 3).

Die in § 14a Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes enthaltene Vorschrift, nach der Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, wird als gesonderte Vorschrift in § 50 des Entwurfs übernommen. Die derzeit über den Verweis in § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes auch im Geschmacksmusterrecht geltenden Bestimmungen des Urheberrechts sollen mit kleineren Änderungen als selbständige Vorschriften in den folgenden §§ 43 bis 47 übernommen werden.

Zu § 43 (Vernichtung und Überlassung)

Die Vorschrift übernimmt den geltenden § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in Verbindung mit den §§ 98, 99 sowie 101 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes.

Dem Verletzten wird ein Anspruch auf Vernichtung der sein Geschmacksmusterrecht verletzenden Erzeugnisse gewährt, die im Besitz oder Eigentum des Verletzers stehen (Absatz 1). Stattdessen kann der Verletzte auch die Überlassung der im Eigentum des Verletzers stehenden Erzeugnisse gegen eine angemessene Vergütung verlangen, die die Herstellungskosten nicht übersteigen darf (Absatz 2).

Sind derartige Maßnahmen im Einzelfall gegenüber dem Verletzer oder Eigentümer unverhältnismäßig und kann der durch die Rechtsverletzung verursachte rechtswidrige Zustand auch auf andere Weise beseitigt werden, hat der Verletzte nur einen darauf gerichteten Anspruch (Absatz 3). Diese Bestimmung hat im Geschmacksmusterrecht anders als im Urheberrecht, wo insbesondere Schwärzen von verletzenden Schriftabschnitten in Betracht kommt, jedoch nur geringe praktische Bedeutung. Zu denken wäre aber z. B. an eine Trennung musterrechtlich geschützter Erscheinungs-

merkmale von einem im Übrigen dem Geschmacksmusterschutz nicht unterfallenden Erzeugnis.

Absatz 4 erklärt die Vorschriften über die Vernichtung auf im Eigentum des Verletzers stehende zumindest nahezu ausschließlich für die rechtswidrige Herstellung von Erzeugnissen benutzte oder bestimmte Vorrichtungen für entsprechend anwendbar.

Absatz 5 enthält eine aus § 101 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes übernommene Beschränkung der in den Absätzen 1 bis 4 enthaltenen Rechte. Dem Anspruch auf Vernichtung und Überlassung unterliegen weder wesentliche Bestandteile von Gebäuden im Sinne des § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuchs noch ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist. Während das Urheberrechtsgesetz in der entsprechenden Vorschrift lediglich „Bauwerke“ als solche von den entsprechenden Ansprüchen freistellt, enthält der Entwurf die Formulierung „wesentliche Bestandteile von Gebäuden“. Diese Klarstellung erschien bei der Übernahme der bisher im Geschmacksmusterrecht lediglich im Wege eines Verweises auf das Urheberrecht geltenden Bestimmung nunmehr als unmittelbare geschmacksmusterrechtliche Vorschrift erforderlich. Anders als im Urheberrecht können Bauwerke nicht Gegenstand des Geschmacksmusterschutzes sein. Geschmacksmuster als „gewerbliche Erzeugnisse“ bzw. nach der Terminologie der Richtlinie „handwerkliche Gegenstände“ können nur bewegliche Sachen sein (vgl. dazu von Gamm, a. a. O., § 1 Rn. 19). Gleichwohl besteht ein Anwendungsbereich für diese Vorschrift. Sie kommt z. B. dann in Betracht, wenn bewegliche Gegenstände, die durch ein Geschmacksmuster geschützt sind, in ein Gebäude eingefügt werden und zu dessen wesentlichem Bestandteil werden, so dass eine Trennung nicht ohne Zerstörung möglich ist. Zum Schutz des im Bauwerk verkörperten wirtschaftlichen Mehrwerts sollen Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ausgeschlossen sein.

Zu § 44 (Haftung des Inhabers eines Unternehmens)

§ 44 übernimmt die geltende Regelung des § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in Verbindung mit § 100 des Urheberrechtsgesetzes. Bei der Verletzung eines Geschmacksmusters durch einen Arbeitnehmer oder Beauftragten kann der Verletzte, der in der Regel der Rechtsinhaber ist, seine Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung sowie Vernichtung und Überlassung von Erzeugnissen und Vorrichtungen nicht nur gegenüber dem unmittelbar handelnden Arbeitnehmer und Beauftragten, sondern auch gegen den Inhaber des Unternehmens geltend machen. Diese Vorschrift enthält letztlich eine Erfolgshaftung für die dem Verantwortungsbereich des Unternehmensinhabers zuzuordnenden Handlungen seiner Arbeitnehmer und Beauftragten. Als Inhaber eines Unternehmens kommt neben dem Einzelkaufmann auch jeder andere Rechtsträger (Kapitalgesellschaft, rechtsfähige Personengesellschaft) in Betracht. Die Möglichkeit eines „Entlastungsbeweises“ i. S. d. § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht nicht (Nirk/Kurtze, a. a. O., §§ 14, 14a Rn. 25). Der Inhaber eines Unternehmens haftet jedoch ausdrücklich nicht auf Schadensersatz. Der Entwurf geht insofern einen anderen Weg als § 14 Abs. 7 des Markengesetzes, wonach der Inhaber des

Betriebs bei Verschulden des Angestellten oder Beauftragten auch auf Schadensersatz haftet.

Zu § 45 (Entschädigung)

§ 45 übernimmt den geltenden § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes.

Satz 1 der Vorschrift enthält ein Abwendungsrecht des schuldlosen Rechtsverletzers gegenüber Ansprüchen nach § 42 oder § 43 des Entwurfs. Fällt diesem weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last, so kann er den Verletzten zur Abwendung der jeweiligen Ansprüche in Geld entschädigen, wenn durch die Erfüllung der Ansprüche ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten eine Abfindung in Geld zugemutet werden kann. Diese Regelung soll verhindern, dass die Durchsetzung geschmacksmusterrechtlicher Ansprüche zu einer unverhältnismäßigen Vernichtung hoher wirtschaftlicher Werte führt (Nirk/Kurtze, a. a. O., §§ 14, 14a Rn. 97). In jedem Einzelfall ist jedoch abzuwägen, ob dem von der Rechtsverletzung Betroffenen eine Entschädigung in Geld auch zumutbar ist. Die Grenzen sind in der Praxis im Wege der Einzelfallentscheidung von der Rechtsprechung zu ziehen.

Nach Satz 2 richtet sich die Höhe des als Entschädigung zu zahlenden Geldbetrages nach der für eine entsprechende Lizenz angemessenen Vergütung. Nach Satz 3 gilt mit der Zahlung der Entschädigung eine Einwilligung des Verletzten in die Verwertung des Geschmacksmusters in dem für eine Lizenz üblichen Umfang als erteilt.

Zu § 46 (Auskunft)

§ 46 übernimmt den Auskunftsanspruch des Verletzten gegenüber einem Verletzer, der sich im geltendem Recht aus § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in Verbindung mit § 101a des Urheberrechtsgesetzes ergibt mit den redaktionellen Änderungen, die eine unmittelbare Einfügung in das Geschmacksmusterrecht erforderlich machen.

Nach Absatz 1 kann der Verletzte Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg der Erzeugnisse verlangen, sofern dies nicht unverhältnismäßig ist. Verschuldensunabhängig ist Auskunft unverzüglich, mithin ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), zu erteilen.

Nach Absatz 2 hat der Verletzer regelmäßig eine Reihe von dort näher spezifizierten Angaben zu machen, wie Namen und Anschrift des Herstellers, Lieferanten oder sonstigen Vorbesitzers, des gewerblichen Abnehmers und Auftraggebers sowie über die Menge der betroffenen Erzeugnisse. Ziel dieser Vorschrift ist eine effektive Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen. Darüber hinaus ist der Auskunftsanspruch nach konkretem Inhalt, Art und Umfang Ergebnis einer Abwägung von Interessen des Verletzten und Verletzers (Nirk/Kurtze, a. a. O., §§ 14, 14a Rn. 76).

Absatz 3 der Vorschrift bestimmt, dass der Auskunftsanspruch auch im Wege einer einstweiligen Verfügung in Fällen offensichtlicher Rechtsverletzung gegeben sein soll. In diesem Rahmen kommen Auskunftsansprüche bei einer bis ins Detail gehenden Nachahmung eines geschützten Geschmacksmusters oder bei sonstigen Fälschungen, die den

Eindruck erwecken, das Original zu sein, in Betracht (Nordemann, Urheberrecht 9. Auflage, § 101a Rn. 4).

Absatz 4 enthält ein Verwertungsverbot für ein Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für die nach § 46 erteilten Auskünfte. Derartige Auskünfte können nicht gegen den zur Auskunft verpflichteten Verletzer oder einen Angehörigen nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung verwendet werden. Diese Vorschrift sichert das aus Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes folgende Recht eines jeden, sich nicht selbst belasten zu müssen. Dieses Recht darf nicht durch einen zivilrechtlichen Auskunftsanspruch verletzt werden.

Vergleichbare Regelungen enthalten § 101a Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes und § 97 Abs. 1 Satz 3 der Insolvenzordnung. Im Unterschied zu § 97 der Insolvenzordnung sieht die hier vorgeschlagene Regelung ein Verwertungsverbot nur hinsichtlich Taten vor, die vor der Erteilung der Auskunft begangen wurden. Denn für später begangene Taten ist der Schutzbereich des Selbstbelastungs-Verpflichtungsverbot nicht berührt. Im Gegensatz zu § 101a Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes wird sprachlich anstelle der Formulierung „verwertet“ die Formulierung „verwendet“ nach § 97 der Insolvenzordnung benutzt. Dadurch soll klargestellt werden, dass auch eine sog. Fernwirkung des Verwertungsverbot besteht, so dass die durch die erteilte Auskunft erlangten Informationen auch nicht für weitere Ermittlungen herangezogen werden können.

Nach Absatz 5 soll der Auskunftsanspruch die Rechte des Schutzrechtsinhabers nicht abschließend bestimmen, sondern diese lediglich erweitern. Dementsprechend ist vorgesehen, dass weitergehende Ansprüche auf Auskunft unberührt bleiben.

Der Entwurf enthält in Absatz 1 eine von § 101a Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes abweichende Formulierung, nach der der Auskunftsanspruch der urheberrechtlichen Systematik folgend an die Verletzung des Urheberrechts durch die Herstellung oder Verbreitung von Vervielfältigungsstücken geknüpft ist, mithin an die möglichen Verletzungshandlungen. An diese Stelle tritt im Bereich des Geschmacksmusterrechts eine widerrechtliche Benutzung eines Geschmacksmusters.

Zu § 47 (Urteilsbekanntmachung)

§ 47 übernimmt die Regelung aus § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in Verbindung mit § 103 des Urheberrechtsgesetzes.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann der obsiegenden Partei eines Rechtsstreits die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen, wenn ein rechtliches Interesse dafür vorliegt. Damit kommt die Bekanntmachung eines Urteils in Betracht, wenn die durch eine Rechtsverletzung eingetretene Beeinträchtigung des Schutzrechts auf andere Weise als durch die Veröffentlichung nicht beseitigt werden kann (Nordemann, a. a. O., § 103 Rn. 2). Soweit das Gericht nicht etwas anderes bestimmt, kann eine Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 erst nach Rechtskraft des Urteils erfolgen, das nach Absatz 2 Satz 1 Art und Umfang der Bekanntmachung zu bestimmen hat. Da ein berechtigtes Interesse einer öffentlichen Bekanntmachung des Urteils regelmäßig ein entspre-

chendes Klarstellungsbedürfnis in der Öffentlichkeit voraussetzt, ist die Veröffentlichung in zeitlicher Hinsicht nicht unbeschränkt möglich. Absatz 2 Satz 2 schränkt die Befugnis zur Veröffentlichung auf einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils ein.

Absatz 3 enthält eine Bestimmung über die Verpflichtung der unterliegenden Partei zur Vorauszahlung der Bekanntmachungskosten. Der insofern in seinem Wortlaut gegenüber § 103 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes abweichende Entwurf soll die Umstände für die Möglichkeit eines entsprechenden Antrages klarer machen. Ein entsprechender Antrag kann jederzeit während des Rechtsstreits gestellt werden. Über den Antrag wird nach Absatz 3 Satz 1 im Urteil entschieden. Absatz 3 Satz 2 stellt mit der geänderten Formulierung klar, dass das Prozessgericht erster Instanz durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung über den Antrag entscheidet, wenn dieser erst nach Schluss der letzten mündlichen Verhandlung gestellt wird (vgl. dazu Nordemann, a. a. O., § 103 Rn. 5). Absatz 3 Satz 3 stellt in diesem Fall den Anspruch des Gegners auf rechtliches Gehör sicher.

Zu § 48 (Erschöpfung)

§ 48 enthält eine Regelung zur Erschöpfung des Geschmacksmusterschutzes. Mit dieser Bestimmung wird Artikel 15 der Richtlinie umgesetzt. Ein Erzeugnis, das ordnungsgemäß mit dem Willen des Rechtsinhabers in der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist, unterliegt dem ausschließlichen Benutzungsrecht des Inhabers des Schutzrechts nicht mehr. Seine Rechte sind insofern erschöpft. Auch im geltenden Recht gilt dieser Grundsatz der gemeinschaftsweiten Erschöpfung, der in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes aus dem Grundsatz des freien Warenverkehrs des EG-Vertrags hergeleitet worden ist (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 5 Rn. 87 m. w. N.). Artikel 21 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster enthält eine gleich lautende Regelung.

Zu § 49 (Verjährung)

§ 49 betrifft die Verjährung der in den §§ 42 bis 47 genannten geschmacksmusterrechtlichen Ansprüche. Die Vorschrift übernimmt in Absatz 1 die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) geänderten Verjährungsvorschriften des geltenden Geschmacksmusterrechts aus § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes. § 66 Abs. 4 enthält die aufgrund der Änderung der Verjährungsvorschriften notwendige Übergangsregelung.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass auf die Verjährung der in den §§ 42 bis 47 genannten Ansprüche die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buchs 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung finden. Diese Regelung entspricht der geltenden Fassung des § 14a Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) ist die bis zum 1. Januar 2002 geltende Verjährungsvorschrift geändert worden. Der Abschnitt 5 des Buchs 1 umfasst die Vorschriften der §§ 194 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Verjährungsrecht ist völlig

neu geregelt worden. Danach beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre (§ 195), beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers von dem Anspruch besteht. Zudem sind die Regelungen über die Hemmung der Verjährung grundsätzlich neu gefasst worden.

Absatz 1 Satz 2 entspricht ebenfalls der geltenden Rechtslage und bestimmt, dass § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dann Anwendung findet, wenn der Verpflichtete durch die Verletzung auf Kosten des Berechtigten etwas erlangt hat. § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung besagt, dass in diesem Fall der Verpflichtete auch nach Eintritt der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verpflichtet ist. Dieser Anspruch verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung, ohne Rücksicht auf die Entstehung in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis. Wegen der Einzelheiten wird im Übrigen auf die Vorschriften der § 194 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwiesen.

Zu § 50 (Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften)

§ 50 übernimmt § 14a Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes und bestimmt, dass Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben. Damit stellt die Vorschrift klar, dass die spezifischen Vorschriften des Geschmacksmusterrechts keine abschließenden Regelungen sind, sondern in Anspruchsmehrheit zu anderen gesetzlichen Anspruchsgrundlagen treten können. In Betracht kommen zum Beispiel Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach den §§ 812 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere dann, wenn den Verletzer kein Verschulden trifft (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 14a Rn. 41) oder Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Durch die systematische Stellung der Vorschrift nach § 49 soll klargestellt werden, dass wie im geltenden Recht Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften nach den dort jeweils geltenden Bestimmungen verjähren.

Zu § 51 (Strafvorschriften)

§ 51 übernimmt in sprachlich abgewandelter Form die Strafbestimmung des § 14 des geltenden Geschmacksmustergesetzes.

Nach Absatz 1 ist die vorsätzliche Verletzung eines Geschmacksmusterrechts strafbar. Sie kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden. Absatz 2 enthält eine Qualifikation; handelt der Täter gewerbsmäßig, wird eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe angedroht. Nach Absatz 3 ist der Versuch strafbar. Handelt der Täter nicht gewerbsmäßig, so wird nach Absatz 4 die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen verlangt. Absatz 5 regelt die Voraussetzungen der Einziehung. Vergleichbare Vorschriften enthalten § 142 Abs. 5 des Patentgesetzes oder § 25 Abs. 5 des Gebrauchsmustergesetzes. Absatz 6 übernimmt die Möglichkeit, auf Antrag des Verletzten die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen, wenn ein berechtigtes

Interesse dafür vorliegt. Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

Die Formulierungen des Entwurfs enthalten gegenüber dem geltenden Recht lediglich sprachliche Änderungen in Absatz 1, um die Vorschrift an das neue Geschmacksmusterrecht in redaktioneller Hinsicht anzupassen. Strafbar sein soll lediglich die vorsätzliche Benutzung eines geschützten Geschmacksmusters entgegen § 38, mithin eine Benutzung im Sinne von § 38 Abs. 1 ohne Zustimmung des Berechtigten. Eine Wiederholung, welche Handlungen unter das Tatbestandsmerkmal der Benutzung fallen können, erscheint angesichts der klaren Regelung in § 38 Abs. 1 nicht erforderlich.

Zu § 52 (Geschmacksmusterstreitsachen)

§ 52 des Entwurfs übernimmt § 15 Abs. 1 und 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes.

Absatz 1 regelt abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte für Geschmacksmusterstreitsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Absatz 2 enthält eine Rechtsgrundlage für eine Zuständigkeitskonzentration in Geschmacksmusterstreitsachen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschmacksmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Diese Ermächtigung kann von den Landesregierungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen werden. Nach Absatz 3 besteht ebenso wie nach § 141 Abs. 3 des Markengesetzes die Möglichkeit der länderübergreifenden Konzentration.

Absatz 4 enthält eine Regelung zur Erstattung der Kosten eines in einer Geschmacksmusterstreitsache hinzugezogenen Patentanwalts. Dessen Gebühren und notwendige Auslagen sind nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu erstatten.

Die in § 15 Abs. 3 und 4 des Geschmacksmustergesetzes geregelten Bestimmungen über die Vertretungsbefugnis von Rechtsanwälten und die möglicherweise entstehenden Mehrkosten sind durch Artikel 8 Nr. 1 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) aufgehoben worden.

Zu § 53 (Gerichtsstand bei Ansprüchen nach diesem Gesetz und dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb)

§ 53 übernimmt den Regelungsgehalt des § 141 des Markengesetzes mit einer abweichenden Formulierung, um den Sinn und Zweck der Vorschrift besser zum Ausdruck zu bringen. Dieser besteht darin, dass bei Anspruchskonkurrenz zwischen Ansprüchen aus dem Geschmacksmustergesetz und Ansprüchen aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb letztere zusammen mit den geschmacksmusterrechtlichen Ansprüchen vor dem für Geschmacksmusterstreitverfahren zuständigen Gericht geltend gemacht werden können. Insofern soll die eingeschränkte Zuständigkeit der Gerichte für Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) nach dessen § 24 keine Wirkung entfalten.

Die entsprechende Vorschrift des § 141 des Markengesetzes erscheint mittlerweile allerdings nicht mehr hinreichend verständlich. § 141 des Markengesetzes übernahm die Vorschrift aus § 33 Warenzeichengesetz und bestimmt, dass Ansprüche, die auf das Markenrecht und auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gestützt werden, nicht im Gerichtsstand des § 24 UWG geltend gemacht zu werden brauchen. Ursprünglich war nach § 24 UWG ausschließlich das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten für Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zuständig. Auf diese Rechtslage bezogen sollte seinerzeit § 33 Warenzeichengesetz diese Beschränkung auf den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Beklagten für Ansprüche aufheben, die gleichzeitig auf das Warenzeichengesetz gestützt werden konnten, indem die Vorschrift bestimmt, dass in diesem Fall nicht Klage im Gerichtsstand des § 24 UWG erhoben zu werden braucht. Da zwischenzeitlich auch in § 24 Abs. 2 UWG der Gerichtsstand des Begehungsorts für Klagen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb als zuständigkeitsbegründend angesehen wird und damit bereits dort die Beschränkung der Zuständigkeit auf den Wohnsitz des Beklagten nicht mehr gegeben ist, erscheint die Formulierung des § 33 Warenzeichengesetz bzw. des § 141 des Markengesetzes nicht mehr auf Anhieb verständlich.

Hinzu kommt, dass nach § 52 Abs. 2 eine Zuständigkeitskonzentration in Geschmacksmusterstreitsachen möglich ist, die zu der Zuständigkeit eines Gerichts führen kann, das nach allgemeinen Vorschriften nicht zuständig wäre. So kann z. B. auf Grund der Zuständigkeitskonzentration ein Gericht zuständig werden, in dessen Bezirk weder der Beklagte seinen Wohnsitz hat noch eine unerlaubte Handlung begangen worden ist. Damit die Zuständigkeit eines solchen Gerichts auch für Streitigkeiten nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründet wird, scheint eine positive Regelung der Möglichkeit erforderlich, Klagen nach dem Geschmacksmustergesetz sowie dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zusammen vor dem für das Geschmacksmusterstreitverfahren zuständigen Gericht erheben zu können.

Zu § 54 (Streitwertbegünstigung)

Durch § 54 wird wie in den übrigen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes auch im Geschmacksmusterrecht für eine wirtschaftlich schwache Partei die Möglichkeit eröffnet, auf ihren Antrag die einseitige Herabsetzung des Gebührenstreitwerts zu ihren Gunsten herbeizuführen. Der Zweck der Regelung liegt darin, den wirtschaftlich Schwächeren vor dem Kostenrisiko eines Geschmacksmusterstreitverfahrens zu schützen. Er soll den Prozess mit einem seinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepassten Streitwert führen können. Für den wirtschaftlich Stärkeren bleibt dagegen der volle Streitwert maßgebend. Die Begünstigung hat somit nur dann Bedeutung, wenn der Begünstigte in dem Rechtsstreit ganz oder teilweise unterliegt. In diesem Fall berechnen sich die von ihm zu tragenden Gebühren nur nach dem Teilstreitwert, wie in Absatz 2 im Einzelnen geregelt.

§ 54 des Entwurfs ist identisch mit den Vorschriften des § 144 des Patentgesetzes, § 142 des Markengesetzes und § 26 des Gebrauchsmustergesetzes. Nach geltender Rechtslage ist eine Streitwertbegünstigung im Geschmacksmuster-

bereich bisher nicht möglich. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Lücke, die geschlossen werden soll. Denn ebenso wie im Patent-, Marken- und Gebrauchsmusterbereich ist eine Begünstigung für eine wirtschaftlich schwache Partei auch in einem Geschmacksmusterstreitverfahren sinnvoll. Ein sachlicher Grund, nur im Geschmacksmusterrecht eine solche Regelung nicht aufzunehmen, besteht nicht, weshalb auch die Einheitlichkeit der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes die Aufnahme der Streitwertbegünstigung auch in das Geschmacksmusterrecht erfordert.

Von der Streitwertbegünstigung zu unterscheiden ist die Verfahrenskostenhilfe (§ 25), die gewährt wird, wenn eine wirtschaftlich schwache Partei sich auf eine aussichtsreiche Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung beruft. Denn eine Streitwertbegünstigung kann z. B. auch dann in Betracht kommen, wenn die Voraussetzungen der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe nicht vorliegen. Beide Maßnahmen schließen sich auch nicht aus.

Zu § 55 (Beschlagnahme bei der Ein- und Ausfuhr)

Die §§ 55 bis 57 übernehmen die in § 14a Abs. 3 in Verbindung mit § 111a des Urheberrechtsgesetzes enthaltene Regelung des geltenden Rechts als selbständige Vorschriften.

§ 55 Abs. 1 enthält eine Rechtsgrundlage zur Beschlagnahme der Erzeugnisse durch die Zollbehörde bei der Ein- und Ausfuhr, wenn eine offensichtliche Verletzung eines Geschmacksmusters vorliegt. Die Beschlagnahme erfolgt auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung des Rechtsinhabers. Dieses Verfahren kommt in Betracht, soweit nicht die Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Erzeugnisse oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein Nichterhebungsverfahren sowie zum Verbot ihrer Ausfuhr und Wiederausfuhr in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

Absatz 2 enthält die Regelung zum Verfahren der Beschlagnahme.

Zu § 56 (Einziehung, Widerspruch)

Die geltenden Bestimmungen über die Einziehung beschlagnahmter Erzeugnisse (Absatz 1), zum Widerspruchsverfahren (Absätze 2 bis 4) und die Verpflichtung zum Schadensersatz bei zu Unrecht erfolgter Beschlagnahme (Absatz 5) werden unverändert (§ 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in Verbindung mit § 111a Abs. 3 bis Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes) übernommen.

Zu § 57 (Zuständigkeiten, Rechtsmittel)

Der Antrag auf Beschlagnahme (§ 55) ist nach Absatz 1 Satz 1 bei der Oberfinanzdirektion zu stellen und hat Wirkung für zwei Jahre. Nach Satz 2 werden die Kosten, die für die Amtshandlungen entstehen, vom Rechtsinhaber nach Maßgabe des § 178 der Abgabenordnung erhoben. Gebühren fallen nach § 12 Abs. 1 Zollkostenverordnung an. Daneben werden die in § 10 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 8 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.

Die Möglichkeit der Anfechtbarkeit von Beschlagnahme und Einziehung richtet sich nach den im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen Beschlagnahme und Einziehung zulässigen Rechtsmittel (Absatz 2). Die sofortige Beschwerde ist, abweichend vom Grundsatz des § 62 Abs. 2 Satz 3 und des § 87 Abs. 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, allgemein und unabhängig vom Wert des Einziehungsgegenstandes zulässig. Absatz 3 bestimmt, dass in Verfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 die Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht der geltenden Rechtslage nach § 14a Abs. 3 des Geschmacksmustergesetzes in Verbindung mit § 111a Abs. 6 bis Abs. 8 des Urheberrechtsgesetzes.

Zu § 58 (Inlandsvertreter)

§ 58 übernimmt die Regelung aus § 16 des geltenden Geschmacksmustergesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Sinn der Bestimmung ist, in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, dem Bundespatentgericht sowie in zivilgerichtlichen Verfahren den Verkehr mit auswärtigen Beteiligten zu erleichtern. Insbesondere sollen Auslandszustellungen, die regelmäßig eine längere Zeitspanne erfordern, vermieden werden.

Absatz 1 erreicht dieses Ziel dadurch, dass für Auswärtige, das heißt für Personen ohne Wohnsitz oder Niederlassung in Deutschland, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit die Pflicht begründet wird, einen Inlandsvertreter zu bestellen. Ein Verfahren kann nur betrieben werden, wenn ein Inlandsvertreter bestellt worden ist. Die Vorschrift lässt dabei die Befugnis des Auswärtigen unberührt, seine Rechte durch Handlungen und Erklärungen selbst oder durch einen anderen Vertreter wahrzunehmen.

Absatz 2 der Vorschrift soll die Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit des EG-Vertrags sicherstellen. Auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum können zur Erbringung einer Dienstleistung im Sinne des EG-Vertrags als Inlandsvertreter bestellt werden, wenn sie berechtigt sind, ihre berufliche Tätigkeit unter einer der in der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Tätigkeit Europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) oder zu § 1 des Gesetzes über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Patentanwaltschaft vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349, 1351) genannten Berufsbezeichnungen auszuüben. Für diesen Fall sieht Absatz 2 Satz 2 jedoch vor, dass ein Verfahren nur betrieben werden kann, wenn im Inland ein Rechtsanwalt oder Patentanwalt als Zustellungsbevollmächtigter bestellt worden ist. Damit wird sichergestellt, dass der Empfänger die notwendige Fachkompetenz im Umgang mit entsprechenden Verfahrenshandlungen besitzt.

Absatz 3 der Vorschrift enthält eine Bestimmung über die gerichtliche Zuständigkeit. Bei Auswärtigen soll unter dem Gesichtspunkt einer einfacheren Prozessführung der Gerichtsstand des § 23 der Zivilprozessordnung auf den Ort der geschäftlichen Niederlassung und in Ermangelung einer solchen den Wohnsitz seines Inlandsvertreters beschränkt

werden. Maßgeblich für die Begründung eines inländischen Gerichtsstands ist der Ort, an dem der Vertreter im Inland seinen Geschäftsbereich hat. Besteht ein solcher nicht, so ist der Sitz des Deutschen Patent- und Markenamts maßgeblich.

Absatz 4 bestimmt, dass eine Beendigung der Bestellung eines Inlandsvertreters erst wirksam wird, wenn die Beendigung und die Bestellung eines neuen Inlandsvertreters gegenüber dem Deutschen Patent- und Markenamt oder dem Bundespatentgericht angezeigt worden ist.

Zu § 59 (Geschmacksmusterberühmung)

§ 59 enthält bei einer Geschmacksmusterberühmung einen Anspruch für jedermann, der ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Rechtslage hat, Auskunft darüber zu verlangen, auf welches Geschmacksmuster sich die Verwendung einer Bezeichnung stützt, die geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, dass ein Erzeugnis durch ein Geschmacksmuster geschützt sei.

Da ein bestehendes Geschmacksmuster seinem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht vermittelt, dieses zu benutzen, besteht ein Bedürfnis für die diesem Geschmacksmusterschutz ausgesetzten Dritten zu erfahren, ob ein solches Schutzrecht tatsächlich besteht. Zu diesem Zwecke ist derjenige, der den Eindruck eines bestehenden Geschmacksmusterschutzes erweckt, verpflichtet anzugeben, auf welches Geschmacksmuster sich diese Bezeichnung stützt. Mit dieser unschwer zu erteilenden Auskunft wird der Anspruchsberechtigte in die Lage versetzt zu überprüfen, ob ein Geschmacksmuster tatsächlich besteht und im Einzelfalle seinem Vorhaben entgegensteht. Eine entsprechende Regelung findet sich in § 146 des Patentgesetzes sowie § 30 des Gebrauchsmustergesetzes. Die Bestimmung des Entwurfs stellt inhaltlich keine abweichende Regelung dar, strafft und vereinfacht jedoch die im Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz enthaltene Formulierung.

Im geltenden Geschmacksmustergesetz ist ein Auskunftsanspruch bei Geschmacksmusterberühmung nicht ausdrücklich geregelt. Die Vorschriften § 146 des Patentgesetzes und § 30 des Gebrauchsmustergesetzes werden jedoch für entsprechend anwendbar erachtet (Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 14a Rn. 92).

Zu § 60 (Geschmacksmuster nach dem Erstreckungsgesetz)

§ 60 enthält besondere Regelungen für diejenigen Geschmacksmuster, die nach dem Erstreckungsgesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938) erstreckt worden sind. Nach Absatz 1 sollen zunächst die Bestimmungen des neuen Geschmacksmustergesetzes für alle erstreckten Geschmacksmuster gelten, soweit die Absätze 2 bis 7 nichts Abweichendes regeln. Dadurch wird deutlich gemacht, dass auf erstreckte Geschmacksmuster unabhängig von dessen Schutzbeginn das neue Geschmacksmusterrecht Anwendung finden soll.

Erstreckte Geschmacksmuster sind die auf Grund § 1 des Erstreckungsgesetzes auf das Beitrittsgebiet erstreckte Geschmacksmuster einerseits sowie die nach § 4 des Erstreckungsgesetzes auf das übrige Bundesgebiet als Geschmacksmuster (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Erstreckungsgesetzes) erstreckten Urheberscheine und Patente für industrielle

Muster andererseits. Durch die in Artikel 2 Abs. 10 vorgeschlagene Änderung des Erstreckungsgesetzes sollen die im Erstreckungsgesetz enthaltenen Regelungen der als Geschmacksmuster (§ 1 des Erstreckungsgesetzes) zu behandelnden Urheberscheine und Patente für industrielle Muster (§ 4 des Erstreckungsgesetzes) aufgehoben werden. Da diese Schutzrechte bereits unter der Geltung des Erstreckungsgesetzes erstreckt worden sind, mithin diese Rechte als Geschmacksmuster im Sinne des geltenden Geschmacksmustergesetzes im gesamten Bundesgebiet bereits fortgelten, finden auf sie die Vorschriften des neuen Geschmacksmustergesetzes einschließlich seiner Übergangsvorschriften Anwendung. Da der Vorgang der Erstreckung bereits abgeschlossen ist, gibt es für die Regelungen, die die Erstreckung selbst betreffen, keinen Bedarf mehr. Diejenigen Vorschriften, die auch weiterhin für bereits erstreckte Schutzrechte bedeutsam sind, sollen als besondere Bestimmungen in § 60 Abs. 2 bis 7 übernommen werden.

Absatz 2 enthält die grundsätzliche Regelung der durch Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) neu eingefügten Sätze 2 und 3 des § 16 Abs. 1 des Erstreckungsgesetzes, wonach die Schutzdauer für Geschmacksmuster, die am 28. Oktober 2001 nicht erloschen sind, 25 Jahre nach Ablauf des Monats, in den der Anmeldetag fällt, endet. Die Aufrechterhaltung wird – der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs entsprechend – durch Zahlung einer Aufrechterhaltungsgebühr für das 16. bis 20. Jahr und für das 21. bis 25. Jahr, gerechnet vom Anmeldetag an, bewirkt.

Die vorliegende Regelung führt einen Interessenausgleich zwischen dem Interesse des Inhabers eines Geschmacksmusters an einer weiteren Möglichkeit für eine Schutzrechtsverlängerung über die maximale Laufzeit hinaus auf 25 Jahre und dem Interesse Dritter, sich auf die Schutzfreiheit nach Beendigung der Schutzdauer verlassen zu können. Die Richtlinie ordnet die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzdauer auf maximal 25 Jahre im Grundsatz auch für bereits bestehende Muster an. Dies ergibt sich aus der in Artikel 2 der Richtlinie enthaltenen grundsätzlichen Rückwirkung der Bestimmungen der Richtlinie (vgl. die nähere Begründung zu § 66 Abs. 1). Ausnahmen sind bei der Schutzdauer, anders als in Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie für die Bestimmungen der Schutzvoraussetzungen, nicht vorgesehen. Die Richtlinie muss ihrem Sinn und Zweck entsprechend jedoch so verstanden werden, dass die verlängerte Laufzeit nur für alle bei Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes noch gültigen Muster zur Verfügung steht, nicht jedoch für solche, die bereits durch Zeitablauf erloschen sind. Andernfalls käme ein Wiederaufleben auch für Muster in Betracht, die eine Reihe von Jahren zuvor z. B. nach Ablauf der ersten 5-jährigen Schutzdauer erloschen sind. Da die Richtlinie nicht bis zum 28. Oktober 2001 umgesetzt worden ist, ist auf den Zeitpunkt der Umsetzungsfrist in der gesetzlichen Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Erstreckungsgesetzes abgestellt worden (vgl. dazu auch näher die Begründung zu § 66 Abs. 2). Diese Regelung ist für die rund 175 Geschmacksmuster von Bedeutung, die noch nach dem Recht der ehemaligen DDR angemeldet worden und am 28. Oktober 2001 noch nicht erloschen sind. Die nach dem Geschmacksmustergesetz seit dem 1. Juli 1988 angemeldeten Schutzrechte sind nicht betroffen, da die für sie

nach § 9 Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes vorgesehene maximale Schutzdauer von 20 Jahren frühestens im Jahre 2008 endet.

Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 17 des Erstreckungsgesetzes, nach der bereits entstandene Vergütungsansprüche weiter gelten. Sind Ansprüche bereits nach den bis zum Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes anzuwendenden Vorschriften entstanden, so ist die Vergütung noch nach diesen Vorschriften zu zahlen. Da derartige Ansprüche auch heute noch bestehen können, ist die Vorschrift weiter von Bedeutung.

Absatz 4 übernimmt § 18 des Erstreckungsgesetzes, der ein Weiterbenutzungsrecht für die Fälle regelt, in denen ein Muster, das durch einen Urheberschein nach § 4 des Erstreckungsgesetzes geschützt war, nach den bis zum Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes geltenden Vorschriften rechtmäßig in Benutzung genommen wurde. Auch diese Vorschrift ist weiterhin von Bedeutung.

Absatz 5 übernimmt § 19 Abs. 1 Satz 1 des Erstreckungsgesetzes, der bestimmt, dass bei nach § 4 des Erstreckungsgesetzes erstreckten Anmeldungen eines Patents für ein industrielles Muster eine bereits nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 erfolgte Bekanntmachung einer Bekanntmachung der Eintragung nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes gleichsteht. Eine Übernahme der weiteren Regelungen in § 19 Abs. 2 bis 5 des Erstreckungsgesetzes ist nicht erforderlich, da sich deren Gehalt durch Zeitablauf erledigt hat.

Absatz 6 übernimmt § 26 Abs. 3 des Erstreckungsgesetzes, der die Vorschriften seiner Absätze 1 und 2 auf Geschmacksmuster für entsprechend anwendbar erklärt. Die dort geregelten Schutzbeschränkungen bei einem Zusammentreffen von Schutzrechten infolge der Erstreckung behalten weiterhin ihre Bedeutung und bedürfen einer entsprechenden sprachlichen Ausformulierung.

Absatz 7 übernimmt den Regelungsgehalt des § 28 Abs. 3 des Erstreckungsgesetzes, der die Vorschriften seiner Absätze 1 und 2 auf Geschmacksmuster für entsprechend anwendbar erklärt. Das dort geregelte Weiterbenutzungsrecht für Fälle, in denen der Gegenstand des Schutzrechts vor dem 1. Juli 1990 rechtmäßig in Benutzung genommen wurde, ist weiterhin von Bedeutung. Ebenso wie in Absatz 6 ist eine angepasste sprachliche Neufassung erforderlich.

Zu § 61 (Typografische Schriftzeichen)

Es wird vorgeschlagen, grundsätzlich für die nach Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes angemeldeten typografischen Schriftzeichen rechtlichen Schutz ausschließlich nach dem vorliegenden Entwurf des Geschmacksmustergesetzes zu gewähren (Absatz 1). Eines speziellen Schriftzeichengesetzes bedarf es zukünftig nicht. Neben einer Änderung im Schriftzeichengesetz (siehe Begründung zu Artikel 2 Abs. 15) sollen in den vorliegenden Entwurf besondere Bestimmungen für die bisher eingetragenen und angemeldeten typografischen Schriftzeichen aufgenommen werden. Sie sollen sicherstellen, dass bei der Überführung der bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem Schriftzeichengesetz in zulässiger Weise begründeten Schutzrechte in Geschmacksmuster nach dem vorliegenden Entwurf in ange-

messener Weise sowohl den Interessen der Schutzrechtsinhaber wie auch Dritter Rechnung getragen wird.

Nach Absatz 2 sollen die noch nach dem Schriftzeichengesetz begründeten Schutzrechte für die Dauer ihrer Laufzeit als Geschmacksmuster fortbestehen. Hinsichtlich ihrer Schutzfähigkeit sollen allerdings die nach dem Schriftzeichengesetz geltenden Voraussetzungen anzuwenden sein. Dies sind mithin insbesondere Neuheit und Eigentümlichkeit der Schriftzeichen, die durch ihren Stil oder Gesamteindruck bestimmt werden (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des Schriftzeichengesetzes). Auf eine Aufzählung der fortgeltenden Bestimmungen wurde – wie in Fällen der vorliegenden Art üblich – bewusst verzichtet, da dies die Gefahr mit sich brächte, dass relevante Bestimmungen übersehen werden könnten (siehe auch § 5 des Erstreckungsgesetzes vom 23. April 1992, BGBl. I S. 938, mit entsprechender Begründung in der Bundestagsdrucksache 12/1399, S. 34).

Durch die Regelung in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass eine durch die Anwendung des neuen Geschmacksmusterrechts möglicherweise erfolgende Erweiterung des Schutzzumfangs sich nicht nachteilig auf schutzwürdige Belange Dritter auswirkt. Zu diesem Zweck wird bestimmt, dass die Rechte aus dem Geschmacksmuster gegenüber solchen Handlungen nicht geltend gemacht werden können, die vor dem Tag des Inkrafttretens des neuen Rechts begonnen wurden und die nach altem Schriftzeichenrecht nicht hätten verboten werden können. Diese Bestimmung lehnt sich an Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie an, der eine vergleichbare Regelung bei dem Übergang vom alten zum neuen Geschmacksmusterrecht enthält und insoweit in § 66 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs umgesetzt wird.

Absatz 4 bestimmt, dass sich für die noch nach dem Schriftzeichengesetz eingereichten Anmeldungen die Schutzwirkungen bis zu ihrer Eintragung in das Register nach dem Schriftzeichengesetz in der bis zum Tag vor Inkrafttreten der neuen Fassung geltenden Fassung richten. Diese Bestimmung ist erforderlich, um keine Schutzlücke entstehen zu lassen. Denn das neue Geschmacksmustergesetz gewährt nach § 27 Abs. 1 einen Schutz erst ab dem Zeitpunkt der Eintragung. Gegenwärtig beginnt der Schutz typografischer Schriftzeichen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des geltenden Geschmacksmustergesetzes jedoch bereits mit dem Zeitpunkt der Anmeldung. Eine entsprechende Regelung für Geschmacksmuster enthält § 63 Abs. 3 des Entwurfs.

Durch Absatz 5 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in den Anmeldegebühren für die als typografische Schriftzeichen angemeldeten Muster schon die Verlängerungsgebühr für das 6. bis 10. Schutzjahr enthalten war, mit Ausnahme der typografischen Muster, für die eine Aufschiebung der Bildbekanntmachung beantragt wurde. In diesen Fällen wird bei der Erstreckung für die als typografische Schriftzeichen angemeldeten Muster wie bisher eine höhere Erstreckungsgebühr (Nummer 341 900 des Gebührenverzeichnisses zum Patentkostengesetz, Artikel 2 Abs. 12 Nr. 6) erhoben.

Zu § 62 (Weiterleitung der Anmeldung)

Die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacks-

muster ist am 60. Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Januar 2002 (ABl. EG Nr. L 3 S. 1) in Kraft getreten. Nach Artikel 111 Abs. 2 der Verordnung können Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern von dem vom Verwaltungsrat auf Empfehlung des Präsidenten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) festgelegten Tag an beim Harmonisierungsamt eingereicht werden. Dazu sind zuvor Durchführungsbestimmungen, Gebührenordnungen und Verfahrensvorschriften für das Beschwerdeverfahren auszuarbeiten. Nach Artikel 109 Abs. 1 der Verordnung unterstützt ein Ausschuss die Kommission. Es ist geplant, dass ab Januar 2003 Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Harmonisierungsamt registriert werden können. Vorbereitend soll in den Entwurf des Geschmacksmustergesetzes ein Abschnitt mit besonderen Vorschriften für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgenommen werden.

Nach Artikel 35 Abs. 1 der Verordnung kann der Anmelder seine Anmeldung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wahlweise beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante oder bei der Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz eines Mitgliedstaates oder in den Benelux-Ländern beim Benelux-Musteramt einreichen. Für den Fall, dass der Anmelder die Anmeldung in Deutschland beim Deutschen Patent- und Markenamt einreicht, enthält die Regelung in § 62 ausdrücklich die aus Artikel 35 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung folgende Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung. Nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung kann dafür eine Gebühr verlangt werden, die die Verwaltungskosten für die Entgegennahme und Weiterleitung der Anmeldung nicht übersteigen darf. Insoweit soll durch Artikel 2 Abs. 12 Nr. 6 des Entwurfs die Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz geändert und eine nach Gewicht gestaffelte Gebühr von 25 bis 70 Euro vorgesehen werden (Nummern 344 100 bis 344 300 des Gebührenverzeichnis zum Patentkostengesetz).

Zu § 63 (Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen)

Nach Artikel 80 Abs. 1 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster haben die Mitgliedstaaten bis März 2005 für ihr Gebiet eine möglichst geringe Anzahl nationaler Gerichte erster und zweiter Instanz zu benennen, die die ihnen durch die Verordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen. Entsprechend der Regelung für die nationalen Streitverfahren und der Vorschriften im Markengesetz zu den Gemeinschaftsmarkengerichten sollen erstinstanzlich die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig sein. Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht zweiter Instanz ist folglich das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das Gericht erster Instanz seinen Sitz hat.

Die in den Absätzen 2 bis 4 vorgesehenen Regelungen übernehmen bis auf eine redaktionelle Änderung die Vorschrift des § 125e des Markengesetzes.

Zu § 64 (Erteilung der Vollstreckungsklausel)

Artikel 71 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster sieht vor, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft jeweils eine staatliche Behörde bestimmen, die die Vollstreckungsklausel für eine Kostenfestsetzungsentscheidung des Har-

monisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) in Alicante erteilt. Nach § 125i des Markengesetzes ist für die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke das Bundespatentgericht zuständig. Auch für die Kostenentscheidungen des Harmonisierungsamts in Verfahren des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Bundespatentgerichts die geeignete Stelle zur Erteilung der Vollstreckungsklausel.

Zu § 65 (Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters)

Mit § 65 wird der Straftatbestand der Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters neben der Strafvorschrift des § 51, nach der die Verletzung eines nationalen Geschmacksmusters unter Strafe stehen soll, vorgeschlagen. Dies stützt die Bestrebungen, den in den vergangenen Jahren vermehrt aufgetretenen Fällen der Produkt- und Markenpiraterie wirksam entgegenzutreten. So ist mit Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) in das Markengesetz die Vorschrift des § 143a eingefügt worden, die die Strafbarkeit der Verletzung einer Gemeinschaftsmarke regelt. Auch im Geschmacksmusterrecht soll eine entsprechende Vorschrift aufgenommen werden, um die beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die in der gesamten Gemeinschaft, also auch in Deutschland, wirksam sind, zu schützen. Sie sind gleich zu behandeln wie nationale Geschmacksmuster, so dass auch der Strafrechtsschutz gleich ausgestaltet wird. Demzufolge wird vorgeschlagen, die Regelungen in § 51 Abs. 2 bis 6 für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu § 66 (Anzuwendendes Recht)

Absatz 1 schlägt vor, dass die Vorschriften des Entwurfs keine Anwendung auf Geschmacksmuster finden, die vor dem 1. Juli 1988 bei den zuständigen Gerichten angemeldet worden sind. Auf diese Geschmacksmuster sollen weiterhin die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften anzuwenden sein.

Durch das Gesetz zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) wurde insbesondere das Eintragungsverfahren neu geregelt, wonach ab dem 1. Juli 1988 die Geschmacksmuster zentral beim Deutschen Patent- und Markenamt registriert werden. Bis dahin wurden die Register bei einer Vielzahl von Amtsgerichten geführt. Nach Artikel 5 des vorbezeichneten Gesetzes finden auf die vor dem 1. Juli 1988 bei den zuständigen Gerichten erfolgten Anmeldungen aber weiterhin die bis dahin geltenden Vorschriften Anwendung. Dies gilt sowohl für das materielle Geschmacksmusterrecht als auch für die weitere Registerführung für die Dauer der Laufzeit dieser Altrechte, die 15 Jahre beträgt. Der Gesetzgeber hat sich seinerzeit bewusst gegen die Möglichkeit entschieden, diese Altrechte in die Neuregelung einzubeziehen und auch für diese einen Schutzzeitraum von 20 Jahren sowie eine zentrale Verwaltung beim Deutschen Patent- und Markenamt zu eröffnen, da der damit verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand unverhältnismäßig groß erschien (siehe Begründung zum Gesetzentwurf in der Bundestagsdrucksache 10/5346, S. 25). Diese noch immer bei den zuständigen Ge-

richten geführten Altrechte sollen auch weiterhin nach den für sie noch geltenden Vorschriften behandelt werden. Bis zum Jahre 2003 wird der rechtliche Schutz dieser Geschmacksmuster nach Ablauf der maximalen Schutzdauer von 15 Jahren auslaufen.

Die Richtlinie steht der vorgeschlagenen Regelung nicht entgegen. Ihr Anwendungsbereich ist nach Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a auf die bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten eingetragenen Geschmacksmuster beschränkt. Die in Deutschland dezentral bei den Amtsgerichten verwalteten Geschmacksmuster sind damit ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Der Anwendungsausschluss des Absatzes 1 ist auf die vor dem 1. Juli 1988 nach dem Geschmacksmustergesetz angemeldeten Geschmacksmuster beschränkt. Nicht betroffen von diesem Ausschluss sind die nach dem Recht der ehemaligen DDR angemeldeten Schutzrechte (vgl. § 60 des Entwurfs mit der entsprechenden Begründung).

Auch die beim Deutschen Patent- und Markenamt vor dem 1. Juli 1988 angemeldeten und verwalteten Altmuster von Rechtsinhabern ohne Niederlassung oder Wohnsitz im Inland, von denen am 31. Dezember 2001 noch 2839 registriert waren, sollen nicht den Vorschriften des neuen Geschmacksmusterrechts unterfallen. Diese Geschmacksmuster werden gleich behandelt mit denen inländischer Rechtsinhaber, deren Geschmacksmuster bei den Amtsgerichten verwaltet werden. Es entspricht allgemeiner Ansicht und der Rechtsprechung, dass auf Muster und Modelle, die vor dem 1. Juli 1988 beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet worden sind, Artikel 5 des Änderungsgesetzes vom 18. Dezember 1986 entsprechend anzuwenden ist, so dass es auch für sie und nicht nur für die bei den Registergerichten angemeldeten Muster und Modelle bei der Anwendung der bis dahin geltenden Vorschriften verbleibt (BGH GRUR 1993, 667). Insbesondere besteht auch für diese Altmuster eine maximale Schutzdauer von 15 Jahren. Die Richtlinie steht dieser vorgeschlagenen Regelung nicht entgegen. Sie ist zwar auf die bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten eingetragenen Geschmacksmuster anwendbar. Allerdings bestand für die hinterlegten Altmuster lediglich eine Art Auffangzuständigkeit des Deutschen Patent- und Markenamts, da keine Zuständigkeit eines inländischen Registergerichts gegeben war. Dies folgt auch aus dem Wortlaut des Artikels 4 § 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615). Danach ist für Urheber ohne Niederlassung oder Wohnsitz im Inland „bis auf weiteres“ das Patentamt die mit der Führung des Musterregisters beauftragte Behörde. Insoweit handelte das Deutsche Patent- und Markenamt gerade nicht als „Zentralbehörde“ für den gewerblichen Rechtsschutz im Sinne der Richtlinie. Es hätte an seiner Stelle auch ein bestimmtes Registergericht benannt werden können. Für die gesamte Zeit vor dem 1. Juli 1988 kann deshalb nicht von einer zentralen Registrierung der Geschmacksmuster gesprochen werden. Davon zu unterscheiden sind die Geschmacksmuster nach dem Erstreckungsgesetz. Die früheren DDR-Muster wurden beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen zentral hinterlegt und verwaltet, so dass eine zentrale Registrierung bei der dafür zuständigen Zentralbehörde existierte. Insoweit

findet die Richtlinie Anwendung (§ 60 Abs. 2 des Entwurfs). Vor der Wiedervereinigung beider Staaten existierten vor dem 1. Juli 1988 verschiedene Systeme der Führung des Musterregisters, die noch Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der Richtlinie haben.

Die Vorschriften des Entwurfs finden damit grundsätzlich, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Geschmacksmuster Anwendung, die ab dem 1. Juli 1988 angemeldet und eingetragen worden sind. Dies bedarf keiner ausdrücklichen gesonderten Regelung, sondern versteht sich ohne einschränkende Bestimmungen von selbst.

Diese grundsätzliche Rückwirkung folgt aus den Vorgaben der Richtlinie. Artikel 2 der Richtlinie, der ihren Anwendungsbereich regelt, bestimmt, dass diese für „die bei den Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten eingetragenen Rechte an Mustern“ (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a sowie die „entsprechenden Anmeldungen“, Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d) gilt. Bereits vom Wortlaut her ist die Richtlinie damit uneingeschränkt für alle bereits eingetragenen und angemeldeten Geschmacksmuster anzuwenden. Sie ist nicht auf die zukünftig, nach Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes angemeldeten Geschmacksmuster beschränkt. Eine grundsätzliche Rückwirkung ergibt sich auch aus einem Umkehrschluss aus Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie, der bestimmt, dass jeder Mitgliedstaat vorsehen kann, dass abweichend von den Absätzen 1 bis 7 die Eintragungshindernisse oder Nichtigkeitsgründe, die in diesem Staat vor dem Tag gegolten haben, an dem die zur Durchführung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, auf Anmeldungen von Mustern, die vor diesem Tag eingereicht worden sind, sowie auf die entsprechende Eintragung Anwendung finden. Diese Bestimmung kann nur dahin gehend verstanden werden, dass die Regelungen im Übrigen Rückwirkung entfalten. Stünde es den Mitgliedstaaten frei, die Bestimmungen der Richtlinie nur für zukünftige Geschmacksmuster gelten zu lassen, bedürfte es der Bestimmung des Artikels 11 Abs. 8 der Richtlinie nicht.

Schließlich ergibt sich noch aus Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie, dass die Bestimmungen auch für schon bestehende Schutzrechte Anwendung finden sollen. Er regelt nämlich, dass, soweit nach dem Recht eines Mitgliedstaats die in Artikel 12 Abs. 1 näher genannten Handlungen vor dem Tag, an dem die zur Durchführung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen in Kraft treten, nicht verhindert werden konnten, die Rechte aus dem Geschmacksmuster nicht geltend gemacht werden können, um eine Fortsetzung solcher Handlungen durch eine Person, die mit diesen Handlungen vor diesem Tag begonnen hat, zu verhindern. Nach dieser Bestimmung kann ein Musterrecht nicht gegenüber Handlungen geltend gemacht werden, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts begonnen wurden und die nach dem alten Recht zulässig waren, es nach neuem Recht aber nicht mehr sind. Auch diese Bestimmung ist nur dann verständlich, wenn auf Altmuster grundsätzlich das neue Recht Anwendung finden soll.

Auch Sinn und Zweck der Neugestaltung des Geschmacksmusterrechts im Allgemeinen und der Richtlinie im Besonderen sprechen für eine grundsätzliche Anwendung des neuen Rechts auf bestehende Altmuster. Da gewerbliche Schutzrechte eine Dauerwirkung entfalten – bei Ge-

schmacksmustern derzeit bis zu 20 Jahren – würde bei Anwendung des neuen Rechts nur auf zukünftige Anmeldungen und die darauf erfolgten Eintragungen ein gespaltenes Geschmacksmusterrecht bestehen bleiben, nämlich neben dem neuen Recht das alte Recht für die bestehenden Schutzrechte. Das widerspräche aber der beabsichtigten Harmonisierung. Die Richtlinie betont in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf den gemeinsamen Binnenmarkt und den Grundsatz des freien Warenverkehrs des EG-Vertrags, dass bestehende Unterschiede in dem von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gewährten rechtlichen Schutz von Geschmacksmustern sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken (Erwägungsgründe Nummer 1 und 2 der Richtlinie). Daher sei die Angleichung der Gesetze der Mitgliedstaaten zum Schutze von Geschmacksmustern erforderlich (Erwägungsgrund Nummer 3 der Richtlinie). Diesem Ziel der Richtlinie wäre bei Aufrechterhaltung des alten Rechts bis zu dessen „Auslaufen“ nicht Rechnung getragen.

Die grundsätzliche Rückwirkung gilt jedoch nicht ausnahmslos. Die Fortgeltung des alten Rechts für bereits bestehende Geschmacksmuster soll nach dem Entwurf in den Fällen angeordnet werden, in denen der Vertrauensschutz dies gebietet. In diesem Zusammenhang wird insbesondere von den entsprechenden Möglichkeiten nach Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie (§ 66 Abs. 2) Gebrauch gemacht.

Der Grundsatz des Vertrauensschutzes führt dazu, dass ein Eigentümer jedenfalls im Regelfall auf den Bestand seiner Rechte vertrauen kann; insbesondere trifft den Gesetzgeber eine Pflicht zur Rücksichtnahme auf nach alter Rechtslage erworbene Rechte (Bryde in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar 5. Auflage, Artikel 14, Rn. 64). Diese Gewährleistung des Artikels 14 des Grundgesetzes bedeutet aber nicht die Unantastbarkeit einer Rechtsposition für alle Zeiten (BVerfGE 31, 275, 284). Der Gesetzgeber kann die Entstehung von Rechten, die nach bisherigem Recht möglich war, für die Zukunft ausschließen; es ist ihm grundsätzlich auch nicht verwehrt, die nach altem Recht begründeten Rechte der Neuregelung anzugleichen, selbst wenn dabei bestehende Rechte eingeschränkt werden (BVerfGE 83, 201, 212). Insofern kann der Gesetzgeber bestehenden Rechte unter Aufrechterhaltung des Zuordnungsverhältnisses einen neuen Inhalt und damit andere Befugnisse und Pflichten beimessen (BVerfGE 31, 275, 285). Zwar kann sogar die Beseitigung bestehender Rechte ausnahmsweise zulässig sein (BVerfGE 83, 201, 212; 78, 58, 75). Eine völlige übergangslose Beseitigung eines Rechts kann jedoch nur unter besonderen Umständen in Betracht kommen, wofür das Bedürfnis nach einer Rechtseinheitlichkeit im Zuge einer Neuregelung allein nicht ausreicht (BVerfGE 83, 201, 213; 78, 58, 75; 31, 275, 292). Der Entwurf achtet in diesem Sinne insbesondere darauf, dass nach altem Recht begründete Geschmacksmuster durch die grundsätzliche Rückwirkung des neuen Geschmacksmusterrechts nicht ersatzlos entfallen. Dies wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass nach § 63 Abs. 2 die Voraussetzungen für den Geschmacksmusterschutz bei Altmustern nach altem Recht zu beurteilen sind.

Die angeordnete Rückwirkung des neuen Geschmacksmusterrechts auf Altmuster wirkt sich hinsichtlich des Verfahrens der Eintragung wie folgt aus: Ist ein Geschmacksmus-

ter bereits nach altem Recht in das Register eingetragen worden, so kommt das neue Recht nicht mehr zur Anwendung, da der regelungsbedürftige Sachverhalt bereits abgeschlossen ist. Ist ein Geschmacksmuster zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch nicht eingetragen, so ist eine bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingereichte Anmeldung nach dem neuen Recht zu behandeln. Diese Grundsätze wirken sich insbesondere bei Anmeldungen aus, bei denen nach § 7 Abs. 4 bis 6 des geltenden Geschmacksmustergesetzes ausnahmsweise in zulässiger Weise die Wiedergabe eines Geschmacksmusters durch ein Originalmuster ersetzt wurde. Ist ein solches Geschmacksmuster vor Inkrafttreten des neuen Rechts bereits in das Register eingetragen worden, so handelt es sich um ein nach altem Recht wirksam eingetragenes Geschmacksmuster, bei dem der Gegenstand des Schutzes durch das hinterlegte Original bestimmt wird. Ist eine Eintragung dieses Geschmacksmusters bei Inkrafttreten des neuen Rechts noch nicht erfolgt, so ist das Verfahren dem neuen Recht entsprechend fortzusetzen, das die Hinterlegung von Mustern im Original nicht mehr zulässt. Der Anmelder muss in diesem Fall eine Wiedergabe des Geschmacksmusters nachreichen, die den Schutzgegenstand bestimmen soll. Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Hinterlegung von zweidimensionalen Musterabschnitten im Rahmen der Aufschiebung der Bildbekanntmachung nach § 21 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 2. Gleiches gilt im Fall einer Erklärung des Anmelders nach § 8a Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, dass ein von ihm bezeichnetes Muster einer Sammelanmeldung als Grundmuster und weitere Muster als dessen Abwandlung behandelt werden sollen. Da diese Möglichkeit nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen ist, hat der Anmelder nach der neuen Rechtslage zu entscheiden, ob alle Muster der Sammelanmeldung bekannt gemacht werden sollen oder nicht. Er kann auch hier von der Möglichkeit der Aufschiebung der Bildbekanntmachung Gebrauch machen.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine wichtige Einschränkung des Grundsatzes der Rückwirkung des neuen Rechts auf Altmuster. Danach sollen auf die vor dem 28. Oktober 2001 angemeldeten oder eingetragenen Geschmacksmuster die für sie zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit Anwendung finden. Damit beurteilt sich für diese Geschmacksmuster insofern ihre Wirksamkeit weiterhin nach altem materiellem Recht. Auf eine Aufzählung der fortgeltenden Bestimmungen wurde – wie in Fällen der vorliegenden Art üblich – bewusst verzichtet, da dies die Gefahr mit sich brächte, dass relevante Bestimmungen übersehen werden könnten. Auf derartige Geschmacksmuster sind aber insbesondere die Bestimmungen der §§ 33 und 34 nicht anwendbar.

Mit dieser Regelung wird von der Möglichkeit des Artikels 11 Abs. 8 der Richtlinie Gebrauch gemacht. Diese Regelung erscheint verfassungsrechtlich insofern geboten, als die Anwendung der Schutzvoraussetzungen des neuen Rechts auf bestehende Geschmacksmuster nicht nur die Ausgestaltung bestehender Musterrechte betreffen würde, sondern auch zum Fortfall nach altem Recht wirksam begründeter Musterrechte führen könnte. Eine solche Folge käme ohne die vorgeschlagene Regelung z. B. bei fortgeltenden Geschmacksmustern in Betracht, die ursprünglich nach dem Recht der ehemaligen DDR begründet worden sind, auf die nach § 5 des Erstreckungsgesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938)

hinsichtlich der Voraussetzungen der Schutzfähigkeit und der Schutzdauer das DDR-Recht fortgilt. Dieses enthielt u. a. in § 6 Abs. 3 der Verordnung für industrielle Geschmacksmuster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) eine Erhöhung des Gebrauchswertes eines Erzeugnisses oder eine Senkung der Produktionskosten als eine Musterschutz eröffnende Schutzvoraussetzung, die sowohl dem geltenden Geschmacksmustergesetz wie auch dem Entwurf fremd sind. Würde das neue Recht auch hinsichtlich dieser Schutzvoraussetzungen auf diese fortbestehenden Geschmacksmuster Anwendung finden, so führte dies zu einem vollständigen Wegfall der entsprechenden Geschmacksmuster, was nicht gewollt ist.

Im Übrigen entspricht es der bisherigen Praxis, aus Gründen des Vertrauensschutzes Rechtsänderungen hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen sowie der Schutzdauer grundsätzlich nicht auf bestehende Schutzrechte anzuwenden, so dass bei Rechtsänderungen diejenigen Vorschriften, die die materiellen Schutzvoraussetzungen und die Schutzdauer betreffen, regelmäßig von einer Rückwirkung ausgenommen werden, wie dies z. B. in § 5 des Erstreckungsgesetzes vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938) der Fall ist (vgl. die entsprechende Begründung in der Bundestagsdrucksache 12/1399, S. 34). Entsprechendes gilt für Artikel IX Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649). § 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 30. Juni 1959 (BGBl. I S. 388) sah sogar vor, dass hinsichtlich Schutzvoraussetzungen und Schutzdauer französisches Recht in Deutschland fortgilt. Hinsichtlich der Schutzdauer gibt vorliegend die Richtlinie allerdings vor, dass eine Verlängerung auf eine maximale Laufzeit von 25 Jahren auch für Altmuster in Betracht kommt. Die Möglichkeit einer Ausnahme von der in Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen grundsätzlichen Rückwirkungen ihrer Bestimmung besteht in Artikel 11 Abs. 8 der Richtlinie lediglich für die dort betroffenen Schutzvoraussetzungen, nicht jedoch für die in Artikel 10 der Richtlinie geregelte Schutzdauer eines Geschmacksmusters. Da die Anwendung der in der Richtlinie vorgesehenen maximalen Laufzeit von 25 Jahren auch auf bestehende Geschmacksmuster zu einer Besserstellung der Rechtsinhaber von Altmustern gegenüber der in § 9 Abs. 2 des geltenden Geschmacksmustergesetzes vorgesehenen Höchstlaufzeit von 20 Jahren führt, steht der Erweiterung der Schutzdauer der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht entgegen.

Absatz 2 Satz 2 setzt Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie um, der vorsieht, dass auf der Grundlage von Altrecht die Fortsetzung solcher Handlungen nicht verhindert werden kann, die vor dem Tag des Inkrafttretens des neuen Geschmacksmusterrechts begonnen haben und nach altem Recht zulässig waren. Die Richtlinie geht dabei davon aus, dass ihre Bestimmungen spätestens bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 28. Oktober 2001 in nationales Recht umgesetzt sind und schließt damit aus, dass altes Recht noch nach Ablauf der Umsetzungsfrist begonnenen Handlungen entgegengehalten werden kann, die nach neuem Recht als unzulässig zu beurteilen wären. Da eine Umsetzung der Richtlinie nicht bis zum 28. Oktober 2001 erfolgt ist, ist die Ersetzung des Hinweises auf das Inkrafttreten der zur Durchführung der Richtlinie erforderlichen Bestimmungen

durch das konkrete Datum des Ablaufs der Umsetzungsfrist geboten.

Absatz 3 enthält eine weitere Übergangsbestimmung für Geschmacksmuster, die vor Inkrafttreten des neuen Geschmacksmusterrechts zwar angemeldet aber noch nicht in das Register eingetragen worden sind. In diesem Fall sollen sich die Schutzwirkungen bis zur Eintragung des Geschmacksmusters nach dem alten Recht bestimmen. Denn nach § 7 Abs. 1 des geltenden Geschmacksmustergesetzes lässt bereits die Anmeldung eines Geschmacksmusters zur Eintragung in das Register den Geschmacksmusterschutz entstehen. Mit Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes würde ohne die hier vorgeschlagene besondere Regelung dieser bereits entstandene Geschmacksmusterschutz für den Zeitraum bis zur Eintragung des Geschmacksmusters wieder zerstört, da nach dem Entwurf allein die Anmeldung noch keinen Schutz auslöst. Vielmehr entsteht der Geschmacksmusterschutz nach § 28 Abs. 1 Satz 1 erst mit der Eintragung in das Register.

Absatz 4 enthält die als Übergangsregelung in § 17 Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes ausgestaltete Vorschrift, welche Verjährungsvorschriften für bestehende, noch nicht verjährte Ansprüche gelten. Nach der entsprechenden Anwendung des Artikels 229 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ergeben sich verschiedene Verjährungsfristen, je nach dem, ob die seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fristen kürzer oder länger sind als nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.

Zu § 67 (Rechtsbeschränkungen)

Absatz 1 bestimmt, dass Rechte aus einem Geschmacksmuster nicht gegenüber Handlungen geltend gemacht werden können, die die Benutzung eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform betreffen, wenn diese Handlungen nach dem bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes geltenden Geschmacksmusterrecht nicht verhindert werden konnten. Diese Vorschrift, die sich regelungstechnisch an Artikel 12 Abs. 2 der Richtlinie anlehnt, enthält eine Übergangsregelung zur so genannten Ersatzteilfrage. Hierbei geht es um die Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Geschmacksmusterschutz auch für die zur Reparaturzwecken hergestellten oder verwendeten Einzelteile komplexer Erzeugnisse (Ersatzteile) zur Verfügung stehen soll. Die Ersatzteilfrage ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung für den Kfz-Ersatzteilmarkt, auf dem sich neben den Automobilherstellern auch freie Ersatzteilehersteller etabliert haben. Bei den Beratungen der Richtlinie konnte eine Einigung in dieser Frage nicht erzielt werden. Artikel 14 der Richtlinie sieht deshalb bis zur Annahme einer besonderen Regelung auf Vorschlag der Europäischen Kommission vor, dass die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Rechtsvorschriften für den Musterschutz von Ersatzteilen beibehalten können. Neue Vorschriften dürfen in diesem Bereich nur erlassen werden, wenn diese eine Liberalisierung des Handels mit Ersatzteilen bewirken. Der Entwurf schlägt vor, dass für Einzelteile zur Reparatur komplexer Erzeugnisse weiterhin das alte Recht maßgeblich bleiben soll. Eine nationale Regelung erscheint im Hinblick auf den nach Artikel 18 der Richtlinie innerhalb von vier Jahren zu erwartenden Vorschlag der Eu-

ropäischen Kommission für eine gemeinschaftsweite Regelung dieser Frage nicht angemessen. Vielmehr sollte das in diesem Bereich bisher geltende Recht bis zu einer auf Vorschlag der Europäischen Kommission angenommenen gesamteuropäischen Lösung fortbestehen. Dadurch soll der „Status quo“ erhalten bleiben. Die Ersatzteilehersteller und der entsprechende Handel haben in der Vergangenheit eine bedeutsame wirtschaftliche Stellung eingenommen. Die vorgeschlagene Regelung soll insoweit zu keinen Nachteilen führen. Sollte sich herausstellen, dass die Automobilhersteller in höherem Maße als bisher Einzelteile der Gesamtkarosserie eines Fahrzeuges schützen lassen und versuchen, vermehrt Rechte durchzusetzen, um auf diese Weise den Ersatzteilmarkt zu beeinflussen, wäre ein Einschreiten des Gesetzgebers erforderlich. Denn dann wäre die Beibehaltung der wirtschaftlichen Balance zwischen der Automobilindustrie und dem freien Ersatzteilmarkt in Frage gestellt.

Das Regelungsziel der Aufrechterhaltung der bisher geltenden Rechtslage wird dadurch erreicht, dass in Absatz 1 bestimmt wird, dass die Benutzung eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses durch ein Geschmacksmuster nicht verhindert werden kann, wenn diese Benutzung nach altem Recht zulässig war. Dabei ist die Regelung nicht auf bereits bestehende Geschmacksmuster beschränkt, sondern gilt auch für neue Geschmacksmusteranmeldungen. Damit ist sichergestellt, dass die Neuregelung des Geschmacksmusterrechts in Ansehung von Ersatzteilen auch in Zukunft zu keiner Ausweitung des Musterschutzes führt. Vielmehr bleibt insofern das alte Recht maßgeblich. Die vorgeschlagene Lösung stellt einerseits sicher, dass Neuteile, mithin solche, die nicht zu Reparaturzwecken verwendet werden, nach neuem Recht zu beurteilen sind. Demgegenüber wird die Schutzfähigkeit von zu Reparaturzwecken verwendeten Einzelteilen im Ergebnis nach altem Recht beurteilt.

Je nach Inhalt einer gemeinschaftsweiten Regelung muss das Geschmacksmustergesetz möglicherweise den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Um die Vorläufigkeit der in § 67 Abs. 1 vorgeschlagenen Vorschrift deutlich werden zu lassen, ist sie in dem Abschnitt „Übergangsvorschriften“ aufgenommen worden.

Absatz 2 übernimmt die entsprechende Regelung des § 155 des Markengesetzes. Die Bestimmung führt dazu, dass die besondere Wirkung des § 31 Abs. 5 nur insofern bestehenden Lizenzen zu Gute kommen soll, als es sich um Rechtsübergänge oder weitere Lizenzvergaben handelt, die ab dem Inkrafttreten des neuen Geschmacksmustergesetzes erfolgen. Diese Regelung wird deshalb vorgeschlagen, weil sich die Beteiligten bis dahin an der derzeitigen Rechtslage orientieren und in ihrem Vertrauen entsprechend schutzwürdig sind. Ob frühere Rechtsveränderungen die Rechte von Lizenznehmern beeinträchtigt haben, oder ob diese gewahrt geblieben sind, richtet sich nach dem bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes geltenden Recht.

Absatz 3 bestimmt, dass Ansprüche auf Entwerferbenennung nach § 11 nur für solche Geschmacksmuster geltend gemacht werden können, die ab dem Tag des Inkrafttretens des Umsetzungsgesetzes angemeldet worden sind. Die Anwendung der Bestimmung über die Entwerferbenennung auf Geschmacksmuster, die vor dem Inkrafttreten des neuen Geschmacksmusters angemeldet worden sind, würde zu

einem unangemessenen Aufwand für die Registerbehörde führen. Es erscheint daher sachgerecht, die Bestimmungen nur auf neu angemeldete Geschmacksmuster anzuwenden. Die Richtlinie steht einer derartigen Übergangsregelung nicht entgegen, da die im § 11 enthaltene Bestimmung über die Entwerferbenennung nicht durch die Richtlinie vorgegeben ist und daher diese Bestimmung nicht an der durch Artikel 2 der Richtlinie angeordneten grundsätzlichen Rückwirkung des neuen Musterrechts teilnimmt.

Absatz 4 Satz 1 schlägt eine Übergangsvorschrift für nach § 8a des Geschmacksmustergesetzes begründete Abwandlungen von Grundmustern vor. Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift bestand in der Ersparnis der nicht unerheblichen Bekanntmachungskosten für Abwandlungen eines Grundmusters. Die Konzeption des neuen Geschmacksmusterrechts lässt diese Art der Registrierung nicht mehr zu. Das Schutzrecht soll nach § 38 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs – der Richtlinie entsprechend – ein Ausschließlichkeitsrecht gewähren, während § 5 des geltenden Geschmacksmustergesetzes einen rechtlichen Schutz lediglich gegen Nachahmungen begründet. Der Schutz mit Sperrwirkung im neuen Recht besteht unabhängig von einer Kenntnis des Verletzers von dem geschützten Geschmacksmuster. Dieser bedeutsame Umstand erfordert, dass Dritte durch die Bekanntmachung im Geschmacksmusterblatt über die geschützten Geschmacksmuster informiert werden. Damit kann aber kein Geschmacksmuster, das nicht veröffentlicht ist – wie die Abwandlungen eines Grundmusters – an dem Schutz teilhaben. Da es bis auf die Regelung bei Aufschiebung der Bekanntmachung nach § 38 Abs. 3 des Entwurfs keine Ausnahmen von dem Recht mit Sperrwirkung geben soll, ist kein Raum mehr für Schutzrechte aus nicht bekannt gemachten Geschmacksmustern. Für bestehende Abwandlungen soll sich die Schutzwirkung nach wie vor gegen Nachbildungen beschränken.

Absatz 4 Satz 2 entspricht der geltenden Regelung in § 9 Abs. 3 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes, der durch Artikel 18 Nr. 5 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) neu gefasst wurde.

Zu Artikel 2 (Änderung von Gesetzen)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen Neufassung des Geschmacksmustergesetzes.

Zu Absatz 2 (Änderung des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)

Es wird vorgeschlagen, Artikel III § 1 Abs. 2 um Satz 2 zu ergänzen und auf die Bestimmung im Patentrechtsabkommen zur Übermittlung der internationalen Anmeldung hinzuweisen. Für die Übermittlung der internationalen Anmeldung wird eine Vermittlungsgebühr erhoben. Im Gebührenatbestand (Gebührenverzeichnis, Anlage zu § 2 Abs. 1 des Patentkostengesetzes, Nummer 313 900) wird auf Artikel III § 1 Abs. 2 Bezug genommen.

Zu Absatz 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen Neufassung des Geschmacksmustergesetzes.

Zu Absatz 4 (Änderung der Strafprozessordnung)

Redaktionelle Folgeänderungen in § 374 Abs. 1 Nr. 8 und § 395 Abs. 2 Nr. 3 wegen der Neufassung des Geschmacksmustergesetzes.

Zu Absatz 5 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 1 Abs. 3, Wertberechnung in Rechtsmittelverfahren)

Redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung des Schriftzeichengesetzes durch Artikel 2 Abs. 15.

Zu Nummer 2 (§ 12b, Anwendbarkeit der Streitwertbegünstigung)

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Folgeänderung wegen Änderung des Schriftzeichengesetzes durch Artikel 2 Abs. 15.

Mit der Regelung in Buchstabe b wird vorgeschlagen, neben den entsprechenden Vorschriften über die Streitwertbegünstigung im Patent-, Gebrauchsmuster- und Markengesetz als Folgeänderung auch die Vorschrift des § 54 des Entwurfs des Geschmacksmustergesetzes aufzunehmen, so dass die Regelung über die Anordnung der Streitwertbegünstigung bei der Wertberechnung auch in Geschmacksmusterstreitverfahren anzuwenden ist.

Zu Absatz 6 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Redaktionelle Folgeänderungen wegen Änderung des Schriftzeichengesetzes.

Zu Absatz 7 (Änderung des Patentgesetzes)

In § 44 Abs. 2 soll für die Zahlungsfrist der Prüfungsgebühr eine spezielle Regelung in das Patentgesetz eingefügt werden. Die Frist soll auf die allgemein übliche Dreimonatsfrist verkürzt werden. Allerdings muss diese Frist enden, wenn die Frist für die Stellung des Prüfungsantrags endet.

Die derzeitige Regelung führt dazu, dass die Prüfungsgebühr mit der Stellung des Antrages nach der allgemein geltenden Regelung nach § 3 Abs. 1 des Patentkostengesetzes fällig wird und die Zahlungsfrist nach § 6 Abs. 1 des Patentkostengesetzes genauso lang ist, wie die Frist für die Stellung des Prüfungsantrages (maximal sieben Jahre). Das führt beim Deutschen Patent- und Markenamt in den Fällen, in denen ein Rechercheantrag nach § 43 des Patentgesetzes nach dem Prüfungsantrag gestellt worden ist, zu Bearbeitungsschwierigkeiten. Der Rechercheantrag gilt nach § 43 Abs. 4 des Patentgesetzes als nicht gestellt, wenn ein Prüfungsantrag vorliegt. In den Fällen, in denen der Prüfungsantrag gestellt wurde, aber die Prüfungsgebühr noch nicht gezahlt wird, ist das Rechercheverfahren unter Umständen bis zum Ablauf der Prüfungsantragsfrist blockiert, da erst mit Ablauf dieser Frist der Prüfungsantrag wegen Nichtzahlung als zurückgenommen gilt.

Zu Absatz 8 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

Nach Übernahme der Regelung für die Ausstellungspriorität in § 15 des Geschmacksmustergesetzes (Artikel 1) wird vorgeschlagen, die Regelung der Ausstellungspriorität für

Gebrauchsmuster ebenfalls in das Fachgesetz zu übernehmen. Ansonsten würde das Gesetz betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen vom 18. März 1904 nur noch für Gebrauchsmuster gelten, was nicht sinnvoll erscheint. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 15 des Entwurfs des Geschmacksmustergesetzes (Artikel 1), wobei anstelle des Geschmacksmusters das Gebrauchsmuster genannt wird. Inhaltlich gibt es keine Unterschiede. Zur näheren Begründung wird deshalb auf die Begründung zu Artikel 1 § 15 Bezug genommen.

Das Gesetz über den Schutz von Mustern auf Ausstellungen kann aufgehoben werden (Artikel 4 Nr. 1).

Zu Absatz 9 (Änderung des Markengesetzes)

Nach geltendem Recht sieht § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Markengesetzes vor, dass eine Marke auf Antrag gelöscht werden kann, wenn der Anmelder bei der Anmeldung bösgläubig war. Erfasst werden damit Fälle, bei denen der Anmelder die Marke nur mit dem Ziel registrieren lassen, Unterlassungs- oder Geldersatzansprüche gegen Dritte durchzusetzen. In der gerichtlichen Praxis treten immer wieder Fälle auf, in denen Privat- oder Geschäftsleute bestimmte Bezeichnungen als „Hinterhaltsmarken“ haben schützen lassen, um ihre formelle Rechtsposition zur Geltendmachung ungerechtfertigter Lizenz- oder Abmahnkostenerstattungsansprüche auszunutzen (vgl. BGH GRUR 2001, 242 – Classe E). Die Praxis hat gezeigt, dass es erforderlich ist, bösgläubigen Markenmeldungen bereits die Eintragung zu verweigern. Dadurch soll frühzeitig die Entstehung ungerechtfertigter Monopolrechte im Interesse der Rechtssicherheit verhindert und aufwändigen Lösungs- und Verletzungsverfahren vorgebeugt werden. Allerdings erscheint es geboten, eine Prüfungspflicht der Markenstellen nur auf ersichtliche Fälle der Bösgläubigkeit eines Anmelders zu beschränken, um das registermäßige Eintragungsverfahren nicht unnötig zu belasten und den Markenstellen keine unangemessene Ermittlungstätigkeit aufzubürden. Daneben soll weiterhin die Möglichkeit des Lösungsverfahrens auf Antrag nach § 50 Abs. 1 Markengesetz bestehen bleiben. Ergänzend wird vorgeschlagen, auch die Löschung von Amts wegen vorzusehen.

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 10, Absolute Schutzhindernisse)

Der Aufzählung der absoluten Schutzhindernisse soll ein weiteres Schutzhindernis angefügt werden. Nach Nummer 10 sollen von der Eintragung solche Marken ausgeschlossen sein, die bösgläubig angemeldet worden sind. Damit steht die Bösgläubigkeit ausdrücklich der Eintragungsfähigkeit einer Marke entgegen, so dass es zukünftig keiner Subsumtionsversuche unter andere Schutzhindernisgründe mehr bedarf, um Fälle des „Markengrabblings“ zu unterbinden.

Zu den Nummern 2 und 3 (Antragseinreichung über Patentinformationszentren)

Wie bei Geschmacksmustern soll auch im Markengesetz die Antragseinreichung über Patentinformationszentren geregelt werden (siehe auch Artikel 1 § 11 Abs. 1 Satz 2). Dies geschieht im Markengesetz durch Anfügung eines Satzes 2 in § 32 Abs. 1. Entsprechend ist auch § 33 zu ändern, wo-

nach der Anmeldetag einer Marke neben dem Tag der Antragseinreichung unmittelbar beim Deutschen Patent- und Markenamt auch der Tag ist, an dem die Unterlagen bei einem Patentinformationszentrum eingegangen sind.

Zu Nummer 4 (§ 37 Abs. 3, Prüfung auf absolute Schutzhindernisse)

§ 37 regelt die markenrechtliche Prüfung im Eintragungsverfahren. Die Eintragung erfolgt nach § 41 nur dann, wenn die Anmeldung den Erfordernissen des § 36 entspricht und nach § 37 nicht wegen absoluter Schutzhindernisse zurückgewiesen wird. Dabei ist nach geltender Rechtslage bei dem Schutzhindernis der Täuschung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 ein einschränkender Prüfungsmaßstab der Ersichtlichkeit der Eignung zur Täuschung anzulegen. Für den Prüfer muss aus den Anmeldeunterlagen oder aufgrund seines Fachwissens und der üblichen Informationsquellen ohne weitere umfangreiche Ermittlungen die Täuschung erkennbar sein. Dieser Maßstab soll auch in Bezug auf das neue Schutzhindernis der bösgläubigen Markenmeldung angewendet werden. Damit wird das Ziel erreicht, dass den Markenstellen keine unangemessen hohen Belastungen auferlegt werden. Vielmehr sollen in den Fällen, in denen eindeutige Hinweise auf eine bösgläubige Anmeldung vorliegen, die Markenstellen nicht „sehenden Auges“ zur Eintragung verpflichtet sein, sondern diese zurückweisen können.

Zu Nummer 5 (§ 50 Abs. 1 und 3, Lösungsverfahren)

Neben der neu geschaffenen Zurückweisung ersichtlich bösgläubiger Markenmeldungen im Eintragungsverfahren soll auch das Lösungsverfahren nach § 50 hinsichtlich bösgläubig angemeldeter Marken angepasst werden.

Zu Buchstabe a (§ 50 Abs. 1, Löschung auf Antrag)

Da der Tatbestand der bösgläubigen Anmeldung in § 8 Abs. 2 Nr. 10 aufgenommen werden soll, entfällt das Bedürfnis des Nichtigkeitsgrundes nach § 50 Abs. 1 Nr. 4, da die Bezugnahme auf § 8 ausreichend ist, um auch die Bösgläubigkeit zu erfassen. Dadurch macht auch die Aufzählung in den Nummern 1 bis 3 keinen Sinn mehr, so dass § 50 Abs. 1 sprachlich neu gefasst wird.

Zu Buchstabe b (§ 50 Abs. 2, Ausschlussgründe der Löschung)

Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 können die Nichtigkeitsgründe des § 8 nur solange geltend gemacht werden, als sie noch bestehen. Dieser Ausschlussgrund trifft nicht auf das neue absolute Schutzhindernis der bösgläubigen Anmeldung zu, da hier auf den Zeitpunkt der Eintragung abzustellen ist. Deshalb bedarf der Satz 1 einer Korrektur insoweit, als die Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 im Zeitpunkt der Entscheidung über den Lösungsantrag bestehen müssen, nicht aber das Schutzhindernis nach Nummer 10.

Zu Buchstabe c (§ 50 Abs. 3, Löschung von Amts wegen)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 50 Abs. 3 erster Halbsatz)

Der Nichtigkeitsgrund der bösgläubigen Anmeldung soll als Lösungsgrund von Amts wegen in die Aufzählung des ersten Halbsatzes aufgenommen werden, um dem Deutschen Patent- und Markenamt eine Korrektur von Fehlein-

tragungen zu ermöglichen. Dabei steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, der Lösungsanregung eines Dritten nachzugehen oder diesen auf das Lösungsantragsverfahren nach § 50 Abs. 1 zu verweisen. Die zeitliche Begrenzung in § 50 Abs. 3 Nr. 1 (Lösungsverfahren innerhalb von zwei Jahren nach Eintragung) und vor allem die Ersichtlichkeit der fehlerhaften Eintragung nach § 50 Abs. 3 Nr. 3 lassen keine allzu hohe zusätzliche Arbeitsbelastung der Markenstellen durch vermehrte Anregungen zur Löschung von Amts wegen erwarten.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 50 Abs. 3 Nr. 2)

Da § 50 Abs. 2 Satz 1 der vorgeschlagenen Änderung des § 8 Abs. 2 Nr. 10 angepasst worden ist, indem ausdrücklich nur die Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 genannt werden, bedarf § 50 Abs. 3 Nr. 2 insoweit einer entsprechenden Korrektur, als nur die Schutzhindernisse nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 bis 9 betroffen sind.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 63 Abs. 3 Satz 3, Kosten des Beschwerdeverfahrens)

Nach dem Patentkostengesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3656) sollen alle Beschwerdeverfahren gebührenpflichtig sein. Bei der Bereinigung der Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes ist dabei die Ausnahmevorschrift des § 63 Abs. 3 Satz 3 übersehen worden, nach der eine Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss ausdrücklich gebührenfrei ist. Dieser Teil der Vorschrift soll gestrichen werden.

Zu den Nummern 7 bis 10 (Bestimmung von Zahlungsfristen bei internationaler Registrierung und Schutzerstreckung in den §§ 109, 111, 121 und 123)

Im internationalen Bereich kollidiert die dreimonatige Zahlungsfrist des § 6 Abs. 1 des Patentkostengesetzes mit den zweimonatigen Fristen für die Weiterleitung der Anträge auf internationale Registrierung bzw. nachträgliche Schutzerstreckung nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und nach dem Protokoll zu diesem Abkommen. Dies erfordert die Einführung einer verkürzten Zahlungsfrist, die nur einen Monat betragen kann. Dieser Sonderregelung geht der allgemeinen Regelung in § 6 Abs. 1 des Patentkostengesetzes vor.

Zu Absatz 10 (Änderung des Erstreckungsgesetzes)

Das Erstreckungsgesetz vom 23. April 1992 (BGBl. I S. 938) dient der Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes im Zuge der Wiedervereinigung.

In der Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 § 3 Abs. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 961) ist bestimmt, dass die im Beitrittsgebiet oder im übrigen Bundesgebiet eingereichten Anmeldungen und eingetragenen oder erteilten gewerblichen Schutzrechte mit Wirkung für ihr bisheriges Schutzgebiet aufrechterhalten werden und dass diese weiterhin den je-

weils für sie vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Das Erstreckungsgesetz sieht vor, dass grundsätzlich die bestehenden Schutzrechte auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt werden (§§ 1, 4 des Erstreckungsgesetzes). Diese Schutzrechte unterliegen nach dem Erstreckungsgesetz im Wesentlichen den mit dem Einigungsvertrag übergeleiteten Vorschriften des Bundesrechts; etwas anderes gilt ausdrücklich für die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit sowie für die Schutzdauer, die sich weiterhin nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften richten (§ 5 des Erstreckungsgesetzes). Hinsichtlich der erstreckten Urheberscheine und Patente für industrielle Muster bestimmt § 16 des Erstreckungsgesetzes, dass diese als Geschmacksmuster im Sinne des Geschmacksmustergesetzes gelten.

Eine Änderung des Erstreckungsgesetzes wird erforderlich, weil das deutsche Geschmacksmusterrecht nach den Vorgaben der Richtlinie 98/71/EG vollständig zu novellieren ist. Das geltende Geschmacksmustergesetz, auf das das Erstreckungsgesetz Bezug nimmt, soll durch das in Artikel 1 enthaltene neue Geschmacksmustergesetz abgelöst werden. Die Bezugnahmen des Erstreckungsgesetzes werden damit unrichtig. Durch die vorgeschlagene Änderung des Erstreckungsgesetzes sollen die im Erstreckungsgesetz enthaltenen Regelungen zu Geschmacksmustern und typografischen Schriftzeichen (§ 1 des Erstreckungsgesetzes) sowie Urheberscheinen und Patenten für industrielle Muster (§ 4 des Erstreckungsgesetzes) aufgehoben werden. Da diese Schutzrechte unter der Geltung des Erstreckungsgesetzes bereits erstreckt worden sind, mithin diese Rechte als Geschmacksmuster im Sinne des geltenden Geschmacksmustergesetzes im gesamten Bundesgebiet fortgelten, finden auf sie die Vorschriften des in Artikel 1 enthaltenen neuen Geschmacksmustergesetzes einschließlich seiner in den §§ 66 und 67 enthaltenen Übergangsvorschriften Anwendung. Da der Vorgang der Erstreckung abgeschlossen ist, gibt es für diejenigen Bestimmungen, die die Erstreckung selbst betreffen, keinen Regelungsbereich mehr, so dass sie aufgehoben werden können. Diejenigen Vorschriften, die auch weiterhin für bereits erstreckte Schutzrechte bedeutsam sind, sollen als besondere Bestimmungen in § 60 des neuen Geschmacksmustergesetzes übernommen werden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist hinsichtlich der vorgesehenen Aufhebung des Teils 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 mit den Vorschriften der §§ 16 bis 19 entsprechend zu korrigieren. In Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 sind die Wörter „Muster oder Modelle“ zu streichen.

Zu Nummer 2 (§ 1 Abs. 1, Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen – Beitrittsgebiet)

§ 1 enthält zusammen mit § 4 eine Liste derjenigen Schutzrechte, die an der Erstreckung auf das gesamte Bundesgebiet teilnehmen. Da die Erstreckung der Geschmacksmuster abgeschlossen ist, ist die Regelung heute insoweit gegenstandslos.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1, Erstreckung von gewerblichen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen – Bundesgebiet)

Die Erstreckung der in § 4 bezeichneten Urheberscheine und Patente für industrielle Muster, die nach § 16 Abs. 1 Satz 1 des Erstreckungsgesetzes als Geschmacksmuster fortgelten, ist ebenfalls abgeschlossen, so dass auch diese Bezeichnungen gestrichen werden können.

Zu Nummer 4 (Überschrift des Unterabschnitts 3)

Die Überschrift des Unterabschnitts 3 ist wegen der in Nummer 5 erfolgenden Aufhebung der besonderen Vorschriften für Urheberscheine und Patente für industrielle Muster zu streichen.

Zu Nummer 5 (§§ 16 bis 19, Teil 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3, Besondere Vorschriften für Urheberscheine und Patente für industrielle Muster)

Teil 1 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 soll aufgehoben werden. Betroffen sind die §§ 16 bis 19 des Erstreckungsgesetzes.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass die nach § 4 erstreckten Urheberscheine und Patente für industrielle Muster als Geschmacksmuster im Sinne des Geschmacksmustergesetzes fortgelten. Absatz 1 Satz 2 und 3, durch die die am 28. Oktober 2001 noch nicht erloschenen Geschmacksmuster auf eine maximale Schutzdauer von 25 Jahren verlängert werden, sind in § 60 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes (Artikel 1) übernommen worden. § 16 Abs. 2 enthält für die Zwecke der Erstreckung eine Regelung zur Inhaberschaft der Schutzrechte, soweit die Erstreckung von Urheberscheinen betroffen ist. Da die Erstreckung alter Schutzrechte nach § 4 des Erstreckungsgesetzes bereits erfolgt ist, kommt der Vorschrift kein Regelungscharakter mehr zu, so dass sie aufgehoben werden kann.

§ 17 enthält eine Regelung für bereits entstandene Vergütungsansprüche des Urhebers eines Musters oder Modells. Sind Ansprüche bereits nach den bis zum Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes anzuwendenden Vorschriften entstanden, so ist die Vergütung noch nach diesen Vorschriften zu zahlen. Es wird vorgeschlagen, den Regelungsgehalt als besondere Maßgabe für erstreckte Schutzrechte in § 60 Abs. 3 des in Artikel 1 vorgeschlagenen neuen Geschmacksmustergesetzes zu übernehmen und § 17 des Erstreckungsgesetzes aufzuheben.

Ebenso soll bei den §§ 18 und 19 verfahren werden.

§ 18 regelt ein Weiterbenutzungsrecht für die Fälle, in denen ein Muster, das durch einen Urheberschein nach § 4 des Erstreckungsgesetzes geschützt war, nach den bis zum Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes geltenden Vorschriften rechtmäßig in Benutzung genommen wurde. Auch diese Vorschrift ist weiterhin von Bedeutung. Ihr Regelungsgehalt soll in § 60 Abs. 4 des neuen Geschmacksmustergesetzes übernommen werden.

§ 19 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass bei nach § 4 erstreckten Anmeldungen eines Patents für ein industrielles Muster eine bereits nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über industrielle Muster vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 140) erfolgte Bekanntmachung einer Bekanntmachung der Eintragung

nach § 8 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes gleichsteht. Diese Vorschrift soll als besondere Bestimmung für erstreckte Schutzrechte in § 60 Abs. 5 des vorgeschlagenen neuen Geschmacksmustergesetzes übernommen werden. Im Übrigen enthält § 19 lediglich Bestimmungen, wie das Deutsche Patent- und Markenamt bei Anmeldungen von Patenten für industrielle Muster, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Erreckungsgesetzes noch nicht abschließend bearbeitet waren, zu verfahren hat. Da diese Verfahren zwischenzeitlich abschließend bearbeitet worden sind, können diese Regelungen aufgehoben werden.

Zu Nummer 6 (Überschrift des Unterabschnitts 1 in Teil 1 Abschnitt 3)

Da die die Geschmacksmuster betreffenden Vorschriften aufgehoben werden sollen, ist die Überschrift des betroffenen Unterabschnitts entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 7 (§ 26 Abs. 3, Zusammentreffen von Rechten)

§ 26 Abs. 3 erklärt die Regelung seiner Absätze 1 und 2 auf Geschmacksmuster für entsprechend anwendbar. Die dort geregelten Schutzbeschränkungen bei einem Zusammentreffen von Schutzrechten infolge der Erstreckung behalten weiterhin ihre Bedeutung. Ihr Regelungsgehalt soll als besondere Bestimmung für Geschmacksmuster nach dem Erstreckungsgesetz in § 60 Abs. 6 des neuen Geschmacksmustergesetzes übernommen werden. § 26 Abs. 3 wird entsprechend aufgehoben.

Zu Nummer 8 (§ 28 Abs. 3, Weiterbenutzungsrechte)

§ 28 Abs. 3 erklärt die Regelung seiner Absätze 1 und 2 auf Geschmacksmuster für entsprechend anwendbar. Das dort geregelte Weiterbenutzungsrecht für Fälle, in denen der Gegenstand des Schutzrechts vor dem 1. Juli 1990 rechtmäßig in Benutzung genommen wurde, ist weiterhin von Bedeutung. Unter Aufhebung des § 28 Abs. 3 soll dessen Regelungsgehalt als besondere Bestimmung in § 60 Abs. 7 des neuen Geschmacksmustergesetzes übernommen werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Erstreckungsgesetzes und die Aufnahme der Bestimmungen, die für die erstreckten Geschmacksmuster noch von Bedeutung sind, in das Fachgesetz dienen der Klarheit und Übersichtlichkeit. Zukünftig soll sich allein aus dem Geschmacksmustergesetz ergeben, welche Vorschriften anwendbar sind.

Zu Absatz 11 (Änderung des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums)

Die in Artikel 21 des Gesetzes zur Bereinigung von Kostenregelungen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums vom 13. Dezember 2001 vorgesehenen Änderungen im Patentkostengesetz (Absatz 1 Buchstabe d und e), die die Gebühren für die Weiterbehandlung betreffen, werden aufgehoben und in das Geschmacksmustergesetz (Artikel 1) übernommen. Absatz 6 ist im Hinblick auf die Regelungen in Artikel § 17 aufzuheben.

Zu Absatz 12 (Änderung des Patentkostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 2, Fälligkeit der Gebühren)

Durch die redaktionelle Änderung in Absatz 2 wird die Vorschrift an das neue Geschmacksmusterrecht angepasst (Wegfall des Begriffs typografische Schriftzeichen).

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Satz 2, Ausnahme von der Vorauszahlungspflicht)

Die bestehende Ausnahmeregelung für Gemeinschaftsmarkenmeldungen muss für künftige Gemeinschaftsmustermeldungen erweitert werden, da eine Vorauszahlungspflicht der Weiterleitungsgebühr der rechtzeitigen Weiterleitung an das Harmonisierungsamt im Wege stehen würde. Für die neue Gebühr (Nummern 344 100 bis 344 300) ist im Gebührenkatalog ein neuer 4. Unterabschnitt „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ vorgesehen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung (Wegfall des Begriffs typografische Schriftzeichen).

Zu Nummer 3 (§ 6 Abs. 3 – (neu) –, Zahlungsfristen, Folgen der Nichtzahlung)

Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Weiterleitungsgebühren für Gemeinschaftsmarkenmeldungen (Nummer 335 100) und Gemeinschaftsgeschmacksmustermeldungen (Nummern 344 100 bis 344 300) von der Rücknahmefiktion des Absatzes 2 ausgenommen werden, da diese Gebühren nicht vorausbezahlen sind und die Gebühren bis zur Zahlung fällig bleiben. Ferner ist der Gesetzgeber nicht ermächtigt, an die Nichtzahlung der Weiterleitungsgebühr eine Rechtsfolge für die Gemeinschaftsmarken- oder Gemeinschaftsgeschmacksmustermeldung zu knüpfen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2, Zahlungsfrist für die Erstreckungsgebühr)

Die Vorschrift ist neu gefasst, da eine zeitliche Staffellung der Zahlungspflicht der Erstreckungsgebühr bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (ohne und mit einem Verspätungszuschlag) im neuen Geschmacksmustergesetz (Artikel 1 § 21 Abs. 2) wegfällt. Verspätungszuschläge werden generell nur bei Schutzrechtsverlängerungs- oder Aufrechterhaltungsgebühren erhoben.

Zu Nummer 5 (§ 10 Abs. 2 Satz 2, Rückzahlung von Kosten, Wegfall der Gebühr)

Es wird vorgeschlagen, Satz 2 zu streichen. Die geltende Vorschrift bestimmt in Absatz 2 Satz 1, dass die Gebühr entfällt, wenn ein Antrag wegen Nichtzahlung der Gebühr oder nicht ausreichender Zahlung als zurückgenommen gilt. Im Falle der nicht ausreichenden Zahlung treten dieselben Rechtsfolgen ein (Verlust des Schutzrechts, Fiktion der Antragsrücknahme usw.), der nicht ausreichende Gebührenbetrag wird jedoch nicht erstattet. Die Rechtsfolge bei nicht ausreichender Zahlung soll nicht ungünstiger sein als bei Nichtzahlung. Das Patentamt muss diesen Betrag erstatten.

Diese Neuregelung ist auch bei Ratenzahlung im Falle einer Gewährung von Verfahrenskostenhilfe vertretbar. Eine Erstattung von Teilbeträgen einer Anmelde- oder Verfahrensgebühr scheidet in der Regel aus, da die beantragte Amtshandlung (= Eintragung des Schutzrechts, Prüfung der Anmeldung usw.) in der Regel bei Widerruf der Verfahrenskostenhilfe schon erfolgt ist, und diese Gebühren nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Patentkostengesetzes nicht wegfallen. Bei Widerruf der Verfahrenskostenhilfe für Aufrechterhaltungs- oder Jahresgebühren soll der Rechtsinhaber bei Nichtzahlung der dann fälligen Restbeträge nicht anders behandelt werden als im Regelfall.

Diese Änderung soll bereits am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft treten.

Zu Nummer 6 (§ 15 – neu –, Übergangsvorschriften für die Zahlungsfrist der Erstreckungsgebühr bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung)

In Absatz 1 wird die Frist zur Zahlung der Erstreckungsgebühr in den Fällen, in denen sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch ohne Zuschlag gezahlt werden kann, an die für neu angemeldete Geschmacksmuster vorgesehene Zahlungsfrist (siehe auch Nummer 3 Buchstabe b) angepasst. Ein Verspätungszuschlag soll nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur erhoben werden, wenn er bereits nach den bisher geltenden Vorschriften fällig war. Dies ist in Absatz 2 geregelt, jedoch wird auch in diesem Fall die Zahlungsfrist verlängert.

Zu Nummer 7 (Änderung der Anlage zu § 2 Abs. 1, Gebührenverzeichnis)

Zu Teil A (Gebühren des Deutschen Patent- und Markenamts)

In Abschnitt III wird vorgeschlagen, die nationalen Gebühren für die internationale Registrierung nach dem Madrider Markenabkommen, dem Protokoll zu diesem Abkommen und für Mischanträge in einer Gebühr (neu: Nummer 334 100) zusammenzufassen. Ebenso wurden die nationalen Gebühren für die nachträgliche Schutzweiterziehung zusammengefasst (neu: Nummer 334 300). Die Gebührenhöhe ist unverändert.

Die Gebühren des neu gefassten Abschnittes IV (Geschmacksmustersachen) sind in der Höhe unverändert. Neben einigen redaktionellen Änderungen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Die bisherige Hinterlegungsgebühr (Nummer 341 600) entfällt, da eine Hinterlegung an Stelle der Bekanntmachung der Wiedergabe im neuen Geschmacksmusterrecht nicht vorgesehen ist. An dieser Stelle wird die Gebühr für die Weiterbehandlung einer Anmeldung (§ 17 des Geschmacksmustergesetzes) eingefügt (siehe Begründung zu Absatz 11 und zu Artikel 1 § 17). Die Gebühr ist für jeden Beschluss des Deutschen Patent- und Markenamts, durch den eine Geschmacksmusteranmeldung wegen Fristversäumnis zurückgewiesen worden ist, zu entrichten.

Bei den Erstreckungsgebühren fallen die Verspätungszuschläge weg. Neu sind die Erstreckungsgebühren für die als typografische Schriftzeichen angemeldeten Geschmacks-

muster (Nummern 341 900 und 341 950). Da die Anmeldegebühren für typografische Schriftzeichen bereits die Aufrechterhaltungsgebühren für das 6. bis 10. Schutzjahr enthielten, ist die Erstreckungsgebühr entsprechend zu erhöhen. Die Gebühren entsprechen den Nummern 351 600 und 351 700. Diese Gebühren können 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderungen aufgehoben werden.

Im Unterabschnitt 2 (Aufrechterhaltungsgebühren) sind die Aufrechterhaltungsgebühren für die im Original hinterlegten Geschmacksmuster nicht mehr enthalten. Diese Gebühren wurden in den neuen Unterabschnitt 3 (Nummern 343 100 bis 343 401) übernommen.

Es wird vorgeschlagen, die Aufrechterhaltungsgebühren für das 16. bis 20. Schutzjahr sowie für das 21. bis 25. Schutzjahr (Nummern 342 300 bis 342 401 – neu –) den Gebühren, die die Anmelder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt für die Schutzrechtsverlängerungen zahlen müssen, anzugleichen. Die Aufrechterhaltungsgebühren für den ersten und zweiten Schutzzeitraum bleiben unverändert.

Im Unterabschnitt 3 (Aufrechterhaltungsgebühren bei Hinterlegung eines Geschmacksmusters oder Modells für Alt-Rechte) wurden die Gebühren entsprechend dem Unterabschnitt 2 festgesetzt; die bisher erhobene Hinterlegungsgebühr von 240 Euro wurde hinzugerechnet.

Die Weiterleitungsgebühr für Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen nach § 62 des Geschmacksmustergesetzes (Nummern 344 100 bis 344 300 im 4. Unterabschnitt „Gemeinschaftsgeschmacksmuster“) wird wegen der auch beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt möglichen Sammelanmeldung als gestaffelte Gebühr (25 bis 70 Euro) festgesetzt. Die Weiterleitungsgebühr für Gemeinschaftsmarkenanmeldungen wurde ab 1. Januar 2002 auf 25 Euro festgesetzt (Nummer 335 100), so dass von einem Mindestaufwand von 25 Euro für die Weiterleitung einer Anmeldung eines Musters ausgegangen werden kann. Da dieser Betrag für Weiterleitungen von umfangreichen Sammelanmeldungen bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung durch die beizufügenden Flächenmuster nicht kostendeckend sein wird, schafft die nach Gewicht gestaffelte Gebühr hier den erforderlichen Spielraum.

Dagegen soll für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach § 64 des Geschmacksmustergesetzes keine Gebühr erhoben werden, da die Erteilung einer Vollstreckungsklausel nach § 125i des Markengesetzes ebenfalls gebührenfrei ist.

Der bisherige Abschnitt V (Typografische Schriftzeichen) ist entbehrlich, da in der Vorbemerkung zum Unterabschnitt 1 klargestellt wird, dass bezüglich der Gebühren ein Satz typografischer Schriftzeichen wie ein Muster behandelt wird.

Teil B (Gebühren des Bundespatentgerichts) wird wegen redaktioneller Änderungen (Wegfall des Abschnittes V) und weiterer Ergänzungen neu gefasst.

Zur Ergänzung der Beschwerdegebührentatbestände

Es wird vorgeschlagen, die Beschwerdegebührentatbestände auf drei Fälle zu reduzieren, dabei können die Gebühren in der bisher bestehenden Höhe (500 Euro und 200 Euro) übernommen werden. Die Aufteilung in mehrere Abschnitte würde zu Wiederholungen zwingen.

Neu ist die Gebühr für Beschwerden in Kostenfestsetzungsverfahren in Höhe von 50 Euro (Nummer 401 200). Die derzeit geltenden Beschwerdegebühren in Höhe von 200 Euro sind unangemessen hoch, da es vielfach um geringe Beträge geht. In vergleichbaren Fällen sieht das Gerichtskostengesetz nur dann eine streitwertabhängige Gebühr vor, wenn die Beschwerde erfolglos ist. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Beschwerde ist darüber hinaus ein Beschwerdewert über 50 Euro. Hier sollte gleichwohl an den Festgebühren für Beschwerdeverfahren festgehalten werden. Eine Gebühr in Höhe von 50 Euro, die in jedem Fall innerhalb der Beschwerdefrist gezahlt werden muss, erscheint daher angemessen. Wird der Beschwerde entsprochen, kann das Bundespatentgericht anordnen, dass die Beschwerdegebühr ganz oder teilweise zurückzuzahlen ist (z. B. § 73 Abs. 3 Patentgesetz).

Die Beschwerde im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe, die vor der Reform des Gebührenrechts durch das neue Patentkostengesetz gebührenfrei war, soll wieder gebührenfrei sein. Eine Regelung wie sie das Gerichtskostengesetz (Nummer 1953 = 50 Euro) vorsieht, das bestimmt, dass nur die Zurückweisung einer solchen Beschwerde kostenpflichtig ist, würde eine Vielzahl von Verfahrensregelungen erfordern, da im gewerblichen Rechtsschutz bei Beschwerden bisher nicht grundsätzlich über die Kosten des Verfahrens entschieden wird, da das Verfahren nur durchgeführt wird, wenn die jeweilige Beschwerdegebühr fristgerecht gezahlt wurde. Es ist zudem zweifelhaft, ob eine solche Gebühr, die die Kosten des Verfahrens keinesfalls deckt, anschließend beigetrieben werden kann. Es werden nach den bisherigen Erfahrungen nur etwa 20 Beschwerdeverfahren pro Jahr anhängig, davon wurde nur in Einzelfällen die Beschwerde als unzulässig verworfen. Es wird daher vorgeschlagen, in diesen Fällen keine Beschwerdegebühr zu erheben (siehe Bemerkung in Nummer 401 300). Diese Ausnahmeregelung umfasst auch Anträge auf Beiordnung eines Vertreters, die nach bewilligter Verfahrenskostenhilfe gestellt werden.

Zur Ergänzung der Klagegebührentatbestände

Bei der Neugestaltung der Gebührentatbestände wurde bei der Reform des Gebührenrechts übersehen, dass gegen die Urteile des Bundespatentgerichts auch Nichtigkeits- und Restitutionsklagen in Patent- und Gebrauchsmustersachen möglich sind. Darüber hinaus sind gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die in allen Beschwerdeverfahren ergehen können, Vollstreckungsabwehrklagen möglich. Es wird deshalb vorgeschlagen, für diese Klageverfahren die für ZPO-Verfahren geltende Gebührenregelung aus dem Gerichtskostengesetz zu übernehmen, jedoch auch in diesen Fällen den 4,5fachen Gebührensatz zu erheben. Es wird daher vorgeschlagen, in Abschnitt II des neu gefassten Teils B diese Klagegebühren unter den Nummern 402 200 und 402 210 einzuführen.

Zu Absatz 13 (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 fehlt in der Aufzählung der gewerblichen Schutzrechte das Geschmacksmuster. In diesbezüglichen Angelegenheiten ist der Patentanwalt ebenfalls vertretungsberechtigt.

In § 3 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „ein Geschmacksmuster“ gestrichen, da allgemein von „gewerblichen Schutzrechten“ die Rede ist, unter die auch das Geschmacksmuster fällt.

In § 4 Abs. 1 wird die alte Gesetzesbezeichnung durch die Kurzbezeichnung ersetzt. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird der Verweis auf die Vorschrift zur Verfahrenskostenhilfe, die im geltenden Geschmacksmustergesetz in § 10b geregelt ist, der Änderung im neuen Geschmacksmustergesetz angepasst, in dem nunmehr die Bestimmung zur Verfahrenskostenhilfe in § 23 enthalten ist.

Schließlich wird ebenfalls anstelle des in den genannten Vorschriften der Patentanwaltsordnung zitierten § 16 des geltenden Geschmacksmustergesetzes nunmehr auf § 56 Bezug genommen.

Zu Absatz 14 (Änderung des Gesetzes zur Beiordnung von Patentanwälten bei Prozesskostenhilfe)

Die alte Gesetzesbezeichnung in § 1 Abs. 1 wird als redaktionelle Folgeänderung durch die Kurzbezeichnung „Geschmacksmustergesetz“ ersetzt.

Zu Absatz 15 (Änderung des Schriftzeichengesetzes)

Typografische Schriftzeichen können nach geltendem Recht sowohl durch eine Anmeldung nach dem Schriftzeichengesetz, als auch durch eine Anmeldung unmittelbar nach dem Geschmacksmustergesetz rechtlichen Schutz erlangen (vgl. Eichmann/von Falckenstein, a. a. O., § 5 Rn. 18; Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1, Annex A, Rn. 36 f.) Der Entwurf schlägt vor, dass typografische Schriftzeichen nicht mehr als eigenständige Schutzrechte fortbestehen sollen. Anmeldungen nach dem Schriftzeichengesetz sollen nur noch bis zum Inkrafttreten des neuen Geschmacksmusterrechts möglich sein. Nach dem Schriftzeichengesetz bereits angemeldete Schutzrechte sollen als Geschmacksmuster nach neuem Recht fortgelten, wobei ihre Voraussetzungen der Schutzfähigkeit aus Gründen des Vertrauensschutzes nach altem Recht zu beurteilen sind (vgl. die besonderen Bestimmungen in Artikel 1 § 59). Zum Schutze Dritter sollen Rechte aus dem Schutzrecht gegenüber solchen Handlungen nicht geltend gemacht werden können, die vor dem Tag des Inkrafttretens des neuen Rechts begonnen wurden und die nach altem Schriftzeichenrecht nicht hätten verboten werden können. Nach Inkrafttreten des neuen Geschmacksmusterrechts sollen neue Anmeldungen typografischer Schriftzeichen ausschließlich als Anmeldungen nach dem Geschmacksmustergesetz erfolgen.

Nach Artikel 2 Abs. 1 des Schriftzeichengesetzes wird der rechtliche Schutz typografischer Schriftzeichen nach den Vorschriften des Geschmacksmusterrechts gewährt. Diese Bestimmung enthält jedoch zusätzlich besondere Maßgaben, die den geschmacksmusterrechtlichen Schutz konkretisieren. Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Schriftzeichengesetzes enthalten für typografische Schriftzeichen Einschränkungen des geschmacksmusterrechtlichen Schutzes.

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 des Schriftzeichengesetzes wird angeordnet, dass lediglich der Zeichensatz, der dazu bestimmt ist, Texte durch grafische Techniken aller Art herzustellen, als Muster geschützt ist. Demgegenüber geht das geltende Geschmacksmusterrecht weiter. In der Rechtspre-

chung ist anerkannt, dass der eigentliche Gegenstand des Schutzes nicht der zum Druck bestimmte Zeichensatz in Form dreidimensionaler Matern, sondern das darin verkörperte, im gedruckten Text in Erscheinung tretende Schriftbild ist, so dass nach dem Geschmacksmusterrecht nicht nur das hergestellte Schriftzeichen selbst, sondern auch der unter Verwendung solcher Schriftzeichen hergestellte Druck geschützt ist (RGZ 61, 178; vgl. auch Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Schriftzeichengesetzes in der Bundestagsdrucksache 9/65). Damit ergibt sich für den Schutz nach dem Schriftzeichengesetz eine Reihe von Einschränkungen gegenüber dem unmittelbaren Musterschutz nach dem Geschmacksmustergesetz.

Nach dem Schriftzeichengesetz ist dem Schutzrechtsinhaber nur die Erstvervielfältigung der Schriftzeichen selbst vorbehalten, nicht aber die Herstellung von Schriftwerken (Texten). Der Drucker (Verleger) bedarf daher keiner Erlaubnis des Schutzrechtsinhabers für eine Vervielfältigung des Schriftbildes, wenn er ein Schriftwerk herstellt (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1, Annex A, Rn. 26). Gleiches gilt für das Verbreitungsrecht; der Schutzrechtsinhaber kann nur die Verbreitung der zur Herstellung von Texten bestimmten Schriftzeichen verhindern. Die Verbreitung des mit solchen Schriftzeichen hergestellten Schriftwerkes liegt außerhalb des dem Schutzrechtsinhaber vorbehaltenen Nutzungsrechts (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1, Annex A, Rn. 27). Eine Verbreitung von Schriftwerken liegt selbst dann außerhalb des ausschließlichen Nutzungsrechts des Schutzrechtsinhabers, wenn ein Schriftwerk mit rechtswidrig hergestellten oder rechtswidrig verbreiteten Schriftzeichen erstellt worden ist (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 des Schriftzeichengesetzes in der Bundestagsdrucksache 9/65; Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1, Annex A, Rn. 28). Schließlich ist das Schutzrecht nach dem Schriftzeichengesetz insofern eingeschränkt, als die Vervielfältigung und Verbreitung geschützter Schriftzeichen nur für ihre Verwendung zur Texterstellung im Bereich der grafischen Techniken vorbehalten ist. Werden sie außerhalb dieser Techniken benutzt, wie z. B. bei Schilderbemalung, Lichtreklame, Monogrammen in Textilwaren u. Ä. liegt keine Schutzrechtsverletzung vor (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1, Annex A, Rn. 29).

Demgegenüber ist der Inhaber eines entsprechenden Geschmacksmusters von den dargelegten Beschränkungen frei (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1, Annex A, Rn. 30). Dem Inhaber eines Geschmacksmusters steht das alleinige Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Schriftbildes zu, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Erstvervielfältigung (Herstellung des Letternsatzes oder sonstige Schriftzeichenträger) oder eine Zweitvervielfältigung (Herstellung des jeweiligen Schriftwerkes mit den geschützten Schriftzeichen) handelt; dem Inhaber des Geschmacksmusters ist weiter ausschließlich vorbehalten, die Schriftzeichen auch außerhalb der grafischen Techniken zu verwenden (Nirk/Kurtze, a. a. O., § 1, Annex A, Rn. 30).

Mit dem in Artikel 1 vorgeschlagenen neuen Geschmacksmustergesetz erscheint ein eigenständiger Schutz typografischer Schriftzeichen nicht mehr erforderlich. Diese werden entsprechend den Vorgaben von Artikel 1 Buchstabe b der Richtlinie ausdrücklich in § 1 Nr. 2 des neuen Geschmacksmustergesetzes als Beispiel eines musterrechtlichen Schutzgegenstandes erwähnt. Auch hinsichtlich der Schutzdauer

entfällt das Bedürfnis nach einer eigenständigen Regelung, weil das neue Geschmacksmustergesetz in § 27 Abs. 2 zukünftig ebenfalls eine Schutzdauer von bis zu 25 Jahren vorsehen wird.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Geschmacksmusterrechts bestehenden Schutzrechte, die nach dem Schriftzeichengesetz begründet worden sind, sollen für die Dauer ihrer Laufzeit als Geschmacksmuster fortbestehen. Für sie sind in § 61 des Entwurfs zum neuen Geschmacksmustergesetz besondere Bestimmungen vorgesehen, die sicherstellen sollen, dass bei der Überführung der bis zum Inkrafttreten der Änderungen nach dem Schriftzeichengesetz in zulässiger Weise begründeten Schutzrechte in Geschmacksmuster in angemessener Weise sowohl den Interessen der Schutzrechtsinhaber wie auch Dritter Rechnung getragen wird.

Das Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typografischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung (Wiener Abkommen) bleibt von diesen Änderungen unberührt. Es ist bisher noch nicht in Kraft getreten. Auch für den Fall, dass es noch in Kraft treten sollte, stellte das neue Geschmacksmusterrecht eine ordnungsgemäße Ausführung der Vorschriften des Wiener Abkommens dar. Das Geschmacksmusterrecht vermittelt einen weitergehenden Schutz, als ihn das Wiener Abkommen erfordert, das lediglich einen Mindeststandard für den Schutz typografischer Schriftzeichen sicherstellt. Dementsprechend ist auch weiterhin vorgesehen, dass eine internationale Hinterlegung und Eintragung aufgrund des Wiener Abkommens als Anmeldung nach den Vorschriften des Geschmacksmustergesetzes gelten soll.

Das Wiener Abkommen sieht zwar in seinem Artikel 7 vor, dass Schutzvoraussetzung für typografische Schriftzeichen entweder die Neuheit oder die Eigentümlichkeit oder aber beide Tatbestandsmerkmale sein sollen. Demgegenüber sieht das neue Geschmacksmusterrecht entsprechend den Vorgaben der Richtlinie statt der Eigentümlichkeit den Begriff der Eigenart vor. Trotz dieser unterschiedlichen Begriffe steht das neue Geschmacksmusterrecht mit dem Wiener Abkommen in Einklang. Das Wiener Abkommen selbst definiert nicht näher, was unter Eigentümlichkeit zu verstehen ist. Vorgegeben ist damit lediglich ein Mindeststandard, dass über die bloße Voraussetzung der Neuheit auch weitere Anforderungen gestellt werden können, die letztlich den Grad der Unterscheidung eines Musters vom vorbestehenden Formenschatz betreffen. Die konkrete Bezeichnung „Eigentümlichkeit“ oder „Eigenart“ spielt für die Zwecke des Übereinkommens keine Rolle.

Zu Nummer 1 (Artikel 2 – Neufassung –, Wirkung einer internationalen Anmeldung)

Durch diese Änderung werden neue Anmeldungen typografischer Schriftzeichen nach dem Schriftzeichengesetz ausgeschlossen.

Artikel 2 des Schriftzeichengesetzes eröffnet derzeit einen eigenständigen Schutz für Schriftzeichen. Die Bestimmung verweist mit einigen Maßgaben für die Einzelheiten des rechtlichen Schutzes auf das geltende Geschmacksmustergesetz. Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung weitgehend aufzuheben. Als Regelungsgehalt des neuen Artikels 2

verbleibt lediglich die derzeit in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 6 des Schriftzeichengesetzes enthaltene Bestimmung zur Wirkung der internationalen Anmeldung. Sie gilt als Anmeldung nach den Vorschriften des Geschmacksmustergesetzes. Dessen weitere Bestimmung, nach der das Deutsche Patent- und Markenamt auf Grund der Notifikation des Internationalen Büros im Register die Angaben unter Hinweis auf die internationale Hinterlegung einzutragen hat, die nach deutschem Recht in das Register einzutragen sind, soll gestrichen werden. Auch im Rahmen des Haager Systems zum Geschmacksmusterschutz sind zusätzliche Eintragungen der international angemeldeten Geschmacksmuster nicht vorgesehen. Schließlich sieht auch die Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung neben einer Eintragung beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) keine zusätzliche Registrierung bei den Zentralbehörden der Mitgliedstaaten vor. Im Zeitalter einer international vernetzten Wirtschaft mit überstaatlichen Schutzrechtssystemen können und brauchen die in Deutschland geltenden Schutzrechte nicht beim Deutschen Patent- und Markenamt lückenlos dokumentiert werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 3, Schlussvorschriften)

- a) Artikel 3 Absatz 1 (Berlin-Klausel) wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 (Inkrafttreten) werden redaktionell angepasst.
- c) Die Bezugnahme im neuen Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 muss wegen der in Artikel 2 (Begründung Nummer 1) erfolgten Übernahme des früheren Artikels 2 Abs. 1 Nr. 6 korrigiert werden.

Zu Absatz 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafbuch)

Die Berlin-Klausel, in der das Geschmacksmustergesetz zitiert wird, ist gegenstandslos und kann gestrichen werden.

Zu Absatz 17 (Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Redaktionelle Änderung durch Einfügung der gesetzlichen Kurzbezeichnung „Geschmacksmustergesetz“.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt)

Die Verordnung über Verwaltungskosten beim Deutschen Patent- und Markenamt ist redaktionell insoweit anzugleichen, als die gesonderte Erwähnung der Schriftzeichensachen in den §§ 1, 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 gestrichen werden kann. Ebenso ist im Kostenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) die Angabe „Geschmacksmuster- und Schriftzeichensachen“ durch „Geschmacksmustersachen“ zu ersetzen, da kein spezieller Schriftzeichenschutz mehr vorgesehen ist, sondern typografische Schriftzeichen als Geschmacksmuster allein nach dem neuen Geschmacksmustergesetz geschützt werden.

Weiterer Änderungsbedarf besteht durch die Geschmacksmusterreform nicht. Die Pauschalauslagen für Bekanntma-

chungskosten (Nummern 302 300 bis 302 330) sind für das neue Geschmacksmusterrecht ohne Änderungen anwendbar.

Zu Artikel 4 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Zu Nummer 1 (Aufhebung des Ausstellungsgesetzes)

Nach dem Vorbild des Markenrechts sollen die restlichen Bestimmungen des Ausstellungsschutzes in die Fachgesetze eingestellt werden. Im neuen Geschmacksmustergesetz ist die Regelung in Artikel 1 § 15 enthalten, im Gebrauchsmustergesetz wird sie eingefügt durch Artikel 2 Abs. 8. Das Ausstellungsgesetz kann daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 2 (Aufhebung des Geschmacksmustergesetzes)

Das in Artikel 1 enthaltene neue Geschmacksmustergesetz soll das geltende Gesetz in Gänze ablösen, so dass dieses aufzuheben ist.

Zu Nummer 3 (Aufhebung der Bestimmungen über die Führung des Musterregisters)

Die Bestimmungen regelten die Führung der Musterregister bei den Amtsgerichten. Sie können aufgehoben werden, gelten jedoch noch für die bei den Amtsgerichten eingetragenen Muster fort (siehe Artikel 1 § 63 Abs. 1).

Zu Nummer 4 (Aufhebung der Musteranmeldeverordnung)

Wegen der im neuen Geschmacksmustergesetz enthaltenen neuen Bestimmungen zur Anmeldung der Muster beim Deutschen Patent- und Markenamt soll die geltende Musteranmeldeverordnung durch eine neue Verordnung ersetzt werden, so dass die geltende Verordnung aufgehoben werden soll. Eine Änderung der Musteranmeldeverordnung unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage erscheint nicht sinnvoll. Der Klarheit und Übersichtlichkeit wegen soll eine neue Verordnung erlassen werden.

Zu Nummer 5 (Aufhebung der Musterregisterverordnung)

Auch die geltende Musterregisterverordnung soll aufgehoben werden, um eine den neuen Vorschriften angepasste neue Verordnung erlassen zu können.

Zu Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die gleichzeitige Änderung der Verordnung ist wegen der Änderungen im Schriftzeichengesetz notwendig, da die Verordnungsermächtigung zur Regelung dieser Änderungen nicht ausreicht.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Vorbehaltlich des Absatzes 2 soll das Gesetz am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Trotz der Eilbedürftigkeit bedarf es eines organisatorischen Vorlaufs, insbesondere auch im Hinblick auf die zu erlassende Geschmacksmusterverordnung.

Absatz 2 regelt, dass Artikel 1 § 26, § 52 Abs. 2 und § 63 Abs. 2, die Verordnungsermächtigungen enthalten, so schnell wie möglich in Kraft treten kann, damit der Erlass der Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Übrigen gewährleistet ist. Gleichzeitig sollen die Vorschriften des alten, abzulösenden Geschmacksmustergesetzes, die Verordnungsermächtigungen enthalten, aufgehoben werden, damit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 nicht zwei verschiedene Ermächtigungsgrundlagen zeitgleich gelten. Am Tage nach der Verkündung soll auch Artikel 2 Abs. 12 Nr. 5 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 788. Sitzung am 23. Mai 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 43 Abs. 5 GeschmMG)

In Artikel 1 § 43 ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Wesentliche Bestandteile von Gebäuden nach § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen.“

Begründung

Es handelt sich um einen sprachlichen Verbesserungsvorschlag. Die Formulierung in § 43 Abs. 5 GeschmMG-E könnte auch so verstanden werden, dass „nicht wesentliche Bestandteile von Gebäuden“ den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen. Alternativ zu dem oben genannten Vorschlag könnte auch die Formulierung in § 101 Abs. 2 UrhG („Den ... Maßnahmen unterliegen nicht: 1 ...; 2 ...“) übernommen werden.

2. Zu Artikel 1 (§ 51 Abs. 1, § 65 Abs. 1 GeschmMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Formulierung der Strafvorschriften (§ 51 Abs. 1, § 65 Abs. 1 GeschmMG-E) zu überprüfen.

Begründung

Nach § 51 Abs. 1 GeschmMG-E wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG-E ein Geschmacksmuster benutzt, obwohl es der Rechtsinhaber verboten hat. Diese Formulierung erweckt den Anschein, als sei Voraussetzung der Strafbarkeit ein ausdrücklich ausgesprochenes Verbot des Rechtsinhabers. Nach der Begründung zu § 51 Abs. 1 GeschmMG-E soll aber nicht eine Benutzung trotz eines Verbots, sondern eine Benutzung ohne Zustimmung des Berechtigten strafbar sein. Auch im geltenden § 14 Abs. 1 GeschmMG sowie in den vergleichbaren Strafbestimmungen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht (vgl. § 142 Abs. 1 PatentG; § 25 Abs. 5 GebrMG) wird nicht etwa auf ein vorangegangenes

Verbot, sondern auf die fehlende Zustimmung oder Genehmigung des Rechtsinhabers abgestellt. Eine solche Regelung erscheint auch sachgerecht, weil ansonsten ein strafrechtlicher Schutz des Geschmacksmusters nur sehr eingeschränkt, nämlich nur in Bezug auf das bereits ausgeübte Verbot, bestehen würde. Soweit die Formulierung in § 38 Abs. 1 Satz 1 GeschmMG-E dem entgegenstehen sollte, weil dort – anders als in anderen gewerblichen Schutzrechtsgesetzen – nicht ausdrücklich festgehalten ist, dass eine Benutzung ohne Zustimmung verboten ist, müsste § 38 Abs. 1 GeschmMG-E neu formuliert oder aber die verbotene Handlung in § 51 Abs. 1 GeschmMG-E ohne Verweis auf § 38 Abs. 1 GeschmMG-E hinreichend bestimmt beschrieben werden.

Diese Ausführungen gelten für § 65 Abs. 1 GeschmMG-E entsprechend; in dieser Vorschrift wird in Bezug auf die strafbare Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ebenfalls die Formulierung: „... obwohl es der Inhaber verboten hat ...“ verwendet.

3. Zu Artikel 1 (§ 52 Abs. 3, § 63 Abs. 3 GeschmMG)

Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch in anderen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes (insbesondere: Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Sortenschutzgesetz) ausdrückliche Ermächtigungsgrundlagen für die Länder aufgenommen werden können, durch Vereinbarung Aufgaben auf Gerichte anderer Länder zu übertragen.

Begründung

Nach § 52 Abs. 3 GeschmMG-E können die Länder durch Vereinbarung den Geschmacksmustergerichten eines Landes obliegende Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Geschmacksmustergericht eines anderen Landes übertragen. Das gilt nach § 63 Abs. 3 GeschmMG-E auch für Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitsachen. Vergleichbare Regelungen finden sich auch in § 140 Abs. 2 Satz 3 MarkenG (Kennzeichenstreitsachen) und in § 125e Abs. 4 MarkenG (Gemeinschaftsmarkenstreitsachen). Dagegen fehlt es in anderen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere im Patentgesetz, im Gebrauchsmustergesetz und im Sortenschutzgesetz, an entsprechenden – ausdrücklichen – Ermächtigungsgrundlagen; der Gesetzentwurf könnte zum Anlass genommen werden, dies nachzuholen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (zu Artikel 1 § 43 Abs. 5 GeschmMG)

Die Bundesregierung schließt sich dem sprachlichen Verbesserungsvorschlag an. Die geringfügige Umstellung des Wortlauts innerhalb der Vorschrift ist geeignet, jegliches Missverständnis auszuschließen.

Danach könnte § 43 Abs. 5 GeschmMG wie folgt lauten:

„(5) Wesentliche Bestandteile von Gebäuden nach § 93 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie ausscheidbare Teile von Erzeugnissen und Vorrichtungen, deren Herstellung und Verbreitung nicht rechtswidrig ist, unterliegen nicht den in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Maßnahmen.“

Zu Nummer 2 (zu Artikel 1 § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 GeschmMG)

Die Bundesregierung stimmt den Erwägungen zu, die der Bundesrat in der Begründung seiner Prüfbitte zu den Strafvorschriften angestellt hat. Ziel der Regelungen soll sein, die Benutzung eines deutschen Geschmacksmusters (§ 51 Abs. 1 GeschmMG) oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters (§ 65 Abs. 1 GeschmMG) unter Strafe zu stellen, wenn der Rechtsinhaber diese Benutzung nicht genehmigt hat. Durch die sprachliche Fassung der Strafvorschriften, die auf ein Verbot der Benutzung abstellen, entsteht der Eindruck, dass ein ausdrückliches Verbot des Rechtsinhabers Bedingung des strafbaren Handelns wäre. Dies würde den Anwendungsbereich aber zu sehr einengen.

Eine Änderung des § 38 Abs. 1 GeschmMG, auf den § 51 Abs. 1 GeschmMG Bezug nimmt, wie sie der Bundesrat anregt, hält die Bundesregierung aber nicht für geboten. Denn

§ 38 Abs. 1 GeschmMG ist bewusst wortgleich mit Artikel 12 der Richtlinie 98/71/EG und Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 formuliert, um eine einheitliche Auslegung des nationalen Rechts und des Gemeinschaftsrechts zu ermöglichen. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren wird daher eine Formulierung der Strafvorschriften (§ 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 GeschmMG) erarbeitet, die den vorgenannten Bedenken Rechnung trägt.

Zu Nummer 3 (zu Artikel 1 § 52 Abs. 3, § 63 Abs. 3 GeschmMG)

Die Bundesregierung hält die Bitte des Bundesrates für berechtigt. Zwar können die Bundesländer auch ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz und Sortenschutzgesetz eine länderübergreifende Gerichtszuständigkeit in Verletzungsstreitverfahren auf diesen Rechtsgebieten vereinbaren. Da aber Artikel 1 § 52 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 GeschmMG ausdrückliche Ermächtigungen dahin gehend enthalten, dass die Länder durch Vereinbarung den Geschmacksmustergerichten eines Landes obliegende Aufgaben ganz oder teilweise dem zuständigen Geschmacksmustergericht eines anderen Landes übertragen können, und auch § 140 Abs. 2 Satz 3 und § 125e Abs. 4 Markengesetz entsprechende Ermächtigungen für Kennzeichenstreitverfahren enthalten, erscheint es sinnvoll, die Regelungen in allen Gesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes gleich zu fassen. Für das weitere Gesetzgebungsverfahren werden entsprechende Ergänzungen des Patentgesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes und des Sortenschutzgesetzes erarbeitet werden.

